

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 10. September 1990

Nr. 37

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei				
	Anschrift des Generalkonsulats der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main	1838			
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im August 1990	1838			
	Hessisches Ministerium des Innern				
	Richtlinien für die Anerkennung privater Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 20. 12. 1982	1839			
	Erhöhte Absetzung für Wohnungen mit Sozialbindung nach § 7 k des Einkommensteuergesetzes (EStG); hier: Bescheinigung über die Einhaltung der Sozialbindung	1840			
	Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidien	1847			
	Änderung der Grenze zwischen den Städten Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, und Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis	1847			
	Änderung der Grenze zwischen den Städten Felsberg und Melsungen, beide Schwalm-Eder-Kreis	1847			
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik				
	Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft; hier: Berichtigung der Hinweise zu einzelnen Förderprogrammen	1847			
	Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 26 in der Ortslage Waldau der Stadt Kassel	1847			
	Widmung der Neubaustrecken, Aufstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 448 und der Landesstraße 3064 in der Gemarkung Hausen der Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach	1847			
	Abstufung der Kreisstraßen 688 und 689 zu Gemeindestraßen in der Gemarkung Kettenbach der Gemeinde Aarbergen, Rheingau-Taunus-Kreis	1848			
	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit				
	Immissionsschutz; hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen betr.: Eignungsbekanntgabe von Meßeinrichtungen	1848			
	Immissionsschutz; hier: Bekanntgabe der als geeignet befundenen Meßgeräte nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen i. d. F. vom 15. 7. 1988	1848			
	Hessisches Sozialministerium				
	Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten	1850			
	Bekanntmachung über die Durchführung eines Verfahrens auf Zustimmung zu einem Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes über von Regelungen von Betriebsteilen und Nebenbetrieben des Bezirksverbandes Hessen Süd e. V. der Arbeiterwohlfahrt und dessen Einrichtungen und Betriebe, Poststraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main 1, vom 25. 5. 1990	1851			
	Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine); hier: Einheitliche Durchführung	1851			
	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz				
	Richtlinien für die Durchführung des Vertragsnaturschutzes in Hessen; hier: Veröffentlichung der Anlage 1 a	1853			
	Personalmeldungen				
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	1854			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz	1858			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik	1858			
	Die Regierungspräsidien				
	DARMSTADT				
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach“, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 28. 8. 1990	1858			
	Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle ‚Stahlbrunnen‘ der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), Odenwaldkreis, vom 29. 4. 1985“, vom 16. 8. 1990	1863			
	Verordnung zur Änderung der „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen ‚Schürfung I und II‘ der Stadt Bad Schwalbach, Stadtteil Ramschied, Rheingau-Taunus-Kreis“, vom 16. 8. 1990	1863			
	Namens- und Zweckänderung der Deutsche Bank Stiftung „Hilfe zur Selbsthilfe“, Sitz Frankfurt am Main	1863			
	Zweckänderung der „Peter Suhrkamp Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main	1863			
	Zweckänderung der „Herbert Quandt-Stiftung“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe	1863			
	Aufhebung der Stiftung „Kreditanstalt“, Sitz Bad Orb	1863			
	Genehmigung der „Erich F. Bläse-Stiftung“, Sitz Wiesbaden	1863			
	GIESSEN				
	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Neustadt, Stadtteil Mengsberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 8. 8. 1990	1864			
	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Romrod, Stadtteil Ober-Breidenbach, Vogelsbergkreis vom 14. 8. 1990	1866			
	KASSEL				
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 8. 1990	1869			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz vom 28. 8. 1990	1869			
	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“, vom 24. 8. 1990	1870			
	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Fulda, vom 24. 8. 1990	1871			
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser	1894			
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser	1895			
	Buchbesprechungen	1895			
	Öffentlicher Anzeiger	1898			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	Umlandverband Frankfurt am Main; hier: Öffentliche Sitzungen	1907			
	Nassauisches Heim; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates	1911			
	Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburger; hier: Verleihung der Rechtsfähigkeit an Erzeugergemeinschaften	1911			
	HLT — Hotelverwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH; hier: Jahresabschluss 1989	1911			
	Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen; hier: Satzungsänderung	1911			
	Arbeitsgericht Frankfurt am Main; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1911			
	Öffentliche Ausschreibungen	1912			
	Stellenausschreibungen	1913			

852

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Anschrift des Generalkonsulats der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main

Die neue Anschrift des Generalkonsulats der Republik Kolumbien lautet:

Rudolfstraße 13—17
5. Stock links
6000 Frankfurt am Main 1.

Wiesbaden, 22. August 1990

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/03

St.Anz. 37/1990 S. 1838

853

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im August 1990**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 8 — August 1990 — 45. Jahrgang:

Inhalt

Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung 1989

Abwasserbeseitigung in Hessen 1987

Das Personal des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 1989

Investitionen für den Umweltschutz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 1986 bis 1988

Die Landwirtschaft in den Ländern der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft (Teil 17: Struktur und Entwicklung der Hennenhaltung)

Daten zur Wirtschaftslage

Hoher Ausgabenanteil für Wohnungsmieten (1989)

Kurzmeldungen

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,50 DM/35,— DM im Jahresabonnement

Verzeichnisse

Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Hessen 1990 — 10,50 DM.

Sonstige Veröffentlichungen

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe I/90 — 4,50 DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Berufseinpender am 25. Mai 1987 nach Zielgemeinden und ausgewählten Wohnsitzgemeinden — Ergebnisse der Volkszählung 1987 — Heft 1 Regierungsbezirk Darmstadt — (AO/VZ 1987 — 6) — 11,50 DM

Berufseinpender am 25. Mai 1987 nach Zielgemeinden und ausgewählten Wohnsitzgemeinden — Ergebnisse der Volkszählung 1987 — Heft 2 Regierungsbezirk Gießen — (AO/VZ 1987 — 6) — 6,— DM

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 30. September 1989 — (A VI 5 — vj 3/89) — 4,— DM

Schwangerschaftsabbrüche in Hessen 1989 — (A IV 11 — j/89) — 3,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen — 1. Grundschulen, Hauptschulen, Förderstufen, Sonderschulen — (B I 1 — j/89 — Teil 1) — 4,50 DM

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen — 3. Gymnasien und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges — (B I 1 — j/89 — Teil 3) — 4,— DM

Der Lehrernachwuchs für das Lehramt an allgemeinbildenden und an beruflichen Schulen — (B III 2 — j/90) — 3,— DM

Hochschulprüfungen in Hessen 1987 bis 1989 — (B III 3 — unreg./87—89) — 4,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die Bodennutzung in Hessen 1990 — (C I 1 — j/90 — Vorläufiges Ergebnis) — 1,— DM

Rinder- und Schafbestand am 3. Juni 1990 — (Endgültiges Ergebnis) — (C III 1 — vj/90 — 2) — 1,— DM

Schlachtungen im Juni 1990 — (C III 2 — m 6/90) — 1,— DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Ausgewählte Strukturdaten über Arbeitsstätten und Beschäftigte in den hessischen Gemeinden und Gemeindeteilen am 25. Mai 1987 — Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1987 — Heft 3 Regierungsbezirk Kassel — (DO/AZ 1987 — 5) — 5,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1990 — (E I 1 — m 6/90 — Schnellbericht) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Mai 1990 — (E I 1 — m 5/90) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Juni 1990 — (E I 2/E I 3 — m 6/90) — 2,— DM

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im September 1989 — (E I 1 — j/89, E I 7 — j/89) — 4,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1990 — (E II 1 — m 5/90) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Mai 1990 — (E III 1 — m 5/90) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Mai 1990 — (E IV 2 — m 5/90, E IV 3 — m 5/90) — 1,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juni 1990 — (E IV 2 — m 6/90, E IV 3 — m 6/90) — 1,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1990 — (F II 1 — m 6/90) — 1,— DM

Bewilligungen und Fertigstellungen im sozialen Wohnungsbau in Hessen 1989 — (F II 5 — j/89) — 3,50 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Juni 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 6/90) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Mai 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 5/90) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Juni 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 6/90) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im Mai 1990 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 1 — m 5/90) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Mai 1990 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 3 — m 5/90) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Mai 1990 — (G IV 1 — m 5/90) — 4,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juni 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 6/90) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni und im 1. Halbjahr 1990 — (H I 1 — m 6/90 — Vorauswertung) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1990 — (H I 1 — m 5/90 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1990 — (H I 1 — m 6/90 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

Binnenschiffahrt in Hessen im Juni 1990 — (H II 1 — m 6/90) — 2,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juli 1990 — (L I 1 — m 7/90) — 1,— DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1990 — Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter — (N I 1 — vj 2/90) — 3,50 DM

P. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Das Anlagevermögen in Hessen 1970 bis 1988 — (P/S 1 — j/70 — 88) — 3,50 DM

Wiesbaden, 28. August 1990

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/90

St.Anz. 37/1990 S. 1838

854

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 20. Dezember 1982

Bezug: Erlaß vom 20. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 76)

Die Nr. 4 der o. a. Richtlinien wird mit Wirkung vom 1. September 1990 wie folgt gefaßt:

„4.

Rabattgewährung

(1) Nach Maßgabe der in den Anlagen 1 und 2 zum Ausdruck kommenden „Bedingungen über die Rabattgewährung“ räumen Kraftfahrzeughersteller einen Nachlaß zu den Anschaffungskosten anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge ein. Nähere Auskünfte erteilt die Landesbeschaffungsstelle Hessen.

(2) Die mit dem Land Hessen getroffenen Vereinbarungen über die Rabattgewährung erfassen nur Behörden und Einrichtungen des Landes; sie gelten auch für Landesbedienstete beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Anderen Stellen bleibt es unbenommen, mit den Kraftfahrzeugherstellern gesonderte Rabattvereinbarungen zu treffen, ggf. über — kommunale — Spitzenverbände usw.

(3) Die für die Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeugs zuständige Behörde erteilt eine Bescheinigung nach Anlage 1 und übersendet der Landesbeschaffungsstelle Hessen eine Ausfertigung dieser Bescheinigung. Einige Kraftfahrzeughersteller verlangen zusätzlich zum Nachweis der Rabattberechtigung die Vorlage eines Abrufscheins (Berechtigungsscheins). Diese Abrufscheine (Berechtigungsscheine) sind von den Anerkennungsbehörden bei den Kraftfahrzeugherstellern anzufordern.

(4) Die Verpflichtungserklärung nach Anlage 2 ist beim Kauf des anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs auf den von den Kraftfahrzeugherstellern bereitgehaltenen Vordrucken abzugeben. Desgleichen verlangen einzelne Kraftfahrzeughersteller, daß auf Anforderung des liefernden Händlers die Zulassung des anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs auf den Namen des Bediensteten nachgewiesen wird.“

Mein durch Zeitablauf außer Kraft getretenes Rundschreiben vom 6. April 1978 (StAnz. S. 810) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 18. August 1990

Hessisches Ministerium des Innern
I B 23 — H 4223 A — 2
— Gült.-Verz. 3232 —
StAnz. 37/1990 S. 1839

Anlage 1

Bescheinigung

Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung

Wohnort, Wohnung

beschäftigt bei (Dienststelle) als (Funktion/Dienstposten)

beabsichtigt, bei der Firma folgendes privateigenes Kraftfahrzeug zu kaufen:

Marke Typ Hubraum DIN-PS/kW

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs habe/werde ich das Kraftfahrzeug nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 20. 12. 1982 (StAnz. 1983 S. 76) für die dienstliche Verwendung ab

anerkannt/ankennen.

Die Anerkennung ist zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der regelmäßigen Dienstaufgaben des Bediensteten unabweisbar notwendig.

— Das Fahrzeug wird zu zwei Drittel seiner gesamten Nutzung (nach Wegstrecke oder Zeit) oder mindestens 10 000 km im

Jahr für dienstliche Zwecke oder anstelle eines an sich nötigen verwaltungseigenen Kraftfahrzeugs eingesetzt.

— Die Behörde trägt wie ein „wirtschaftlicher Eigentümer“ die mit der Beschaffung und dem dienstlichen Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Kosten nach Maßgabe des Reisekostenrechts. Sie werden pauschal, hinsichtlich der Betriebskosten voll, im übrigen auf der Basis der Erfassung von regelmäßig zwei Drittel der Kosten vergütet für

- Verzinsung des Kaufpreises
— Abschreibung
— Haftpflichtversicherung
— Kraftfahrzeugsteuer.

Dabei werden die Kosten für ein angemessenes Fahrzeug zugrunde gelegt.

Der Bedienstete ist darauf hingewiesen worden, daß er verpflichtet ist, den auf den Kaufpreis des Kraftfahrzeugs eingeräumten Nachlaß auf Anforderung des liefernden Händlers zurückzahlen, wenn die Anerkennung des Kraftfahrzeugs innerhalb von 6 Monaten nach Zulassung widerrufen oder das Kraftfahrzeug innerhalb dieser Frist veräußert bzw. auf einen anderen Halter zugelassen wird. Das gilt nicht bei Totalschaden oder Diebstahl. Er ist außerdem darauf hingewiesen worden, daß er dem Händler auf Anforderung eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben soll.

Nur ausfüllen, wenn bereits früher eine Bescheinigung erteilt wurde.

- a) Das zuletzt gefahrene anerkannt privateigene Kraftfahrzeug war seit der Lieferung mindestens zwei Jahre im Besitz des Bediensteten.1)
b) Das zuletzt gefahrene anerkannt privateigene Kraftfahrzeug war seit der Lieferung zwar kürzer als zwei Jahre im Besitz des Bediensteten, ist jedoch totalbeschädigt worden oder durch Diebstahl verlorengegangen.1)

....., den

Unterschrift mit Amts- oder Dienstbezeichnung (Dienstsiegel)

1) falls nicht zutreffend, bitte streichen

Anlage 2

Name

Vorname

Amtsbezeichnung

Dienststelle

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich hiermit, den beim Kauf meines privaten

Kraftfahrzeugs

(Marke)

(Typ)

..... auf Grund der Bescheinigung

(Fahrgestell-Nr.)

der/des vom

(Dienststelle)

gewährten Nachlaß von% zurückzahlen, wenn die Genehmigung zur dienstlichen Verwendung innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung von meiner Dienststelle widerrufen oder das Fahrzeug vor Ablauf dieser Frist von mir veräußert bzw. auf einen anderen Halter zugelassen wird. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht nicht bei Totalschaden oder Diebstahl.

Ich bin bereit, auf Anforderung des liefernden Händlers die Zulassung des Kraftfahrzeugs auf meinen Namen in geeigneter Form, z. B. durch Kopie des Kraftfahrzeugscheines, innerhalb der Sechsmonatsfrist jederzeit nachzuweisen.

Ort Datum

(Unterschrift)

855

Erhöhte Absetzung für Wohnungen mit Sozialbindung nach § 7 k des Einkommensteuergesetzes (EStG);

hier: Bescheinigung über die Einhaltung der Sozialbindung
Mit Artikel 1 Nr. 10 des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) wurde eine erhöhte Abschreibungsmöglichkeit in das Einkommensteuergesetz aufgenommen (§ 7 k EStG). Danach können im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 10 v. H. und in den folgenden fünf Jahren jeweils bis zu 7 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten abgesetzt werden. Voraussetzung für diese erhöhte Abschreibungsmöglichkeit ist u. a., daß der Steuerpflichtige für jedes Jahr des Verwendungszeitraumes, in dem er die Wohnungen vermietet hat, durch eine Bescheinigung nachweist, daß er die im § 7 k Abs. 3 EStG genannte Sozialbindung eingehalten hat. Wegen der weiteren Voraussetzungen verweise ich auf § 7 k Abs. 2 EStG.

Die Sozialbindung ist nach § 7 k Abs. 3 EStG eingehalten, wenn der Steuerpflichtige an Personen vermietet hat, für die

- eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) oder
- eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, daß sie die Voraussetzungen des § 88 a Abs. 1 Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erfüllen,

und wenn die Größe der Wohnung die in dieser Bescheinigung angegebene Wohnungsgröße nicht übersteigt.

Die Miete für diese Wohnung darf die in der Verordnung über die Festsetzung von Höchstmieten nach § 7 k Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 14. Mai 1990 (GVBl. I S. 161) festgesetzte Höchstmiethöhe nicht übersteigen.

Hat der Steuerpflichtige keinen Mieter finden können, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, so kann er die Benennung eines Mieters, der die Voraussetzungen erfüllt, bei der nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes zuständigen Stelle anfordern. Kann ihm nicht innerhalb von sechs Wochen nach seiner Anforderung ein solcher Mieter nachgewiesen werden, so hat er dies für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Die Bescheinigung über die Einhaltung der Sozialbindung ist nach § 7 k Abs. 3 Satz 1 EStG von der nach § 3 WoBindG zuständigen Stelle zu erteilen. Nach § 3 WoBindG in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes — Wohnungsbindungsverordnung — vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 141), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Wohnungsbindungsverordnung vom 7. Juli 1980 (GVBl. I S. 211) sind die Gemeinden zuständig. Sie erfüllen diese Aufgabe nach Weisung.

Bei der Ausstellung der Bescheinigung über die Einhaltung der Sozialbindung nach § 7 k EStG bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Antragsverfahren

- 1.1 Die Gemeinde hat die Bescheinigung nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen auf Antrag auszustellen. Für den Antrag soll das Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 verwendet werden.
- 1.2 Bei dem erstmaligen Antrag sowie im Falle eines Mieterwechsels während des abgelaufenen Kalenderjahres sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Wohnberechtigungsbescheinigung des Mieters nach § 5 WoBindG oder eine Bescheinigung des Mieters nach § 88 a Abs. 1 Buchst. b II. WoBauG (s. Ziff. 3);
 - Angaben zur Wohnungsgröße nach m² Wohnfläche und Anzahl der Räume. Auf Küche, Bad und zur Wohnung gehörende Nebenräume ist besonders hinzuweisen. Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften des Abschn. IV der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV)
 - Mietvertrag mit den Angaben zum Mieter, der Haushaltsgröße des Mieters und der Miethöhe sowie die Veränderungen der Miethöhe — insbesondere Mieterhöhungsverlangen — in dem maßgeblichen Kalenderjahr.
- 1.3 Wird ein Folgeantrag gestellt, ohne daß ein Mieterwechsel stattgefunden hat, sind dem Antrag lediglich zwischenzeitliche Änderungen des Mietvertrages bzw. der Miethöhe beizufügen. Einkommensveränderungen oder Veränderungen der Personenzahl im Mieterhaushalt bleiben unberücksichtigt.
- 1.4 Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben schriftlich zu bestätigen.
- 1.5 Der Antrag ist für jede Wohnung gesondert zu stellen.

2. Bescheinigung über die Einhaltung der Sozialbindung

- 2.1 Die Bescheinigung über die Einhaltung der Sozialbindung ist von der Gemeinde in Form des als Anlage 2 beigefügten

Musters zu erteilen, wenn festgestellt wird, daß in dem der Antragstellung vorangegangenen gesamten Kalenderjahr folgende Voraussetzungen erfüllt waren:

- 2.1.1 Vermietung an Personen, für die eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 WoBindG oder nach § 88 a Abs. 1 Buchst. b II. WoBauG (siehe Ziff. 3.2) ausgestellt worden ist,
 - 2.1.2 Einhaltung der in der Wohnberechtigungsbescheinigung angegebenen angemessenen Wohnungsgröße,
 - 2.1.3 Einhaltung der Höchstmiethöhe nach der Verordnung über die Festsetzung von Höchstmieten nach § 7 k Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes. Anzuwenden ist die Verordnung in der jeweils für das Kalenderjahr maßgeblichen Fassung (z. Z. vom 14. Mai 1990 — GVBl. I S. 161 —) gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen nach § 2 der Verordnung. Enthält die vereinbarte Miethöhe Betriebskosten im Sinne des § 27 II. BV oder Zuschläge oder Vergütungen im Sinne der §§ 26 und 27 der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV) ist auf Antrag ein entsprechender Anteil der vereinbarten Miethöhe bei der Feststellung, ob die Höchstmiethöhe eingehalten ist, außer Betracht zu lassen.
 - 2.2 Die Feststellungen nach Ziff. 2.1 sind für das gesamte Kalenderjahr zu treffen. Ist die Wohnung nur zeitweise vermietet gewesen, sind die Feststellungen nur für die Zeit der Vermietung zu treffen.
 - 2.3 Findet der Steuerpflichtige keinen Mieter, dem eine Bescheinigung nach § 5 WoBindG oder eine Bescheinigung nach § 88 a Abs. 1 Buchst. b II. WoBauG ausgestellt worden ist, kann er von der Gemeinde die Benennung eines Mieters, der die Voraussetzungen erfüllt, anfordern (§ 7 k Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b EStG). Weist die Gemeinde ihm keinen solchen Mieter (es genügt die Benennung eines Mieters) innerhalb von sechs Wochen nach seiner Anforderung nach, so hat sie ihm eine Bescheinigung auch dann zu erteilen, wenn die Wohnung anderweitig vermietet worden ist. Auch in diesem Fall darf die Höchstmiethöhe nicht überschritten sein. Das gleiche gilt, wenn mit dem nachgewiesenen Mieter aus Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat, ein Mietvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Nachweises nicht zustande kommt.
 - 2.4 Mit der Bescheinigung über die Einhaltung der Sozialbindung ist keine Feststellung verbunden, daß es sich um ein begünstigtes Objekt im Sinne des § 7 k EStG handelt. Diese Feststellungen haben allein die Finanzbehörden zu treffen. Anträge für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen (z. B. weil die Wohnung nicht vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden ist), sollten zurückgewiesen werden. Besteht der Antragsteller auf der Bescheinigung, ist sie zu erteilen, sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
 - 2.5 Veränderungen der Einkommensverhältnisse des Mieters oder der Personenzahl nach Ausstellung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 WoBindG bzw. nach § 88 a Abs. 1 Buchst. b II. WoBauG sind unbeachtlich.
- #### 3. Bescheinigungen über die Wohnberechtigung
- 3.1 Für die Ausstellung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 WoBindG wird auf die Vorschriften über die Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen im sozialen Wohnungsbau verwiesen.
 - 3.2 Für die Ausstellung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 88 a Abs. 1 Buchst. b II. WoBauG sind die Vorschriften über die Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen nach Ziff. 3.1 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze nicht um mehr als 40 v. H. überschritten werden darf. In der Bescheinigung ist die angemessene Wohnungsgröße entsprechend den Regelungen für die Ausstellung von Bescheinigungen nach Ziff. 3.1 anzugeben. Es sind die Muster nach Anlage 3 und 4 zu verwenden.
 - 3.3 Die Bescheinigungen nach Ziff. 3.1 und 3.2 sind vom Mieter dem Steuerpflichtigen auszuhändigen, der diese wiederum der Gemeinde vorzulegen hat. Die Gemeinde hat die Bescheinigungen aufzubewahren.
- #### 4. Inkrafttreten
- Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 10. August 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V B 31 — 31 e — 45/90
— Gült.-Verz. 36221 —

StAnz. 37/1990 S. 1840

Anlage 1

An den
Magistrat/Gemeindevorstand

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 k Abs. 2 Nr. 5
des Einkommensteuergesetzes für das Jahr 19____

Antragsteller/in (Steuerpflichtige/r)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen !

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		Telefon	

Angaben zur Wohnung, für die eine Bescheinigung nach § 7 k EStG beantragt wird

Lage der Wohnung (Straße Hausnummer, Postleitzahl, Ort)											
Lage im Gebäude							Wohnungsnummer				
<input type="checkbox"/>	EG	<input type="checkbox"/>	1. OG	<input type="checkbox"/>	2. OG	<input type="checkbox"/>		OG	<input type="checkbox"/>	rechts	<input type="checkbox"/>
Fertigstellung (bezugsfertig) am		Wohnfläche (m ²)		Zahl der Räume		<input type="checkbox"/>	Küche	<input type="checkbox"/>	Bad	<input type="checkbox"/>	Toilette
Sonstige Nebenräume											

Mieter/in und Miethöhe

Mieter/in am 1. Januar des vorangegangenen Kalenderjahres (Name, Vorname)													
Beginn des Mietverhältnisses			Ende des Mietverhältnisses			Bescheinigung über d. Wohnberechtigung ist beigefügt							
						<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein				
Bescheinigung wurde bereits vorgelegt				Datum der Vorlage				Datum der Bescheinigung					
<input type="checkbox"/>		ja		<input type="checkbox"/>		nein							
Angemessene Wohnungsgröße gem. Bescheinigung (m ²)				Zahl der Räume zzgl. Küche/Bad									
Miete (Nettomiete je Monat insgesamt)				je m ² Wohnfläche				Der Mietvertrag ist beigefügt					
				DM				<input type="checkbox"/>		ja		<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>				Der Mietvertrag wurde vorgelegt und hat sich seither nicht geändert		Datum der Vorlage		Mieterhöhung am		auf insges. mtl. je m ² Wohnfläche			
										DM		DM	
Mieterhöhungsverlangen/-vereinbarung ist beigefügt													
<input type="checkbox"/>		ja		<input type="checkbox"/>								nein	

Mieter am 31. Dezember des vergangenen Kalenderjahres (Name, Vorname)

Die folgenden Angaben sind nur erforderlich, wenn ein Mieterwechsel stattgefunden hat.

Beginn des Mietverhältnisses	Bescheinigung über d. Wohnberechtigung ist beigelegt		Datum der Bescheinigung
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Angemessene Wohnungsgröße gem. Bescheinigung (m ²)	Zahl der Räume zzgl. Küche/Bad		
Miete (Nettomiete je Monat insgesamt)	je m ² Wohnfläche	Der Mietvertrag ist beigelegt	
DM	DM	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sonstige Bemerkungen			

Ort und Datum

Unterschrift

Anlagen

- Wohnberechtigungsbescheinigung des Mieters
- Wohnflächenberechnung
- Mietvertrag
- Mieterhöhungsverlangen/-vereinbarung

Anlage 2

Magistrat/Gemeindevorstand

Az.:

Bescheinigung nach § 7 k Abs. 2 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes für das Jahr 19__

Es wird zur Vorlage beim Finanzamt bescheinigt, daß für die nachfolgende Wohnung die Voraussetzungen des § 7 k Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorliegen. Die übrigen Voraussetzungen für eine erhöhte Absetzung nach § 7 k EStG wurden nicht geprüft. Entsprechende Feststellungen kann nur das zuständige Finanzamt treffen.

Antragsteller/in

Name, Vorname	Antrag vom
---------------	------------

Wohnung

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort													
Lage im Gebäude	<input type="checkbox"/>	EG	<input type="checkbox"/>	1. OG	<input type="checkbox"/>	2. OG	<input type="checkbox"/>	OG	<input type="checkbox"/>	rechts	<input type="checkbox"/>	links	Wohnungsnummer

Ort und Datum

Unterschrift

(Dienstsiegel)

Anlage 3

An den
Magistrat/Gemeindevorstand

**Antrag auf Überprüfung der Voraussetzungen nach § 88 a Abs. 1
Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Antragsteller/in

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	

Jahreseinkommen

<input type="checkbox"/> Die zu meinem Haushalt rechnenden Angehörigen, die in die Wohnung aufgenommen werden sollen, sind in der beigefügten Aufstellung benannt. Die Einkommensnachweise sind beigefügt.
--

Angemessene Wohnungsgröße

Gemäß <input type="checkbox"/> Nr. 8.2 <input type="checkbox"/> Nr. 8.3 <input type="checkbox"/> Nr. 8.4 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1980 beantrage ich
<input type="checkbox"/> eine zusätzliche Wohnfläche <input type="checkbox"/> einen zusätzlichen Wohnraum
Begründung

Ort und Datum

Unterschrift

Lfd. Nr	Name	Vorname	Alter	Verwandtschaftsverhältnis zu Lfd. Nr. 1	Schwerbehinder- oder Gleichgestellte	Beruf	Jahreseinkommen im vergangenen Kalenderjahr DM	Einkünfte des letzten Monats vor Antragstellung DM	Nur von der Dienststelle auszufüllen	
									maßgebliches Jahreseinkommen § 25 Abs. 2 II. WoBauG	Einkommensgrenze § 88 a Abs. 1 Buchst. b II. WoBauG
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Anmerkung zu Spalten 8 und 9:
 Bei Abweichungen zwischen den Angaben in den Spalten 8 und 9 sind Erläuterungen über die voraussichtlichen Dauereinkünfte erforderlich.

Anlage 4

Magistrat/GemeindevorstandAz.:**Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 88 a Abs. 1 Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Antragsteller/Antragstellerin (Name, Vorname)	
Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort)	
Zum Haushalt rechnen folgende Angehörige	
Name, Vorname	
1.	5.
2.	6.
3.	7.
4.	8.
Die angemessene Wohnungsgröße beträgt	
m ²	Zahl der Wohnräume
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des (Datum)	

Es wird bescheinigt, daß die Voraussetzungen des § 88 a Abs. 1 Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II.WoBauG) erfüllt sind.

Diese Bescheinigung ist zur Übergabe an den Vermieter für die erhöhte Absetzung oder zum Bezug einer im 3. Förderungsweg geförderten Wohnung bestimmt.

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung).

Ort und Datum

Unterschrift

(Dienstesiegel)

856

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidien
 Bezug: 1. Erlaß vom 31. Januar 1978 (StAnz. S. 372),
 2. Erlaß vom 5. Februar 1986 (StAnz. S. 424),
 3. Erlaß vom 25. Oktober 1988 (StAnz. S. 2471)

Gemäß § 19 Abs. 4 JAO bestelle ich Herrn Regierungsdirektor Heinz-Ralph Saur zum Ausbildungsleiter beim Regierungspräsidium Gießen. Der Bezugsverlaß zu 2. wird aufgehoben.

Wiesbaden, 12. August 1990

Hessisches Ministerium des Innern
 IV A 31 — 3 k 08 — 11/90

StAnz. 37/1990 S. 1847

857

Änderung der Grenze zwischen den Städten Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, und Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis

Die Landesregierung hat am 14. August 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, eingegliedert die Flurstücke Gemarkung Mandern

Flur 5 Nrn. 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 9/3, 10/1 und 12.

Wiesbaden, 21. August 1990

Hessisches Ministerium des Innern
 IV A 31 — 3 k 08 — 11/90

StAnz. 37/1990 S. 1847

858

Änderung der Grenze zwischen den Städten Felsberg und Melsungen, beide Schwalm-Eder-Kreis

Die Landesregierung hat am 14. August 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Stadt Felsberg wird ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Melsungen, beide Schwalm-Eder-Kreis, eingegliedert das Flurstück

Gemarkung Mølgershausen
 Flur 11 Nr. 11/1.

Wiesbaden, 21. August 1990

Hessisches Ministerium des Innern
 IV A 31 — 3 k 08 — 11/90

StAnz. 37/1990 S. 1847

859

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft;**

hier: Berichtigung der Hinweise zu einzelnen Förderprogrammen

Bezug: Bekanntmachung vom 12. Juli 1990 (StAnz. S. 1496)

Die an o. g. Stelle veröffentlichten Hinweise zu den in Teil II (Einzelbestimmungen) der Richtlinien aufgeführten Förderprogrammen sind wie folgt zu berichtigen:

Zu Ziffer 7 (Umwelttechnologieprogramm – Kreditvariante) muß es heißen:

„Der Zinssatz beträgt zur Zeit 6,75% p. a. bei 95% Auszahlung bzw. in Fällen mit Haftungsfreistellung 7,00% p. a. 100% Auszahlung.“

Wiesbaden, 20. August 1990

Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft und Technik
 I b 3 — 69 c 22:01.02

StAnz. 37/1990 S. 1847

860

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 26 in der Ortslage Waldau der Stadt Kassel

1. Die in der Ortslage Waldau der Stadt Kassel im Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße „Nürnberger Straße“

von km 0,010 (bei km 0,700 der B 83)

bis km 0,695 (bei km 0,659 der K 26 alt

„Bergshäuser Straße“) = 0,685 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1990 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 26 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 26 in der Ortslage Waldau („Bergshäuser Straße“)

von km 0,005 alt (bei km 0,596/0,000 der B 83)

bis km 0,664 alt (bei km 0,695 der „Nürnberger Straße“) = 0,659 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. August 1990

Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 37/1990 S. 1847

861

Widmung von Neubaustrecken, Aufstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 448 und der Landesstraße 3064 in der Gemarkung Hausen der Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach

1. Die in der Gemarkung Hausen der Stadt Obertshausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, südöstlich der Ortslage Hausen im Zuge der Bundesstraße 448 neugebaute Anschlußstelle an die Neubaustrecke der Landesstraße 3064 wird mit Wirkung vom 1. September 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 448 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die im Bereich der Anschlußstelle der Bundesstraße 448 neugebaute Strecke

von km 0,000 neu (südlich der B 448)
bis km 0,309 neu (bei km 0,000
der Gemeindestraße
nördlich der B 448) = 0,309 km

und die südlich der Ortslage Hausen neugebaute Strecke

von km 0,766 neu (bei km 0,463 der
zur Anschlußstelle
der B 448 führenden
Gemeindestraße)
bis km 0,852 neu (bei km 0,094
der L 3064 alt) = 0,086 km

werden mit Wirkung vom 1. September 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3064 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die zwischen den beiden Neubaustrecken der Landesstraße 3064 gelegene Gemeindestraße

von km 0,000 (bei km 0,309
der L 3064 neu)
bis km 0,463 (bei km 0,766
der L 3064 neu) = 0,463 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. September 1990 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3064 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3064

von km 0,010 alt (an der B 448)
bis km 0,094 alt (bei km 0,852
der L 3064 neu) = 0,084 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. September 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. August 1990

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 37/1990 S. 1847

862

Abstufung der Kreisstraßen 688 und 689 zu Gemeindestraßen in der Gemarkung Kettenbach der Gemeinde Aarbergen, Rheingau-Taunus-Kreis

Die in der Gemarkung Kettenbach der Gemeinde Aarbergen im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen Kreisstraße 688

von km 0,003 alt (an der L 3031)
bis km 0,848 alt (Ende der K 688
am Rathaus) = 0,845 km

und Kreisstraße 689

von km 0,003 alt (an der L 3031)
bis km 0,073 alt (Ende der K 689
am Bahnhof) = 0,070 km

werden mit Wirkung vom 1. September 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Aarbergen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, 6200 Wiesbaden, Mühlgasse 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. August 1990

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 37/1990 S. 1848

863

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Immissionsschutz;

hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen betr. Eignungsbekanntgabe von Meßeinrichtungen

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 11. Dezember 1985 — Sts — IV B 2 a — 53e 483 — 950/85 (StAnz. 1986 S. 25), zuletzt ergänzt durch Erlaß des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 29. Dezember 199 (StAnz. 1990 S. 315)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden

- geeignete Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen
- geeignete Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung von Bezugsgrößen
- geeignete elektronische Systeme zur Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen
- geeignete Meßgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen
- geeignete Meßeinrichtungen, die nicht mehr im Lieferprogramm der Hersteller enthalten sind bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgte durch den BMU mit Rundschreiben vom 1. März 1990 — IG I 2 — Az.: 556 134/4, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt A, Nr. 12/1990 S. 230. Die Bekanntmachung ersetzt alle vorangegangenen Eignungsbekanntgaben.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 25. Juli 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und
Reaktorsicherheit

II B 2.1 — 53 e 483 — 2124/90
StAnz. 37/1990 S. 1848

864

Immissionsschutz;

hier: Bekanntgabe der als geeignet befundene Meßgeräte nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) i. d. F. vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059)

Bezug: Erlasse vom 3. September 1987 (StAnz. S. 1917) und vom 8. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 274)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz

zuständigen obersten Landesbehörden weitere der als geeignet befundenen Meßgeräte nach der 1. BImSchV bekanntgegeben.

Die Bekanntmachungen der Meßgeräte sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Rundschreiben vom 25. August 1989 und 29. Januar 1990 — IG I 2 — 556 134/2 — erfolgt und im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 26/1989 S. 533 und Nr. 6/1990 S. 94, veröffentlicht worden.

Abdrucke dieser Bekanntmachungen sind als Anlage beigefügt; sie ergänzen die mit den Erlassen vom 3. September 1987 (StAnz. S. 1917) und 8. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 274) erfolgten Bekanntmachungen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 25. Juli 1990

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und
Reaktorsicherheit**
II B 2.1 — 53 e — 483 2124/90
StAnz. 37/1990 S. 1848

Anlage 1
zum Erlaß vom 25. Juli 1990

**Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen — 1. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059)

hier: Bekanntgabe der als geeignet befundenen Meßgeräte — RdSchr. d. BMU v. 25. August 1989 — IG I 2 — 556 135/2 —

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BMU vom 15. September 1988 — IG I 2 — 556 134/2 — (GMBl. S. 565) wird nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Länderausschuß für Immissionsschutz die Eignung nachstehender Meßgeräte bekanntgegeben.

Diese Bekanntmachung ergänzt die Bekanntgaben der als geeignet befundenen Meßgeräte vom:

2. Juni 1987 — AG U II 2 — 556 134/2 — (GMBl. S. 361) und vom 11. September 1988 — IG I 2 — 556 134/2 — (GMBl. S. 476)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt den zuständigen obersten Landesbehörden, dieser Bekanntmachung entsprechende und möglichst übereinstimmende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

1. Meßgeräte für die Bestimmung der Abgas- und Verbrennungslufttemperatur

1.1 Meßgerät: Portabel-Thermometer NiCr-Ni 400.146
Hersteller: Waldsee Electronic GmbH, Bad Waldsee
Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 121 vom 1. 6. 1988
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 096

1.2 Meßgerät: WMD 1
Hersteller: Wessels Meßtechnik GmbH, Neuss
Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 127 vom 8. 8. 1988
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 099

1.3 Meßgerät: Typ 400.020
Hersteller: Waldsee-Electronic GmbH, Bad Waldsee
Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 43 vom 8. 12. 1980
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 036

1.4 Meßgerät: Typ 400.045
Hersteller: Waldsee Electronic GmbH, Bad Waldsee
Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 44 vom 9. 12. 1980
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 037

1.5 Meßgerät: Typ 9000
Hersteller: Testoterm GmbH, Lenzkirch
Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 139 vom 17. 3. 1989
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 104

1.6 Meßgerät: Typ 9010
Hersteller: Testoterm GmbH, Lenzkirch
Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 140 vom 17. 3. 1989
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 105

2. Meßgeräte zur kombinierten Bestimmung des Sauerstoffgehaltes und der Temperatur

2.1 Meßgerät: testo 32
Hersteller: Testoterm GmbH, Lenzkirch
Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 94 vom 2. 10. 1986, Nr. BI 100 vom 3. 10. 1986 und Nr. BI 120 vom 10. 11. 1988
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 081

2.2 Meßgerät: technoterm 5400
Hersteller: Testoterm GmbH, Lenzkirch
Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 97 vom 4. 12. 1986 und Nr. BI 131 vom 23. 1. 1989
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 102

3. Meßgeräte zur kombinierten Bestimmung der Rußzahl, des Sauerstoffgehaltes und der Temperatur

3.1 Meßgerät: Bacharach Fyrite II — 7065
Hersteller: Bacharach Instr., Dänemark/H. G. Werner, Stuttgart
Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 125 vom 30. 8. 1988 und Nr. BI 126 vom 10. 11. 1988
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 098

3.2 Meßgerät: MRU 95/2
Hersteller: MRU GmbH, Heilbronn
Prüfbericht: TÜV Bayern Nrn. BI 122 und 123 vom 4. 8. 1988 und Nr. BI 124 vom 10. 11. 1988
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 097

3.3 Meßgerät: MRU 89/5
Hersteller: MRU GmbH, Heilbronn
Prüfbericht: TÜV Bayern Nrn. BI 128 und 129 vom 12. 9. 1988 und Nr. BI 130 vom 10. 11. 1988
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 100

4. Meßgerät zur kombinierten Bestimmung des Sauerstoff- und des Kohlenmonoxidgehaltes

4.1 Meßgerät: HW-A-86-Analyse-Computer mit dem HW-Abgassammler FA 88
Hersteller: Hans Wöhler, Wünnenberg
Prüfbericht: TÜV Bayern Nrn. BI 137 und BI 138 vom 25. 1. 1989
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 101

Anlage 2
zum Erlaß vom 25. Juli 1990

**Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen — 1. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059)

hier: Bekanntgabe der als geeignet befundenen Meßgeräte — RdSchr. d. BMU v. 29. Januar 1990 —

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BMU vom 15. September 1988 — IG I 2 — 556 134/2 — (GMBl. S. 565) wird nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Länderausschuß für Immissionsschutz die Eignung nachstehender Meßgeräte bekanntgegeben.

Diese Bekanntmachung ergänzt die Bekanntgaben der als geeignet befundenen Meßgeräte vom:

2. Juni 1987 — AG U II 2 — 556 134/2 — (GMBl. S. 361) vom 11. September 1988 — IG I 2 — 556 134/2 — (GMBl. S. 476) und vom 25. August 1989 — IG I 2 — 556 135/2 — (GMBl. S. 538).

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt den zuständigen obersten Landesbehörden, dieser Bekanntmachung entsprechende und möglichst übereinstimmende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

1. Meßgerät zur Rußzahlbestimmung

1.1 Meßgerät: MSI 710 RZ
Hersteller: MSI Elektronik GmbH, Schwerte
Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 141 vom 14. 3. 1989
Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 107

2. Meßgeräte zur kombinierten Bestimmung des Sauerstoffgehaltes und der Temperatur**2.1 Meßgerät: Infralyt RGT**

Hersteller: Afriso-Euro-Index GmbH, Güglingen
 Prüfbericht: TÜV Bayern Nrn. BI 132 und 133 vom 31. 5. 1989
 Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 103

2.2 Meßgerät: Brigotronic 5500

Hersteller: Brigon Meßtechnik, Rodgau
 Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 103 vom 25. 6. 1989 und Nr. 150 vom 21. 8. 1989
 Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 112

2.3 Meßgerät: MRU 89/6 HK

Hersteller: MRU GmbH, Heilbronn
 Prüfbericht: TÜV Bayern Nrn. BI 145 und 146 vom 25. 7. 1989
 Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 109

2.4 Meßgerät: testo 33

Hersteller: Testoterm GmbH & Co., Lenzkirch
 Prüfbericht: TÜV Bayern Nrn. BI 147 und 148 vom 21. 8. 1989
 Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 110

3. Meßgeräte zur kombinierten Bestimmung der Rußzahl, des Sauerstoffgehaltes und der Temperatur**3.1 Meßgerät: Ecom J**

Hersteller: rbr Computertechnik GmbH, Iserlohn
 Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 144 vom 8. 6. 1989
 Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 089

3.2 Meßgerät: Ecom J Plus

Hersteller: rbr Computertechnik GmbH, Iserlohn
 Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. BI 149 vom 21. 8. 1989
 Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 111

3.3 Meßgerät: Ecom S/L

Hersteller: rbr Computertechnik GmbH, Iserlohn
 Prüfbericht: TÜV Bayern Nrn. BI 134, 135 und 136 vom 8. 6. 1989
 Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 106

4. Meßgerät zur kombinierten Bestimmung des Sauerstoff- und des Kohlenmonoxidgehaltes**4.1 Meßgerät: Infralyt RGT mit dem Staubmeßgerät STM-G 30 für die Probenahme**

Hersteller: Afriso-Euro-Index GmbH, Güglingen
 Prüfbericht: TÜV Bayern Nrn. BI 142 und 143 vom 31. 5. 1989
 Prüfkennzeichen: TÜV By RgG 108

865

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM**Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten**

- Der Bund und die Länder haben das nachstehend abgedruckte Verwaltungsabkommen über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten abgeschlossen. Die letzte Zustimmungserklärung ist am 15. November 1966 beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge eingegangen. Die Vereinbarung und die ihr als Anlage beigefügten Bestimmungen sind somit am 1. Januar 1967 in Kraft getreten (vgl. Nr. 4 des Verwaltungsabkommens).
- Die Vereinbarung und die ihr als Anlage beigefügten Bestimmungen sind weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen sind und in Abschn. I Nr. 4 der Anlage zur Vereinbarung das Wort „Zahlungsbefehl“ durch das Wort „Mahnbescheid“ ersetzt wird.

Wiesbaden, 6. August 1990

Hessisches Sozialministerium
 StS — I A 6 — 55 f — 6203
 — Gült.-Verz. 211 —
 StAnz. 37/1990 S. 1850

Verwaltungsabkommen des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

- Der Bund und die Länder sind übereingekommen, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Bestimmungen über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten zu erlassen.
- Sie verzichten gegenseitig auf
 - Erstattung von Beträgen, die im Falle der Verweisung eines Verfahrens von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt eingezogen oder ausbezahlt werden;
 - Erstattung von Ausgaben, die als Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt geleistet werden;
 - Abführung von Einnahmen, die sich auf Grund des § 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben;
 - Erstattung von Beträgen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeitssachen und vor ordentlichen Gerichten verauslagt werden.
- Auch im Verhältnis zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten desselben Landes wird auf die Erstattung und Abführung verzichtet.

- Diese Vereinbarung tritt am ersten Tage des auf den Eingang der letzten Zustimmungserklärung beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.

Anlage

Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

I.

Kosten bei Verweisung eines Verfahrens zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

- Wird ein Verfahren vor einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen.
- Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten werden ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht sie entstanden sind, bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
- Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten (einschließlich Vorschüsse) zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen worden sind.
- Die Nrn. 1 bis 3 gelten auch, wenn ein mit entwerteten Gerichtskostenmarken versehener Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls von einem Amtsgericht an ein Arbeitsgericht weitergeleitet worden ist.

II.

Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

- Wird ein Verfahren von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt verwiesen, so wird bei dem Gericht, an das das Verfahren verwiesen worden ist, die Vergütung des von dem verweisenden Gericht beigeordneten Armenanwalts festgesetzt und die Auszahlungsanordnung erteilt. Die Armenanwaltsvergütung wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichts gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist. Bei diesem Gericht ist auch die Armenanwaltsvergütung zu überwachen und ihre etwaige Nachzahlung anzukündigen.
- Die Bestimmungen in Nr. 1 Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Das verweisende Gericht hat Festsetzungsanträge, die nachher bei ihm eingehen, an das nach Nr. 1 zuständige Gericht weiterzugeben.

III.

Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeitssachen und ordentlichen Gerichten entstehen

Nimmt ein Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit die Amtshilfe eines ordentlichen Gerichts bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Anspruch, so zahlt auf sein Ersuchen das in Anspruch genommene ordentliche Gericht die den Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Entschädigungen aus und teilt die Zahlung unverzüglich zu den Sachakten mit. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung ist zu bescheinigen, daß die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist. Das gleiche gilt, wenn die Amtshilfe eines Gerichts für Arbeitssachen durch einen Richter oder einen Staatsanwalt eines ordentlichen Gerichts in Anspruch genommen wird.

866

Bekanntmachung über die Durchführung eines Verfahrens auf Zustimmung zu einem Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes über von § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes abweichende Regelungen von Betriebsteilen und Nebenbetrieben des Bezirksverbandes Hessen Süd e. V. der Arbeiterwohlfahrt und dessen Einrichtungen und Betriebe, Poststraße 2-4, 6000 Frankfurt am Main 1, vom 25. Mai 1990

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77, 6000 Frankfurt am Main, hat mit Schreiben vom 18. Juli 1990 die Zustimmung des Hessischen Sozialministers zu dem zwischen ihr und der Arbeiterwohlfahrt — Bezirksverband Hessen Süd e. V. —, sowie der Arbeiterwohlfahrt — Bezirksverband Hessen Süd e. V. — in Vollmacht für sämtliche Gliederungen und Gesellschaften der Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Hessen Süd, Poststraße 2-4, 6000 Frankfurt am Main 1, abgeschlossenen Tarifvertrag vom 25. Mai 1990 über von § 4 Betriebsverfassungsgesetz abweichende Regelungen von Betriebsteilen und Nebenbetrieben beantragt.

Der Geltungsbereich des Tarifvertrages umfaßt

1. den Bezirksverband Hessen Süd e. V. der Arbeiterwohlfahrt und dessen Einrichtungen und Betriebe.

Des weiteren gilt der Tarifvertrag für die

- Gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Alten- und Pflegeheimen mbH und
- Gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

und deren Einrichtungen und Betriebe.

2. Der Tarifvertrag gilt für die nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes wahlberechtigten Beschäftigten der in Abs. 1 genannten Einrichtungen und Betriebe.

Hiermit gebe ich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes dem Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die vom Tarifvertrag betroffen werden, den an der Zustimmung interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber Gelegenheit — zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 20. September 1990 sowie

— zur Äußerung in einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung am Montag, dem 15. Oktober 1990, 9.30 Uhr, im Hessischen Sozialministerium, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden, Zimmer 531, 5. Stock.

Es besteht Gelegenheit, den Tarifvertrag beim Tarifregister des Hessischen Sozialministeriums einzusehen.

Wiesbaden, 23. August 1990

Hessisches Sozialministerium
I A 3 — 55 e — 3762 — 1/90
StAnz. 37/1990 S. 1851

867

Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine);

hier: Einheitliche Durchführung

Bezug: Erlaß vom 20. Mai 1980 (StAnz. S. 1068)

Zur wirksamen und einheitlichen Durchführung des freiwilligen Verfahrens zur Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine) wird folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Die Tilgung der Rhinitis atrophicans ist in einem Schweinebestand in der Regel nur möglich, wenn alle Schweine des Bestandes geschlachtet und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Stallungen nur Schweine aus nachweislich unverseuchten Beständen für den Wiederaufbau erworben werden.

Um den Wiederaufbau der wegen Rhinitis atrophicans geschlachteten Bestände zu erleichtern, werden Schweinehältern, die sich dem freiwilligen Verfahren zur Bekämpfung der Rhinitis atrophicans anschließen — soweit ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen — Beihilfen gewährt.

Die Beihilfen werden wie bisher je zur Hälfte vom Land und der Hessischen Tierseuchenkasse getragen.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen

2.1 Die Rhinitis atrophicans im Bestand muß durch den Amtstierarzt (Staatliches Veterinäramt), ggf. im Benehmen mit dem Tierarzt des Schweinegesundheitsdienstes, festgestellt sein.

2.2 Alle Schweine des Bestandes müssen innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Rhinitis atrophicans geschlachtet werden. Der Amtstierarzt kann diese Ausmerzungsfrist für nach der Seuchenfeststellung geborene und auszumästende Ferkel bis zu 12 Monaten verlängern, wenn seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

2.3 Nach Entfernung aller Schweine sind die Liegeplätze sowie alle Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zweimal im Abstand von etwa 14 Tagen jeweils gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Zur Desinfektion sind 2%ige Natronlauge, 3- bis 5%ige Formalinlösung oder ein nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft geprüfetes und für wirksam befundenes Desinfektionsmittel zu verwenden. Die Desinfektion ist vom Amtstierarzt abzunehmen.

2.4 In den Bestand dürfen Schweine erst wieder eingestellt werden, wenn die Bedingungen der Nrn. 2.2 und 2.3 erfüllt sind. Abweichend von Satz 1 können Schweine schon früher eingestellt werden, wenn

- a) die eingestellten Tiere in einem anderen, nicht mit Schweinen belegten Gehöft untergebracht werden und die dafür vorgesehenen Ställe vorher gereinigt und desinfiziert wurden;
- b) ein Verschleppen der Krankheitserreger aus dem verseuchten Bestand auf die eingestellten Schweine — z. B. durch Personen oder Geräte — nicht zu befürchten ist und
- c) der zuständige Amtstierarzt dieser Einstellung zugestimmt hat.

Die neu einzustellenden Schweine müssen vom zuständigen staatlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienst untersucht und dabei frei von übertragbaren Schweinekrankheiten — insbesondere frei von Rhinitis atrophicans — befunden worden sein. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des für den Herkunftsbestand zuständigen staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienstes zu erbringen. Die Herkunftsbestände müssen dem jeweils zuständigen staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

2.5 Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn die neu einzustellenden Schweine mindestens 3 Monate alt sind und die Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Ausmerzungsfrist erfolgt.

Als Bemessungsgrundlage gilt die Anzahl der ausgemerzten

- a) Sauen
- b) Deck-Eber sowie
- c) über drei Monate alten zur Zucht vorgesehenen Sauen und Eber.

2.6 Bei einer Neuinfektion in einem sanierten Betrieb werden nochmalige Beihilfen nur dann gewährt, wenn der betreffende Betrieb dem Schweinegesundheitsdienst angeschlossen ist und wenn nur Schweine aus nachweislich rhinitis-atrophicans-freien Beständen eingestellt worden sind.

2.7 Die Beihilfe ist nach dem Muster der Anlage Vordruck HTSK — 21 — 80*) beim zuständigen Staatlichen Veterinäramt zu beantragen. Der Antrag ist zugleich Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Bedingungen und Auflagen unter Nrn. 2.2—2.4 sowie zur Rückzahlung der Beihilfe bei Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen.

*) hier nicht veröffentlicht

Das Staatliche Veterinäramt leitet den Beihilfeantrag über das zuständige Regierungspräsidium der Hessischen Tierseuchenkasse zu.

3. Höhe und Zahlung der Beihilfe

- 3.1 Die Beihilfe für Tiere nach Nr. 2.5 beträgt
a) 200,— DM für Deck-Eber, deckfähige oder gedeckte Sauen,
b) 100,— DM für mindestens drei Monate alte Zuchtläufer.
3.2 Die Hessische Tierseuchenkasse zahlt die Beihilfe an den auf dem Antrag nach Nr. 2.7 angegebenen Besitzer aus und fordert den Landesanteil vierteljährlich bei mir an.

4. Schlußbestimmungen

- 4.1 Den sanierten Beständen ist dringend zu empfehlen, sich dem Schweinegesundheitsdienst anzuschließen.
4.2 Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft; der Bezugsersaß wird gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, 20. August 1990

Hessisches Sozialministerium
VII B 3 — 19 b 28/23 a
— Gült.-Verz. 3562 —
StAnz. 37/1990 S. 1851

....., den
(Stempel des Veterinäramtes)
An die Hessische Tierseuchenkasse
6200 Wiesbaden
Der Hess. Tierseuchenkasse, Wiesbaden, nach Überprüfung weitergeleitet.
....., den
Der Regierungspräsident
I. A.

über
den Herrn Regierungspräsidenten

- 1. Die Seuche wurde von mir festgestellt am
2. Die von mir festgesetzte Ausmerzungsfrist war beendet am
3. Die Ausmerzung des Gesamtbestandes ist erfolgt. Sie war beendet am
4. Die Einstellung nach der Ausmerzung*) des Bestandes ist durch die beigelegten Belege nachgewiesen; sie erfolgte innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Ausmerzungsfrist (in der Zeit vom bis)
5. Sauen, gekörte Eber und über 3 Monate alte zur Zucht vorgesehene Sauen und Eber
a) Anzahl der ausgemerzten
b) Anzahl der eingestellten
6. Die eingestellten Schweine sind Zuchttiere bzw. zur Zucht vorgesehen. Die Nachweise hierüber haben vorgelegen.
7. Die Seuchenfreiheit der Bestände, aus denen die Tiere kommen, wurde durch Bescheinigungen des für den Herkunftsbestand zuständigen staatlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienstes belegt. Die Herkunftsbestände sind dem jeweils zuständigen staatlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen.
8. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind erfüllt; es berechnet sich folgende Beihilfe:

Table with 4 columns: Anzahl, Tiere Art, Beihilfesatz DM, Beihilfe DM. Rows include 'gekörte Eber, deckfähige oder gedeckte Sauen' and 'mindestens 3 Monate alte Zuchtläufer'.

*) vorzeitige Einstellung von Tieren wurde von mir genehmigt. Es wird bestätigt, daß der Tierbesitzer auf Befragen angibt, seine Tierseuchenbeiträge für das lfd. Jahr entrichtet zu haben und

dabei die nach den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen maßgebende Tierzahl angegeben hat.

.....
Amtstierarzt

Anmerkung:

Im Falle der Anwendung des § 69 Abs. 3 VG ist die vorstehende Beitragsbestätigung zu streichen und eine entsprechende Stellungnahme dem Schadensvorgang beizufügen.

Bearbeitungsvermerk der HETSK Wiesbaden, den

- 1. Die Beihilfe wird festgesetzt auf DM
2. In die Erstattungsliste eingetragen unter Nr.
3. Bewilligungsbescheid an den Tierhalter nach Vordruck
4. Zum Kassenbeleg

Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine)

1. Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

Form with fields: Vor- und Zuname, Postleitz., Wohnort, Straße, Konto-Nr., bei, Bankleitzahl

1.1 Hiermit beantrage ich eine Beihilfe für folgende beschaffte Zuchteber und -sauen.

Table with 5 columns: Datum des Erwerbs, Anzahl (gekörte Eber und Sauen, Mind. 3 Mon. alte Zuchtläufer), Verkäufer (Name, Wohnort)

1.2 Die Belege (Quittungen) mit Angabe des Beschaffungsdatums, des Verkäufers und der Anzahl der Tiere sind beigelegt.

2. Verpflichtungserklärung

- 2.1 Hiermit verpflichte ich mich, alle Beihilfen sofort zurückzahlen, wenn ich
a) nach Entfernung aller Schweine nicht die vorgeschriebene Desinfektion ordnungsgemäß durchgeführt habe, oder
b) innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Ausmerzung in meinem Bestand Schweine aus Beständen einstelle, die nachweislich nicht frei von Rhinitis atrophicans sind.
2.2 Ferner verpflichte ich mich, für alle weiteren Schweine, die ich nach erfolgter Ausmerzung in meinem Bestand einstelle, die entsprechende Seuchenfreiheitsbescheinigung mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.
2.3 Die zurückzuzahlende Beihilfe werde ich vom Tage des Empfangs bis zum Tag der Rückzahlung mit 2 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinsen.
2.4 Mir ist bekannt, daß bei einer Neuinfektion in meinem sanierten Betrieb nochmalige Beihilfen nur dann gewährt werden, wenn ich Mitglied im Schweinegesundheitsdienst bin und nur Schweine aus nachweislich rhinitis-atrophicans-freien Beständen einstelle.

....., den

868

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien für die Durchführung des Vertragsnaturschutzes in Hessen;

hier: Veröffentlichung der Anlage 1 a
Bezug: Richtlinien vom 7. Mai 1990 (StAnz. S. 1457)

Im Nachgang zu der o. a. Veröffentlichung wird nachstehender Rahmenvertrag als Anlage 1 a zu den Richtlinien bekanntgegeben.

Wiesbaden, 23. August 1990

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
V B 3 — 46 d 28 — 213/90
— Gült.-Verz. 80 —
StAnz. 37/1990 S. 1853

Anlage 1 a Wiesbaden, 7. 5. 1990
zu den Richtlinien für die Durchführung des Vertragsnaturschutzes in Hessen

RAHMENVERTRAG zwischen dem Land Hessen und der/dem

.....
.....
.....

über den Vollzug des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wald, in Waldgemengelagen und sonstigen forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Forstbetriebsgemeinschaften
Jagdgenossenschaften
Privatwaldbesitzer

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Forstamt dieses vertreten durch im folgenden Land genannt a*) und

..... im folgenden Grundeigentümer genannt, b*) und die Forstbetriebsgemeinschaft/Jagdgenossenschaft vertreten durch den Vorstand dieser vertreten durch den Vorsitzenden im folgenden Grundeigentümer genannt, schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsziel

Ziel dieses Vertrages ist es, Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen ganzheitlich zu schützen und deren Lebensbedingungen zu verbessern. Dies erfolgt einerseits durch die Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Waldbauformen und Anwendung naturschutzorientierter Bewirtschaftungsmethoden sowie andererseits durch besondere Einzelmaßnahmen. Solche Einzelmaßnahmen sind insbesondere:

- die Erhaltung und Pflege von natürlichen Kleinlebensräumen, wie z. B. alten Einzelbäumen, Höhlen, Felsen, Böschungen, natürlichen Kleingewässern, Quelltümpeln und sonstigen Ver-nässungen, Moder- und Totholz;
— die Erhaltung und Pflege von sekundären Kleinlebensräumen, wie z. B. Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen, aufgelassenen Weihern und kleineren Wasserflächen;

- Aufbau und Pflege stufiger und artenreicher Waldinnen- und -außensäume;
— Entwicklung und Pflege von an der potentiell natürlichen Vegetation orientierten Waldbeständen insbesondere bei extremen Standortverhältnissen;
— Schutz und Förderung seltener naturschutzbedeutsamer Nebenbaumarten;
— Aufrechterhaltung traditioneller und kulturhistorischer bedeutsamer Wald- und Holznutzungsformen, wie Stockaus-schlag- oder Kopfweidenbetrieb, Niederwaldwirtschaft usw.;
— Herrichtung und Bewirtschaftung von Uferzonen und angren-zenden Flächen an stehenden und fließenden Gewässern im Wald, Offenhalten von Waldwiesen.

§ 2

Vertragsgebiet

Dieser Vertrag gilt für

Das Vertragsgebiet ist auf einer Karte im Maßstab 1 : dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieses Ver-trages.

Die erklärt sich bereit, die Grundeigentümer über Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes im Vertragsgebiet zu informieren sowie die Umsetzung von Vorhaben zu unterstützen.

§ 3

Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt am und dauert Es kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 4

Pflichten der Vertragsparteien

a*) (1) Das Land erstellt gemeinsam mit dem Grundeigentümer bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres einen Maßnahmen- und Kostenplan für das darauffolgende Haushaltsjahr. Es berät den Grundeigentümer über die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Vertragsgebiet.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die vereinbarten Maß-nahmen durchzuführen oder zu dulden.

(2) Ist zwischen den Vertragsparteien in Fragen der Erstellung und Durchführung und Finanzierung des Maßnahmenkatalo-ges keine Einigung zu erzielen, entscheidet ein dazu einzuberu-fendes Gremium.

(3) Dieses Gremium setzt sich zusammen aus
— einem Vertreter des Grundeigentümers,
— einem Vertreter der oberen Naturschutzbehörde,
— einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde,
— einem Vertreter der zuständigen Forstbehörde und
— einem Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Ver-bände.

(4) Die Mitglieder des Gremiums sind einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien zu bestimmen. Sie tragen die im Zusam-menhang mit Tätigkeiten gemäß Abs. 1 entstehenden Kosten selbst.

b*) (1) Es wird ein Beirat gebildet, der sich wie folgt zusamen-setzt:

- a) 3 Vertreter der (Bezeichnung des forstlichen Zusammenschlusses),
b) 1 Vertreter der unteren Naturschutzbehörde,
c) 1 Vertreter der oberen Naturschutzbehörde,
d) 1 Vertreter der zuständigen Forstbehörde,
e) 1 Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbän-de.

Der Beirat wird auf Grund von Vorschlägen der vorstehend Beteiligten von der Geschäftsleitung berufen.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) die jährlichen Maßnahmen zu planen und festzulegen,
b) auftretende Fragen zu klären und einer Lösung zuzuführen;
(3) Das Land erstellt gemeinsam mit dem Beirat bis zum 1. Ok-tober eines jeden Jahres einen Maßnahmen- und Kostenplan für das darauffolgende Haushaltsjahr. Es berät den Beirat über die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Vertragsgebiet.

(4) Der Beirat verpflichtet sich, die vereinbarten Maßnahmen durchzuführen oder zu dulden. Der Beirat stellt Vorschläge für die jährlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zusammen. Er stellt sicher, daß diese Vorschläge durch die Grundeigentümer umgesetzt oder im Einvernehmen mit ihnen erstellt werden.

(5) Die Wahrnehmung der organisatorischen Tätigkeiten übernimmt das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Forstamt unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde.

(6) Die (Bezeichnung der forstlichen Zusammenschlüsse) sammelt die Anträge für die jährlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und leitet sie über das Hessische Forstamt dem Land zu.

(7) Ist zwischen den Vertragsparteien in Fragen der Erstellung, Durchführung und Finanzierung des Maßnahmenkataloges keine Einigung zu erzielen, entscheidet der Beirat.

§ 5

Finanzierung

Das Land finanziert die vereinbarten Maßnahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Für die Anmeldung und die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen sowie deren Genehmigung und Finanzierung gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen und die Richtlinie für die Durchführung des Vertragsnaturschutzes in Hessen.

§ 6

Sonstiges

(1) Sollte eine der vorstehenden Vertragsbedingungen ungültig werden, so werden dadurch die übrigen Vorschriften nicht berührt und bleiben weiterhin gültig.

(2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für das Land Hessen

Für den Grundeigentümer

- *) ggf. streichen
a) Privatwaldbesitzer
b) Forstliche Zusammenschlüsse

869

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Günther Voß (1. 7. 90);

zur **Kriminalrätin** Kriminalhauptkommissarin (BaL) Elke Matthäi (1. 7. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Kriminalhauptkommissare (BaL) Hans Ralf Weppler (20. 4. 90), Hans Weiser (26. 4. 90);

beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

zum **Kriminalrat** Kriminaloberkommissar (BaL) Harald Scheil (1. 7. 90);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Bruno Schmidt (31. 7. 90);

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Udo Münch (1. 7. 90);

zum **Kriminalrat** Kriminaloberkommissar (BaL) Gerhard Budecker (1. 7. 90);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Herbert Hermann Reyer (26. 7. 90), Hans Heinrich Lyding, Robert Pietsch, Klaus Lorenz, Ludwig Wilhelm Fröhlich, Armin Wagner, Adolf Leopold Reimer (sämtlich 27. 7. 90);

zu/zur **Ersten Kriminalhauptkommissaren/in** die Kriminalhauptkommissare/in (BaL) Rose Bachmann (30. 5. 90), Hermann Joseph Günther, Kurt Heinz Rübenstahl (beide 27. 7. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Hans Werner Gonther, Horst Schubert, Karl-Heinz Thielemann, Werner Grimm, Michael Mönch, Otto Helmut Auth, Dieter Bontemps, Karl Wolfgang Fischer, Klaus-Dieter Heußner, Alfred Ruppel, Volkert Bernecker (sämtlich 27. 7. 90), Dieter Eidmann, Gerd Herrmann, Otto Heinrich Wecker (sämtlich 30. 7. 90);

die Kriminalhauptkommissare/in (BaL) Gerd Michael Paul Wiegand (30. 5. 90), Hans Joachim Biegel, Eduard Hampl, Franz Leichter, Klaus Ernst Wenzel (sämtlich 27. 7. 90), Dagmar Huelsekopf (30. 7. 90), Klaus Adam Rehs (9. 8. 90);

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Karl Uwe Brunengräber (1. 7. 90);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Hermann Winkler, Rolf Peter Lecke, Gerald Herber, Karl-Heinz Jakobi, Karl-Heinz Andreas Otto Hering, Gerhard Friedrich Hofmann, Wolf-Dieter Gossing (sämtlich 24. 7. 90), Erich Hans-Jürgen Greth (26. 7. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Gerhard Biesemeier, Gerhard Janko, Joachim Kerstan, Helmut Heckler, Falko Petersen, Karl-Heinz Jeziorek, Rolf-Heiner Schade, Eberhard Moors (sämtlich 24. 7. 90), Werner Geist (25. 7. 90), Helmut Bruneß, Karl Franz Joseph Mombächer (beide 26. 7. 90);

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeiräten** die Polizeioberkommissare (BaL) Bernd Denninger, Harald Schneider (beide 1. 7. 90);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Wolfgang Stanzel (27. 7. 90), Christian Lang (1. 8. 90), Rolf August Franz Schmidt (3. 8. 90), Wolfgang Größl (6. 8. 90), Ralf-Peter Paul, Peter Ruttke (beide 13. 8. 90);

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Oskar Schubert (27. 7. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Hans-Wolfgang Joch, Erwin Loos, Eike Rudolf Hofmann (sämtlich 27. 7. 90), Wilfried Müller, Gerd Bruno Rothhaar, Roland Wemelka (sämtlich 30. 7. 90);

Kriminalhauptkommissar (BaL) Norbert Eduard Hunold (27. 7. 90);

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Kriminalräten** die Kriminaloberkommissare (BaL) Hans Jürgen Krieg, Bernd Paul (beide 1. 7. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Kriminaloberkommissare (BaL) Manfred Kirchhof, Rudolf Pretsch, Matthias Krüger, Willi Schlegelmilch, Wolfgang Klein, Rainer Kaiser, Manfred Fuhr, Bernd Rein, Rolf Gengel (sämtlich 27. 7. 90), Andreas Michael Herbert Pawlowicz, Heinz Römermann (beide 30. 7. 90), Hans Bergmüller (3. 8. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Erich Lill (30. 6. 90);

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Joachim Thume (1. 7. 90);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Hans-Jürgen Junker (24. 7. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Eckhard Gladis (24. 7. 90);

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Günter Erich Andreas (24. 7. 90);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Edgar Groß, Thomas Matthias Kaschmieder (beide 1. 8. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Werner Paul Reitz (24. 7. 90);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Kurt Konrad Georg Christian Desel (31. 7. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Edgar Edmund Valentin (31. 7. 90);

beim Polizeipräsidium Darmstadt

ernannt:

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Karl Kaufmann, Dieter Krischka, Klaus Hofmann, Josef Jan Hage (sämtlich 27. 7. 90), Ludwig Werner Rühl (8. 8. 90);

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Heiner Jerofsky (27. 7. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Dieter Philipp Hallstein, Hans Geffarth, Albert Würzburger, Hans-Volker Leonhard, Reinhard Robert Paul Conrad, Karl-Heinz Friedrich Schuppe (sämtlich 27. 7. 90), Jürgen Fuchs, Christian Wesp (beide 30. 7. 90);

die Kriminalhauptkommissare (BaL) Herbert Diel, Bernhard Adolf Grimm, Wilhelm Jakob Heist, Karl Kalmes (sämtlich 27. 7. 90), Walter Kemmler (31. 7. 90), Reinhardt Wufka (6. 8. 90);

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeiräten** die Polizeioberkommissare (BaL) Burghard Hugo Koch, Edwin König (beide 1. 7. 90);

zu **Kriminalräten** die Kriminaloberkommissare (BaL) Heinz Reinstädt, Roland Ullmann (beide 1. 7. 90);

in den Ruhestand getreten:

Leitender Polizeidirektor Dietrich Ernst Erich Wetzel (31. 7. 90);

beim Polizeipräsidium Gießen

ernannt:

zum **Kriminalrat** Kriminaloberkommissar (BaL) Michael Wolfgang Pfendesack (1. 7. 90);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Konrad Jänicke, Karl Hermann Pein, Peter Lippert, Gerhard Lange (sämtlich 20. 7. 90);

zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Horst Furch, Frank Herwig, Günther Ziegler (sämtlich 20. 7. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Günter Balsler, Eugen Welsch, Helmut Fey, Heinrich Konrad Schäfer, Karl Peller,

Heinz-Adolf Dorf Müller (sämtlich 20. 7. 90), Werner Bursik (30. 7. 90);

die **Kriminalhauptkommissare/in** (BaL) Dieter Schönau, Werner Hain, Gerd Großhaus, Klaus Anschütz, Jutta Maria Stockhardt (sämtlich 20. 7. 90), Harald Löper (23. 7. 90), Klaus-Jürgen Streiberger (31. 7. 90);

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Klaus-Jürgen Schöppe (1. 7. 90);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Gerhard Huth, Wolfgang Günther Schapiro, Hermann Paul Dieter Gerth, Kurt Clobes, Klaus Kerschner, Gerhard Heinz Dworog, Horst Matschak (sämtlich 27. 7. 90);

zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Reiner Sohl, Falk Kössinger, Wilfried Kalden (sämtlich 27. 7. 90), Rudolf Ondruch (5. 8. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Rolf Reitmaier, Herbert Ranft, Hans Rasch, Werner Otto, Uwe Heinz Gerhard Dreyer, Horst Nelle, Wolfgang Peters, Adolf Rolf Dippel, Horst Gustav Aschenbrenner, Klaus Eckhardt Welteke, Wolf Dieter Hildebrandt, Gerd Bauer, Gunther Arnold (sämtlich 27. 7. 90);

die **Kriminalhauptkommissare** (BaL) Manfred Mießen, Peter Kühne, Jürgen Winfried Horst Ehlert (sämtlich 3. 8. 90);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Manfred Loeck (30. 6. 90), Erster Polizeihauptkommissar Franz Josef Röttel (31. 7. 90);

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Helmut Adolf Henke, Karlheinz Reinhard Passek, Karlheinz Raupach, Dieter Alfred Matusch (sämtlich 20. 7. 90);

zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Johann Franz van der Burg, Heinz Walther, Gerhard-Wilfried Steinbäch (sämtlich 20. 7. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Helmuth Dieter Bajgar, Detlev Thielke, Theodor Alexander Scholz, Josef Heinz Wolk, Wolf-Rüdiger Marz, Arno Pokojewski, Karl-Heinz Scheidt, Theo Ludwig Lipps, Walter Friedrich (sämtlich 20. 7. 90), Henning Möller (23. 7. 90), Peter Willy Reinhold (24. 7. 90);

die **Kriminalhauptkommissare** (BaL) Manfred Kurt Jungk, Rüdiger Budis, Otto Alfred Gerhard Laun, Günther Müller, Günther Michel, Gerhard Paul Künkel (sämtlich 20. 7. 90), Arthur Heinschel (23. 7. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Horst Dzierzon (31. 7. 90);

beim Polizeipräsidium Wiesbaden

ernannt:

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Roland Emil Kreutz, Theoderich Scheld, Klaus Anders, Jürgen Eckhardt, Werner Emil Rolke, Horst Ziermann (sämtlich 25. 7. 90);

zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Gerhard Friedrich Wilhelm Grüning, Wolfgang Neese (beide 25. 7. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Otto Karl Alfred Schulz, Kurt Wolfgang Platte, Winfried Karl Adam Winter, Wolfgang Adolf Nickel, Kurt Herber, Hans-Josef Adolf Ramberger, Friedhelm Halldorn (sämtlich 25. 7. 90);

die **Kriminalhauptkommissare** (BaL) Rolf Stroh, Georg Stöhr, Georg Roth, Peter Franz Bernbach, Dieter Bartz, Günter Thomas, Jürgen Conrad (sämtlich 25. 7. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Kriminaloberrat Georg Rothe (31. 7. 90).

Wiesbaden, 24. August 1990

Hessisches Ministerium des Innern
III A 43 — 8 b 7

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Lothar Becker, Norbert Becker, Wilfried Bröscher, Josef Büttner, Harald Czerwonka, Willi Dauth, Hans-Heinrich Frels, Manfred Friedrich, Markus Gorol, Willi Gosse, Helmut Hasebauer, Manfred Haug, Gerd Heilmann, Klaus-Dieter Kaletsch, Lothar Keller, Hans-Jürgen Klein, Reiner Knopf, Günter Köllner, Axel Krauß, Gerhard Lantzberg, Jürgen Linker, Herbert Mahnke, Alexander Meyer, Helmut Müller, Michael Noack, Alfons Ohlerich, Hans-Joachim Ost, Hartmut Norbert Pfenning, Manfred Roth, Horst-Werner Schleicher, Manfred Schmelz, Helmut Franz Scholz, Karl Wilhelm Schüler, Johannes Schüßler (sämtlich 27. 7. 90), Peter Hüttner, Gerhard Kern, Wolfgang Korb, Norbert Krüger, Horst Reschke, Kurt Schneider (sämtlich 30. 7. 90), Karl Schenk (31. 7. 90), Eckhard Kiel (2. 8. 90), Bernd Keim, Reinhold Wötzold (beide 6. 8. 90);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Hans Heinrich Bartsch, Bernhard Franz Beer, Helmut Benkner, Jürgen Bernt, Peter Clasen, Klaus Diehl, Burkhard Geiger, Uwe Gerhardt, Wolfgang Peter Hütten, Peter Jäckel, Armin Jakob, Thomas Jeworrek, Heinz Jürgen Lang, Siegfried Manoch, Siegmund Mende, Lothar Müller, Peter Ohm, Karl Ludwig Pfeil, Gerhard Ruhl, Gerhard Schlosser, Bernd Schuchardt, Walter Tietze, Jürgen Waldheim (sämtlich 27. 7. 90), Eberhard Weber (28. 7. 90), Frank Fallner, Adam Jäger (beide 30. 7. 90), Heinz Erich Lückel (31. 7. 90);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Rudolf Jürgen Aschenbrenner, Gerhard Bogner, Klaus Michael Bopp, Armin Garbacziok, Thilo Kurz, Otto Macek, Gerald Müller, Peter Seiler, Arnold Schneider (sämtlich 27. 7. 90), Gerhard Groll, Holger Heftrich, Klaus Kreh (sämtlich 30. 7. 90), Hans Jürgen Friedrich Ziemer (1. 8. 90);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Jürgen Adam, Martin Gille, Werner Holstein, Josef Karb, Gerd Nothacker, Thomas Sänger, Heinrich Wagner (sämtlich 27. 7. 90), Kay Bothe, Hans-Joachim Kurz (beide 30. 7. 90);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Reiner Bandur, Thomas Bernhard, Klaus Reinhard Briel, Manfred Diem, Dirk Engelhard, Holger Geller, Josef Georg, Rainer Höhn, Walter Hofmann, Volker Jöckel, Günter Kramer, Peter Liebeck, Matthias Müller, Jürgen Nölke, Frank Nowak, Heini Schmitt, Volker Schmitt, Thomas Schoemann, Joachim Schütz, Roman Sickenberger, Michael Stuhlmann, Andreas Thaler, Stephanus Tiller, Joachim Tobisch, Marc Watterson, Walter Weber, die Polizeihauptmeister (BaL) Thomas Goth, Stefan Holzinger, Burkhard Lauth (sämtlich 1. 8. 90), Günter Schlee (13. 8. 90), die Kriminalhauptmeister (BaL) Rolf Rüdiger Eichenhauer, Egbert Großer, Reiner Ohmer, Jürgen Prior (sämtlich 1. 8. 90);

zu **Kriminalkommissaren/innen** die Kriminalobermeister (BaL) Wolfgang Mathe, Olaf Rödiger, die Kriminalhauptmeister/innen (BaL) Birgit Horndasch, Doris-Ulrike Kalker, Bernd Diegelmann, Peter Diegelmann, Michael Engeleit, Kurt Grimm, Matthias Heinrich, Frank Hellmuth, Roland Henkel, Bernd Uwe Jung, Thomas Kemmler, Michael Klar, Detlef Krieger, Udo Lünzer, Jürgen Lux, Nikolaus Maiberger, Alfred Georg Möbs, Norbert Michael Plach, Otto Reichartinger, Thomas Sack, Friedrich Schmidt, Ingo Theuer, Ralf Völker, Matthias Weber (sämtlich 1. 8. 90), René Bock (8. 8. 90), Jürgen Damm (13. 8. 90);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Johannes Schuba und Heinz Jürgen Torff (beide 31. 7. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeisterin Gerda Derlitzki, die Polizeiobermeister Claus-Dieter Kirschbaum, Arno Krey, die Polizeihauptmeister Klaus Hartmann, Wolfgang Jäger (sämtlich 31. 7. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Kriminalhauptkommissar Jörg Menzel (15. 7. 90), Polizeimeister Uwe Schlaug und Polizeiobermeister Gerhard Georgi (beide 31. 7. 90).

Frankfurt am Main, 16. August 1990

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/31

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren (A 11)** die Polizeioberkommissare (BaL) Karl-Heinz Großberndt, Volker Zeidler, Karl-Heinz

Wolf, Hermann Gerhold, Bernd Schäfer, Franz Fleischer, Roland Fritsch, Gerhard Brauß, Michael Matyssek, Friedrich Müller, Karl Desel, Karl-Heinz Krapf (sämtlich 25. 7. 90); Dittmar Knittel (30. 7. 90);

zu **Kriminalhauptkommissaren (A 11)** die Kriminaloberkommissare (BaL) Gerold Beyes, Thomas Greuel, Harald Bork, Dirk Hartmann, Joachim Ruppel (sämtlich 25. 7. 90); Hans Jürgen Ohlwein, Frieder Kantwill (beide 28. 7. 90);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Joachim Stransky, Gunther Auth, Reinhard Caspar, Hartmut Ide, Claus Junghenn, Jürgen Klotzbach, Fred Langefeld, Achim Scholz, Karl Ludwig Lamp, Klaus Vestweber, Klaus-Dieter Weide (sämtlich 1. 8. 90);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Hubertus Hannappel, Hartmut Meiß, Wolfgang Reiche (sämtlich 1. 8. 90);

zum **Polizeihauptmeister** der Polizeiobermeister (BaL) Karl-Heinrich Uhle (28. 6. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Karsten Kerschner (4. 6. 90), Jürgen Müntel (14. 6. 90);

in den Ruhestand versetzt:

der Polizeiobermeister (BaL) Eckhard Lunow (30. 4. 90), der Polizeihauptmeister (BaL) Robert Allmeroth (31. 5. 90), die Kriminalhauptmeisterin (BaL) Pia Isenbiel (30. 6. 90), der Polizeihauptmeister (BaL) Hans-Joachim Bock (31. 7. 90);

verstorben:

der Polizeihauptmeister (BaL) Adolf Krönke (16. 7. 90).

Kassel, 14. August 1990

Polizeipräsidium Kassel
P III — 8 b 12 B

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Michael Kuhn, Karl Sauerborn (beide 1. 4. 90), Theodor Leimbach, Friedel Paul (beide 2. 4. 90), Helmut Faust (4. 4. 90), Friedrich Felkel (25. 4. 90), Karl Heinz Koch (30. 4. 90), Helmut Hühner, Rolf Huhn, Norbert Lesch, Günter Meise, Hans-Georg Neutze, Heinz Smurawa (sämtlich 24. 7. 90), Arnold Kahlhöfer, Axel Schmidt (beide 30. 7. 90), Günter Gibhart (31. 7. 90), Helmut Colli (17. 8. 90);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Bernd Eisel, Ralf Flohr, Johannes Kowalski, Thomas Kuhn, Joachim Loos, Jürgen Mewers, Günter Nowitzki (sämtlich 1. 4. 90), Peter Hübner (2. 4. 90), Erhard Schilde (4. 4. 90), Uwe Kock (9. 4. 90), Siegbert Stahl (23. 4. 90), Walter Petriw (30. 4. 90), Klaus Cramer, Robert Schäfer (beide 26. 7. 90), Peter Kotulla, Peter Wanke (beide 27. 7. 90);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Norbert Böhme, Matthias Hundertmark, Konrad Stelzenbach (sämtlich 1. 2. 90), die Polizeiobermeister (BaL) Frank Assel, Ingo Haag, Norbert Israel, Jürgen Knapp, Klaus Schellhas (sämtlich 1. 2. 90), Wolfgang Schönecker (7. 2. 90), Uwe Bartel, Uwe Bartholmai, Jürgen Bartholomaeus, Jörg Bruchmüller, Normann Hofmann, Andreas John, Dieter Kleer, Michael Knauf, Michael Koecher, Heinz-Walter Müller, Roland Reinheimer, Stefan Ritter, Detlev Schum, Claus Spinnler, Stephan Zeidler (sämtlich 1. 8. 90), der Polizeimeister (BaL) Ernst-Dieter Koschnitzke (1. 2. 90);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Thomas Dedio, Ekkehard Faatz, Bernd Fetz, Franz Hof, Michael Kerz, Klaus Korthauer, Heinz Makowski, Burkhard Matzek, Jürgen Radeck, Peter Straka (sämtlich 1. 4. 90);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister/in (BaL) Udo Hölzel, Markus Mathis, Rainer Messerli (sämtlich 4. 4. 90), Thomas Ullsperger (5. 4. 90), Gerald Grimme (6. 4. 90), Edgar Frommann, Iris Icke (beide 10. 4. 90), Ralf Fiedler, Peter Giese, Dieter Leck, Thomas Raths, Ralf Rouenhoff, Dietmar Titze, Ralf Wrede (sämtlich 11. 4. 90), Martin Engels (12. 4. 90), Jens Lemke (17. 4. 90), Stefan Frutig (18. 4. 90), Dirk Kaib (20. 4. 90), die Polizeimeister/innen (BaP) Armin Thal (4. 4. 90), Michael Dechène, Hans Einig, Jürgen Godulla, Ralf Kaltenhäuser, Heinrich Kehm, Roland Müller, Dirk Sauter, Knut Tamme, Udo Termer, Matthias Wenzel (sämtlich 5. 4. 90), Kai-Uwe Thon (6. 4. 90), Silvia Heiken, Uwe Täufer (beide 9. 4. 90), Reiner Bachmann, Wolfgang Gimmich, Christian Pradel (sämtlich 10. 4. 90), Arnd Bamberg, Walther Both, Jutta Hahs,

Raimund Jakob, Michael Kuhn, Dirk Langer, Christian März, Peter Mäschur, Stefan Traxler, Klaus-Dieter Witte, Rüdiger Zipp (sämtlich 11. 4. 90), Marcus Emrich, Anja Fischer, Andreas Heinz, Anette Klüber, Volker Link (sämtlich 12. 4. 90), Manuel Rau (14. 4. 90), Ernst Lohmeyer (15. 4. 90), Christof Gastauer, Harald Sonnen (beide 17. 4. 90), Jürgen Eskuche, Stefan Meyer (beide 20. 4. 90), Bernd Eckhardt (23. 4. 90), Peter-Josef Pfriem (25. 4. 90), Jürgen Frink (30. 4. 90);

zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeister/in z. A. (BaL) Robert Feyh, Brigitte Gerhold, Jürgen Grund, Klaus-Dieter Hekker, Matthias Noll (sämtlich 1. 4. 90), die Polizeimeister/innen (BaP) Frank von der Au, Thorsten Beck, Susanne Bill, Joachim Bischof, Christiane Blackert, Sabine Böse, Michael Bornhausen, Christiane Brandau, Holger Brehl, Elke Bruns, Jörg Büchner, Christiane Büttner, Markus Dipp, Artur Dittrich, Markus Friske, Norman Geiter, Jörg Grösch, Klaus Hackmann, Jörg Haffer, Frank Hartmann, Ilona Heiß, Jürgen Heldmann, Ralf Heßeling, Stefan Holewa, Thorsten Jabelmann, Dirk Kleiß, Ursula Knoch, Sabine Knöll, Astrid Koppmann, Matthias Krapf, Thomas Krapf, Markus Kredel, Joachim Lange, Andreas Leed, Thomas Lengemann, Hans-Joachim Liebeck, Erik Lirsch, Mischa Lirsch, Stefan Meilbeck, Klaus Müller, Reiner Müller, Torsten Müller, Britta Purainer, Ulrich Rosenkranz, Marco Rosner, Ulrich Scheidthauer, Carsten Schmidt, Hans Schmidt, Carmen Schmitt, Christoph Schreiber, Andrea Schütte, Dirk Theiß, Bernd Tobler, Thomas Tölle, Claudia Wendt, Bärbel Wiechard (sämtlich 1. 4. 90); Joachim Bloss, Sabine Dietrich, Peter Keßler, Carmen Königs, Peter Lippert, Viola Schikora (sämtlich 2. 4. 90), Karsten Doerks, Petra Eberts, Karl-Heinz Müller (sämtlich 3. 4. 90), Joachim Strickmann (4. 4. 90), Axel Schmidt (5. 4. 90), Stephan Weigand (9. 4. 90), Marcus Duchscherer (10. 4. 90), Michael Schaffert (12. 4. 90), Britta Wingenbach (19. 4. 90), die PHW BGS (BaL) Thomas Mager, Uwe Mettlach, Hartmut Rohe, die PHW BGS (BaP) Reiner Belz, Jürgen Fiedler, Dietmar Kromm, Carsten Lauter, Andreas Lill, Ralf Lorey, Jörg Martin, Michael Müller, Herbert Tippmann, Arnd Truber, Stefan Zimmermann (sämtlich 2. 4. 90);

zu **Polizeimeistern/innen z. A.** die Polizeihauptwachmeister/innen z. A. (BaP) Artie Junior Abercrombie, Gunnar Acker, Christina Bartels, Stefan Bartz, Thomas Becker, Miké Behr, Timm Bendixen, Marion Berndt, Udo Bernhardt, Matthias Bieber, Heidi Bochnig, Wolfgang Bommer, Christof Brado, Tamara Breckoff, Hermann Brücker, Kai Dahlke, Peter Dallmann, Ralph Döll, Ute Dröfke, Matthias Dunschen, Klaus Eckert, Holger Engel, Siegbert Engelhard, Heinz Fehler, Marco Friedl, Bernd Friedrich, Jörg Garnjost, Markus Gebauer, Christian Gerhardt, Udo Hable, Ingo Hahn, Frank Harnack, Guido Hirsch, Markus Horlebein, Frank Horst, Myriam Hutflesz, Michaela Isenberg, Thorsten Kellner, Frank Keßler, Jürgen Kircher, Ulrich Klüh, Stefanie König, Hans Kramny, Giovanni Li Ponti, Hans-Joachim Massing, Matthias Meerfeld, Ulfried Mergheim, Silvia Michel, Stefan Müller, Martin Nilges, Oliver Nordholt, Thorsten Nordholt, Jörn Palicki, Thomas Paraskevopoulos, Michaela Petersdorff, Ingo Pohle, Volker Prasch, Carmen Püschel, Matthias Rehm, Detlef Renker, Thorsten Reus, Ina Ruffy, Alexandra Salg, Kai Schaub, Dieter Schick, Michael Schick, Stephan Schmidt, Stefan Schmitt, Rolf Schröder, Christoph Schröter, Mario Schüren, Wolfgang Schulz, Ellen Schweinsberg, Thorsten-Dirk Serafin, Björn Siebert, Uwe Sperzel, Ulf Stamer, Markus Steiner, Matthias Stock, Andreas Teigesser, Stefan Vogel, Jens de Vries, Heike Wagner, Arndt Waldschmidt, Holger Weber, Ralf Wetzel, Axel Weyrauch, Thomas Wichter, Elke Wiegand (sämtlich 1. 4. 90), Jürgen Albach, Joachim Bernard, Christian Buck, Frank Dickel, Jutta Herzberg, Lars Hillen, Kerstin Kosel, Uwe Lischka, Sandra Lukes, Ralf Mathiszig, Werner Mattausch, Annette Müller, Jörg Niebling, Frank Stiebing, Sandra Wodniok (sämtlich 2. 4. 90), Michael Lange (3. 4. 90), Susanne Büsel (4. 4. 90), Frank Dingeldey, Karl-Heinz Gunkel, Rainer Hanuschke, Ralf Reder, Frank Sandvoß, Martin Weber (sämtlich 5. 4. 90), Rainer Bappert, Petra Seitner, Katharina Wundrack (sämtlich 6. 4. 90), Heiko Peußner, Bettina Wiechmann (beide 8. 4. 90), Daniela Böh, Heike Fey, Stephanie Gramann, Marion Mengel (sämtlich 9. 4. 90), Werner Adler, Andrea Euler, Susanne Hainz, Mathias Scholtz (sämtlich 10. 4. 90), Matthias Bösl (12. 4. 90), Matthias Seltenreich (20. 4. 90), Martina Kretz (25. 4. 90), Astrid Peter (3. 5. 90);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Leonhard Kaimer, Manfred Krug, Adolf Reichert, Helmut Wabnitz, Bernhard Wengel (sämtlich 1. 4. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Miroslav Karasek (6. 12. 89), Frank Schneider (12. 12. 89), Michael Klostermann (27. 12. 89), Frank Dies (2. 1. 90), Ralf Jakobi (30. 1. 90), Michael Mann (9. 2. 90), Matthias Stippeler (14. 2. 90), Klaus Geule (6. 4. 90), Michael König (11. 4. 90), Kai Pohl (4. 5. 90), Dieter Leck (8. 5. 90), Michael Köcher (12. 5. 90), Thomas Rathis (29. 5. 90), Mario Schierer (29. 6. 90), Lutz Gambach (9. 7. 90), Rainer Messerli (12. 7. 90), die Polizeimeister/innen (BaP) Thomas Ullsperger (13. 11. 89), Elke Wilke (23. 11. 89), Dieter Welker (28. 11. 89), Frank Schulte (19. 1. 90), Hans Schneider (2. 2. 90), Ralf Rouenhoff (5. 2. 90), Iris Icke (23. 2. 90), Stefan Frutig (26. 2. 90), Bernd Lindborn (3. 3. 90), Michael Portmann (12. 3. 90), Helmut Gantner (29. 3. 90), Stefan Bartel (3. 4. 90), Klaus Wiesner (10. 4. 90), Thomas Amrhein (21. 4. 90), Bernhard Reich (26. 4. 90), Rainer Meireis (17. 5. 90), Elmar Raab (25. 7. 90);

versetzt:

vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Polizeihauptwachmeister-Anwärterin (BaW) Martina Rösler (1. 4. 90), von der Senatsverwaltung für Inneres — Polizeipräsident — Berlin Polizeikommissar (BaL) Fritz Saalfeld (1. 4. 90), vom Senat der Freien Hansestadt Bremen Polizeimeister (BaL) Markus Ennen (1. 8. 90), zur Schutzpolizei der Freien Hansestadt Bremen Polizeimeister (BaP) Thorsten Krettek (1. 1. 90), zur Schutzpolizei der Landespolizeidirektion Stuttgart I — Polizeirevier Plochingen — Polizeimeister z. A. (BaP) Uwe Ammon (1. 4. 90), zur Bereitschaftspolizei der Freien Hansestadt Bremen Polizeimeister z. A. (BaP) Ralf Mathiszig (1. 8. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeikommissar (BaL) Heinrich Wicke (31. 1. 90), Polizeioberkommissar (BaL) Adam Schneider (31. 3. 90), die Polizeihauptmeister (BaL) Karl Herrmann, Norbert Lang, Roland Seibel (sämtlich 31. 3. 90), Helmut Lörcher (31. 5. 90), Hubert Bendix, Horst Hirner (beide 30. 6. 90), die Polizeiobermeister (BaL) Alfred Ebach (30. 9. 89), Dieter Backenhaus (31. 7. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Polizeimeister/in (BaP) Markus Herr (31. 3. 90), Regina Schneider (30. 4. 90), Torsten Müller (30. 6. 90), die Polizeimeister z. A. (BaP) Frank Sell (8. 3. 90), Matthias Burghardt, Volker Diehm, Addick Dase, Mirko Heinrich, Matthias Marth, Frank Weckesser (sämtlich 31. 3. 90), Timm Bendixen (8. 6. 90), Lars Hillen (31. 7. 90), die Polizeihauptwachmeister z. A. (BaP) Thomas Scheler (31. 3. 90), Jörg Mader (31. 7. 90), die Polizeihauptwachmeister-Anwärter/innen (BaW) Jochen Dries, Robert Schütze, Andreas Springer (sämtlich 15. 1. 90), Manuela Knief, Roman Opalka (beide 19. 1. 90), Christian Kerl (23. 1. 90), Alexandra Becker, Gunnar Fleischhauer, Bettina Hölscher, Frank Lege, Manuela Michael, Andre Wilke (sämtlich 31. 1. 90), Michael Hornick (11. 2. 90), Marion Gräfel, Michael Müller-Filler (beide 15. 2. 90), Antje Dittmar, Nousha-Theres Hidde, Heike Kaiser, Tanja Kaiser, Ute Kümmler, Christiane Lange, Christiane Mehl, Angelika Schleper, Marco Weishaupt (sämtlich 28. 2. 90), Kai-Uwe Rausch (2. 3. 90), Markus Hesse (7. 3. 90), Bettina Zilch (9. 3. 90), Nicole Binzer (14. 3. 90), Dieter Chrost, Reiner Leibner (beide 15. 3. 90), Andreas Geib (25. 3. 90), Bernd Beyer, Kirsten Brede, Andrea Ceol, Monika Deyer, Andreas Dichtl, Regina Feuerstein, Manuela Friedrich, Clemens Geuken, Astrid Gisselbach-Lehmann, Rainer Götcken, Stephan Hanemann, Oliver Hanf, Sascha Herold, Sandra Hofmann, Alexandra Kanne, Britta Klaassen, Werner Lehmann, Heike Lohr, Yvonne Pranschke, Ralf Reichel, Monika Sartor, Frank Schneider, Bernd Scholz, Sigrid Schoneboom, Martina Ziehen (sämtlich 31. 3. 90), Inca Michaelis (5. 4. 90), Uwe Habermann, Thomas Hillebrand (beide 11. 4. 90), Daniela Bensing (15. 4. 90), Robert Foitzik (19. 4. 90), Christian Kunz, Gregor Rieß, Dirk vom Berg (sämtlich 30. 4. 90), Anke Leusmann (15. 5. 90), Andrea Breuer, Helmut Kretz, Anja Mruk-wia, Ingo Werners (sämtlich 31. 5. 90), Désiree Lünig (15. 6. 90), Jörg Bünz, Ingo Feußner, Volker Heine, Susanne Herr, Annette Horcher, Monika Knecht, Gerhard Langsdorf, Silke Langsdorf, Kerstin Lehnhausen, Jochen Löber, Cornelia Möller, Alexander Ochs, Pascal Schmelzle, Alexandra Stuhl (sämtlich 30. 6. 90), Ilka Daube, Susanne Friedl, Jörg-Michael Grensemann, Steffen Reinmüller, Bernd Scheibe, Susanne Svoboda, Sylke Weigt (sämtlich 31. 7. 90), Heinrich Kaufmann (14. 8. 90).

Wiesbaden, 22. August 1990

Hessische Bereitschaftspolizei
P 11 — 7 I

St.Anz. 37/1990 S. 1854

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz**im Ministerium**

ernannt unter gleichzeitiger Einweisung in die Besoldungsgruppe B 2 und Versetzung an das Hessische Ministerium der Justiz:

zu **Ministerialräten (BaL)** die Richter am Oberlandesgericht (RaL) Rüdiger Derwort, Dr. Harald Kolz (beide 2. 8. 90), Dr. Eggert Winter (6. 8. 90);

versetzt:

vom Hessischen Ministerium der Justiz Ministerialrat (BaL) Joachim Saar (20. 8. 90) als Leitender Regierungsdirektor an die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen — H. B. Wagnitz-Seminar — in Wiesbaden.

Wiesbaden, 21. August 1990

Hessisches Ministerium der Justiz

2010 E 1 — I. ZB 35/90

StAnz. 37/1990 S. 1858

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik**a) Ministerium****ernannt:**

zum **Regierungsdirektor z. A. (BaP)** Dipl.-Kfm. Günter Frey (13. 8. 90);

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Dr. Claudia Scharrenberg (24. 7. 90);

zum **Techn. Amtsrat z. A. (BaP)** Ing. (grad.) Dieter Knöß (24. 7. 90);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung VI, München, Oberinspektorin (BaL) Friederike Berns (1. 8. 90);

Berichtigung:

In StAnz. 1990 S. 1348 muß es richtig heißen

ernannt:

zum **Techn. Oberamtsrat Techn. Amtsrat (BaL)** Dipl.-Ing. Dietrich-Matzies (18. 5. 90);

zum **Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL)** Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Cron (3. 4. 90).

Wiesbaden, 22. August 1990

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
Z b 2 — 7 o — 16-07-02

StAnz. 37/1990 S. 1858

870

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach“, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 28. August 1990**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Fasanenlache, Wald- und Schächerlache sowie die Hainlache als Teil des ehemaligen Altneckarbettes und die Erhebungen am Weilerhügel westlich von Bickenbach und nördlich von Hähnlein werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach“ besteht aus Teilflächen in den Fluren 9 und 10, Gemarkung Alsbach, und den Fluren 2, 8 und 11, Gemarkung Hähnlein, Gemeinde Alsbach-Hähnlein, sowie der Flur 12, Gemarkung Bickenbach, Gemeinde Bickenbach, Kreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 89,24 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen charakteristischen Ausschnitt verlandeter Altneckarschleifen innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Mittleres Neckarried“ zu sichern und

die Pflanzengesellschaften feuchter Standorte und Gewässer zu erhalten. Pflegeziel ist es, die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu extensivieren und als Dauergrünland zu nutzen und den vorhandenen Bruchwald durch Pflegeeingriffe zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

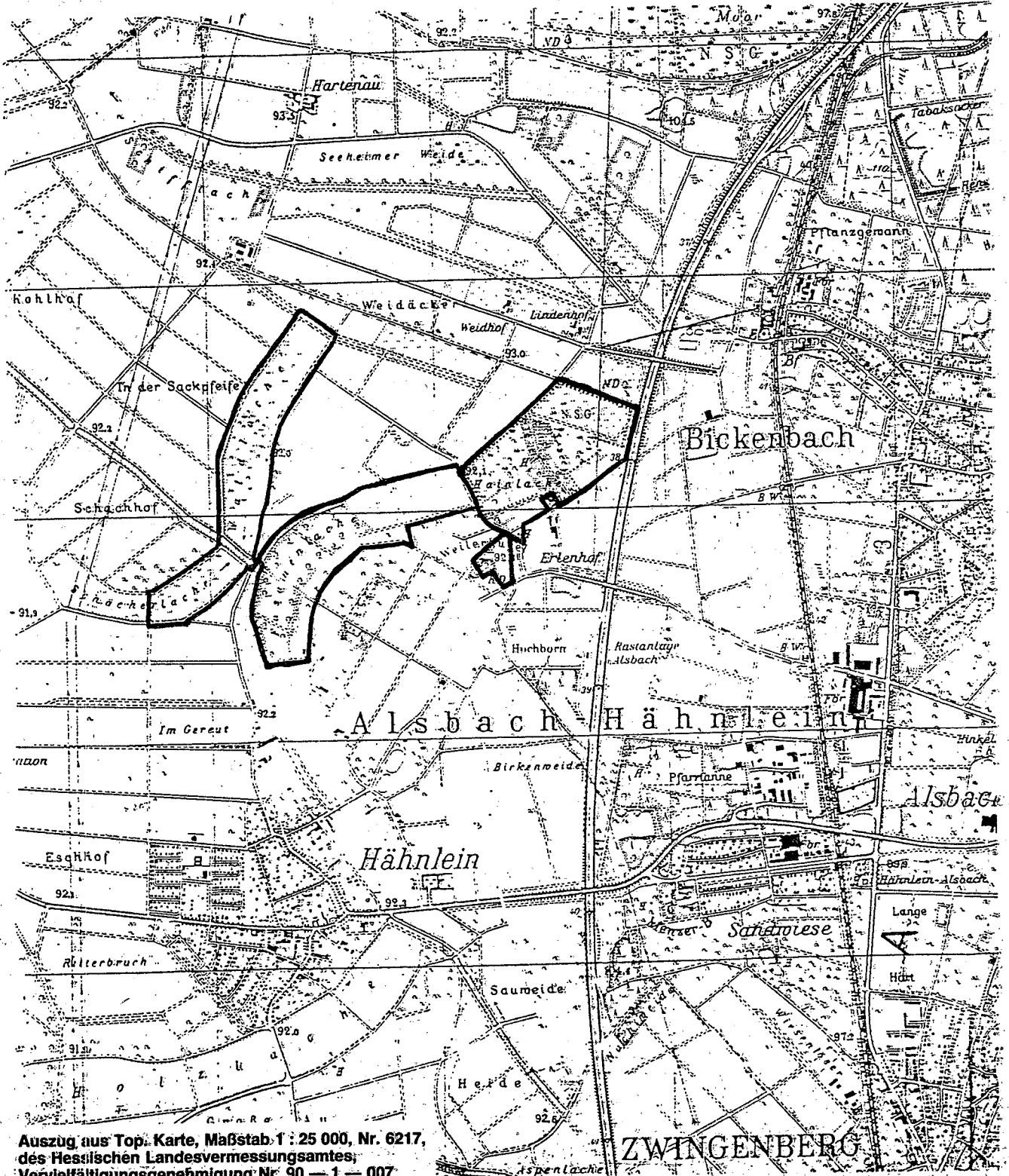
- 9. zu reiten, zu lagern; zu zelten, Wohnwagen aufzustellen; zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. Tiere weiden zu lassen;
- 14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen oder vor dem 1. Juni zu mähen;

- 15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 16. zu düngen;
- 17. Hunde frei laufen zu lassen;
- 18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3. bleiben:

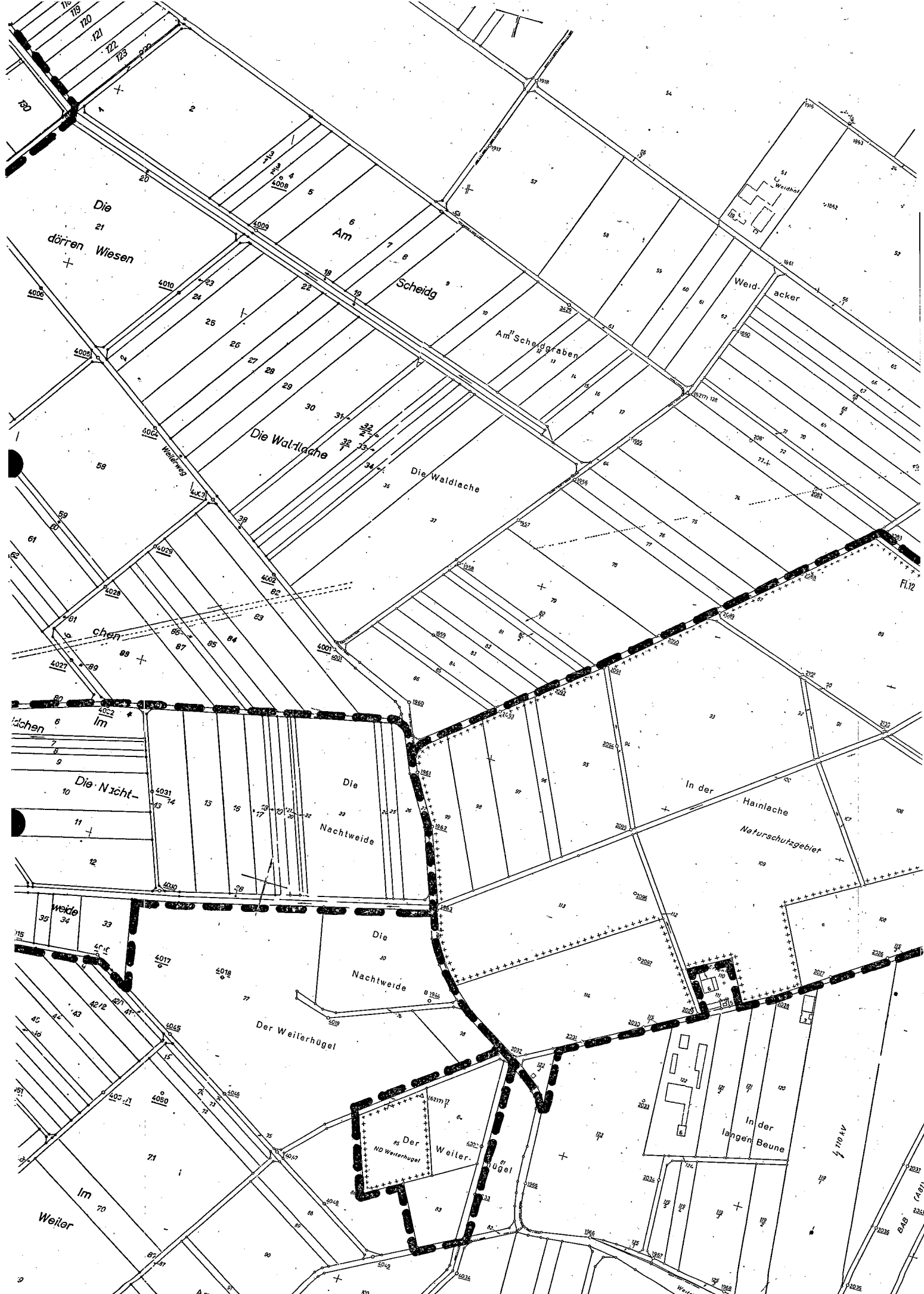
- 1. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 9, Nrn. 6, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 39; Gemarkung Alsbach, Flur 2; Nrn. 167, 168 und 169; Gemarkung Hähnlein im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6217,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes;
 Vervielfältigungsgenehmigung: Nr. 90 — 1 — 007

ZWINGENBERG





Die dörren Wiesen

Am Scheidg

Scheidg

Die Waldlache

Die Waldlache

Weidacker

Am Scheidgraben

chen

Die Nicht-

Die Nachtweide

In der Hainlache

Naturschutzgebiet

Die Nachtweide

Der Weiterhügel

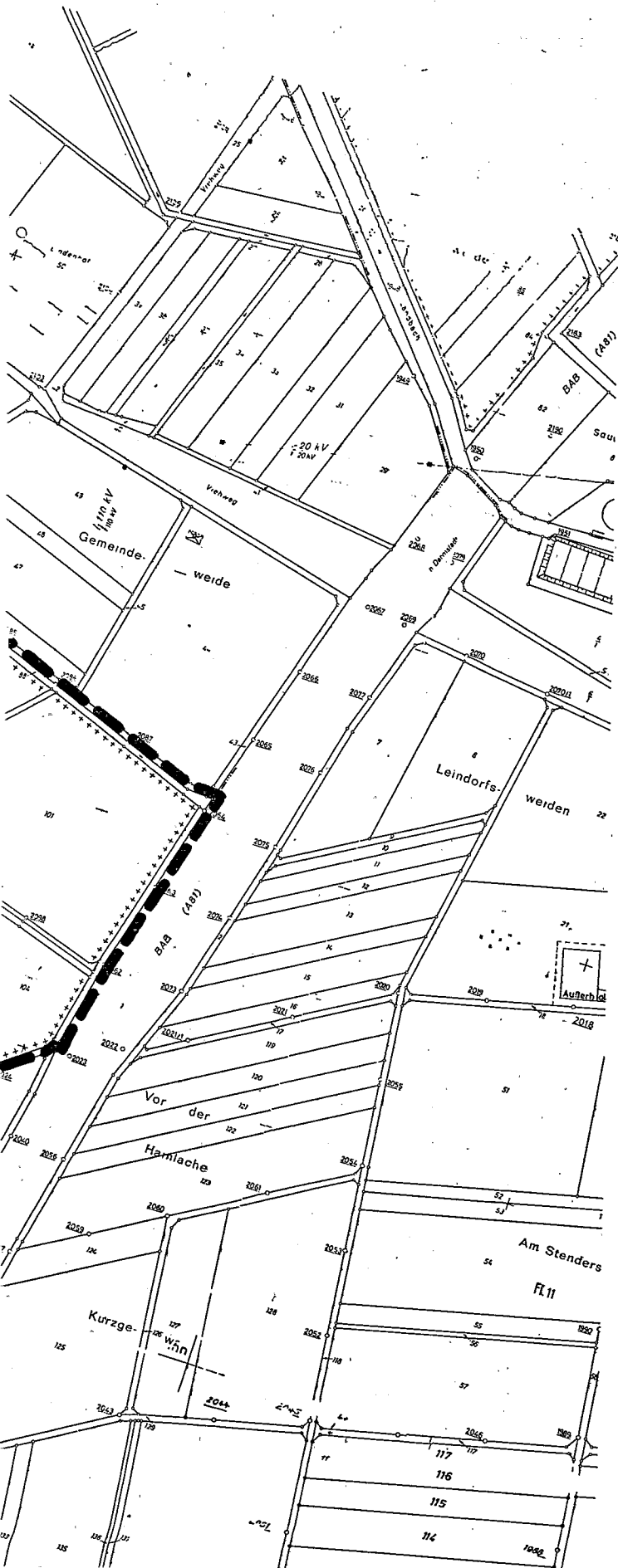
Der Weiterhügel

In der langen Beune

Im Weiler

Bl. 12

**Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6217,
des Hessischen
Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 90 — 1 — 007**



2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 14 und 15 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß lediglich stickstofffreier Dünger ausgebracht und ab 1. Juni eine Rinderbeweidung vorgenommen werden kann;
3. Maßnahmen zur Förderung eines standortgerechten Bruchwaldes unter besonderer Beachtung der Waldränder und mit kurzfristiger Entnahme der Hybridpappeln unter den in § 3 Nrn. 15 und 16 genannten Einschränkungen;
4. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juni bis 31. Januar sowie die Durchführung von einer Gesellschaftsjagd im Dezember eines jeden Jahres auf Haarwild und Fasane.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. Tiere entgegen § 3 Nr. 13 weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift oder vor dem 1. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt;
17. Hunde entgegen § 3 Nr. 17 frei laufen läßt;
18. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 18 ausübt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hainlache von Bikenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. August 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 37/1990 S. 1858

871

Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle ‚Stahlbrunnen‘ der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), Odenwaldkreis, vom 29. April 1985“ vom 16. August 1990

Artikel 1

Die „Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle ‚Stahlbrunnen‘ der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), Odenwaldkreis, vom 29. April 1985“ (StAnz. S. 1064) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. August 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 37/1990 S. 1863

872

Verordnung zur Änderung der „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen ‚Schürfung I und II‘ der Stadt Bad Schwalbach, Stadtteil Ramschied, Rheingau-Taunus-Kreis“, vom 16. August 1990

Gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird verordnet:

Artikel 1

1. § 5 Ziff. 15 der „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen ‚Schürfung I und II‘ der Stadt Bad Schwalbach, Stadtteil Ramschied, Rheingau-Taunus-Kreis“, vom 18. April 1986 (StAnz. S. 1053) erhält folgende Fassung:

„15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Befördern wassergefährdender Stoffe auf der Landesstraße 3033, zwischen dem Abzweig von der Bundesstraße 260 und dem Abzweig zur L 3035,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. August 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 37/1990 S. 1863

873

Namens- und Zweckänderung der Deutsche Bank Stiftung „Hilfe zur Selbsthilfe“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 17. August 1990 dem Antrag auf Neufassung der Verfassung stattgegeben.

Durch die Neufassung wird der Name und der Zweck der Stiftung geändert.

Der Name der Stiftung lautet nunmehr:

„Deutsche Bank Stiftung Alfred Herrhausen
„Hilfe zur Selbsthilfe““

§ 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr:

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendpflege, der Jugend- und Altersfürsorge, der Wohlfahrtspflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Rettung aus Lebensgefahr. Auf diesen Gebieten soll sie vorrangig Hilfe zur Selbsthilfe gewähren und Initiativen fördern. Das Kuratorium legt jährlich die Förderungsschwerpunkte fest.

Darmstadt, 22. August 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 236
StAnz. 37/1990 S. 1863

874

Zweckänderung der „Peter Suhrkamp Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 16. August 1990 den Zweck der „Peter Suhrkamp Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, geändert.

§ 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Zur Förderung der Wissenschaft und Kunst, insbesondere der Literatur und der Literaturwissenschaft, vornehmlich der deutschsprachigen, sowie zur Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten soll die Stiftung nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel:

- begabte Schriftsteller und Wissenschaftler durch die Gewährung von Stipendien, Beihilfen, sonstiger Geldleistungen sowie Sach- und Dienstleistungen fördern;
- Schriftsteller und Wissenschaftler durch die Verleihung von Preisen für schriftstellerische und wissenschaftliche Leistungen auszeichnen;
- wissenschaftliche Institute, insbesondere solche der Literaturwissenschaft, unterstützen und fördern;
- literarische Nachlässe erwerben, betreuen und finanziell unterstützen.

Darmstadt, 22. August 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 212
StAnz. 37/1990 S. 1863

875

Zweckänderung der „Herbert Quandt-Stiftung“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 16. August 1990 den Zweck der „Herbert Quandt-Stiftung“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, geändert.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr:

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Darmstadt, 22. August 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (4) — 24
StAnz. 37/1990 S. 1863

876

Aufhebung der Stiftung „Kreditanstalt“, Sitz Bad Orb

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 17. August 1990 die obengenannte Stiftung aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt nach Ablauf des Liquidationsjahres an die „Neuhäuserbaustiftung“, Sitz Bad Orb.

Darmstadt, 22. August 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (5) — 20
StAnz. 37/1990 S. 1863

877

Genehmigung der „Erich F. Bläse-Stiftung“, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. August 1990 errichtete „Erich F. Bläse-Stiftung“, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 23. August 1990 genehmigt.

Darmstadt, 23. August 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (14) — 60
StAnz. 37/1990 S. 1863

878

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Neustadt, Stadtteil Mengsberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 8. August 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Neustadt, Landkreis Marburg-Biedenkopf, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

- Magistrat der Stadt Neustadt,
3577 Neustadt (Hessen),
- Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
— Gesundheitsamt —,
3550 Marburg,
- Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
— Bauaufsicht —,
3550 Marburg,
- Wasserwirtschaftsamt Marburg,
Ketzlerbach 10,
3550 Marburg,
- Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf
— unterer Wasserbehörde —,
Im Lichtenholz 60,
3550 Marburg,
- Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
— Katasteramt —,
Schulstraße 12,
3550 Marburg,
- Hess. Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
- Hess. Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
- Hess. Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Parkstraße 44,
6200 Wiesbaden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I)
Der Fassungsbereich umfaßt in der Gemarkung Mengsberg, Flur 6, Flurstück 14 (teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II)
Die Engere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Mengsberg die Fluren 6 und 7 (je teilweise).

3. Die Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkungen Mengsberg, Sachsenhausen, Florshain und Appenhain.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

Zeichenerklärung:

- O** Brunnen/Fassungsbereich
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

**Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5020,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 423/76**



§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen;
Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4—6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 8. August 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 37/1990 S. 1864

879

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Romrod, Stadtteil Ober-Breidenbach, Vogelsbergkreis, vom 14. August 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Romrod, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Ober-Breidenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

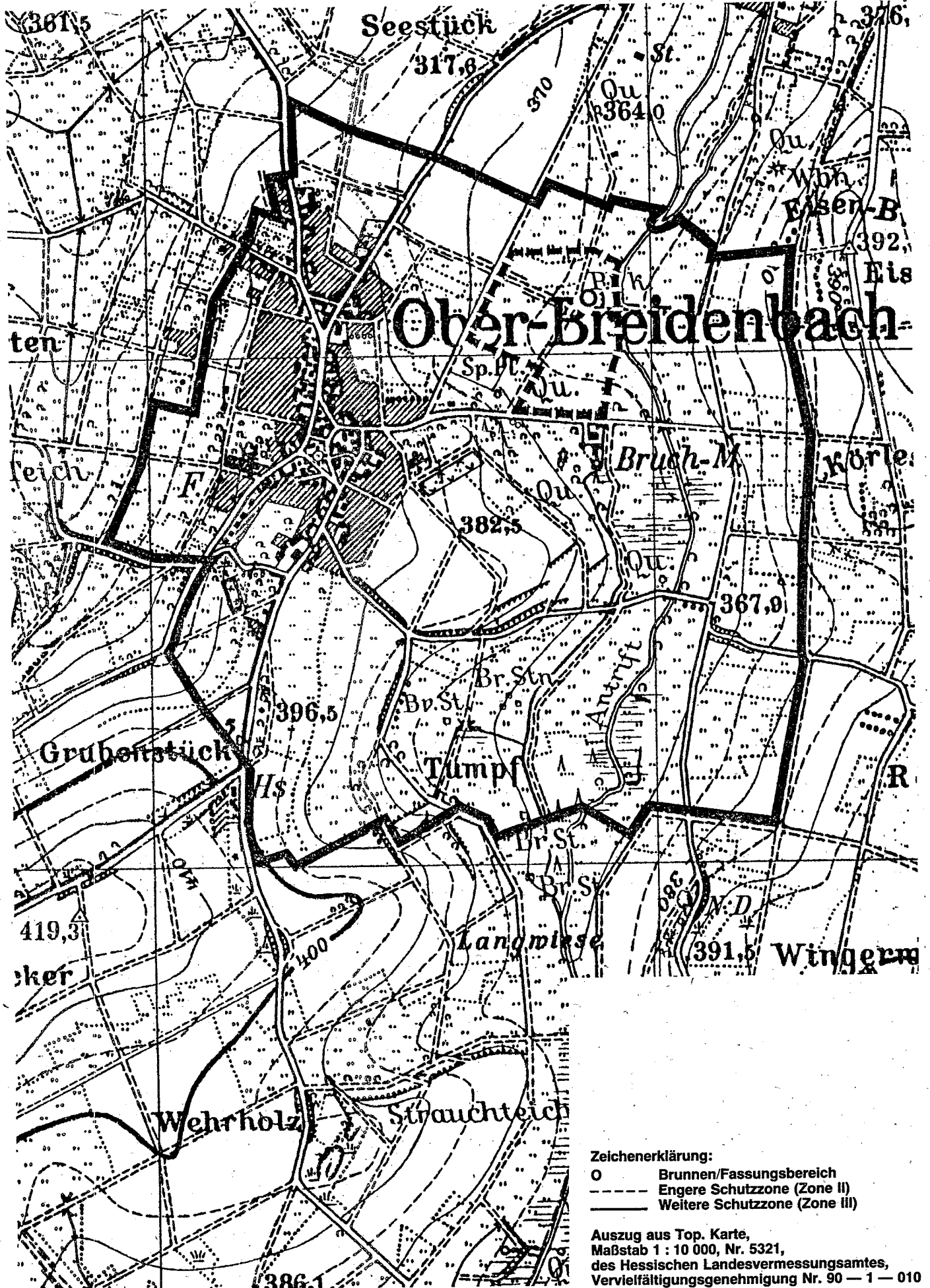
Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutz-



Zeichenerklärung:

- O Brunnen/Fassungsbereich
- - - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5321,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 010

gebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Katasterkarten im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 5 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** = rote Umrandung,
Zone II = blaue Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebetskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebetskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

- Magistrat der Stadt Romrod,
 6326 Romrod,
 Wasserwirtschaftsamt Marburg,
 Ketzlerbach 10,
 3550 Marburg,
 Landrat des Vogelsbergkreises
 — untere Wasserbehörde —,
 Bahnhofstraße 49,
 6420 Lauterbach,
 Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
 — Gesundheitsamt —,
 6420 Lauterbach,
 Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
 — Bauaufsicht —,
 6420 Lauterbach,
 Hess. Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 6200 Wiesbaden,
 Hess. Landesanstalt für Umwelt,
 Unter den Eichen 7,
 6200 Wiesbaden,
 Landrat des Vogelsbergkreises
 — Katasteramt —,
 Lutherstraße 3,
 6320 Alsfeld.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Strebendorf, Flur 2, Flurstück 27 (teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Strebendorf die Flur 2 teilweise und in der Gemarkung Ober-Breidenbach die Fluren 1 und 14 (jeweils teilweise).
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Ober-Breidenbach und Strebendorf.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,

10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,

16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen;
 - Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4—6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 14. August 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

St.Anz. 37/1990 S. 1866

880

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. August 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Frankenberg/Eder aus Anlaß des historischen Marktfestes am Sonntag, dem 7. Oktober 1990, von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

Die Offenhaltung ist auf den folgenden Bereich beschränkt:

Obermarkt, Untermarkt, Marktplatz, Steingasse, Ritterstraße, Neustädter Straße, Jahnstraße bis zur Röddenauer Straße, die Bahnhofstraße bis zur Bottendorfer Straße und die Röddenauer Straße.

Die Verkaufsstellen, die von der Ladenöffnung am 7. Oktober 1990 Gebrauch machen, müssen am Samstag, dem 6. Oktober 1990, um 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1990 in Kraft.

Kassel, 15. August 1990

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

St.Anz. 37/1990 S. 1869

881

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. August 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt der Stadt Wolfhagen anlässlich des Michaelismarktes für den festgesetzten Marktbereich

— Schützeberger Straße von der Einmündung Ritterstraße bis zur Einmündung Wilhelmstraße, Mittelstraße von Einmündung Schützeberger Straße bis zur Kurfürstenstraße und Marktplatz (Kirchplatz) —

am Sonntag, 23. September 1990, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 1990 in Kraft.

Kassel, 28. August 1990

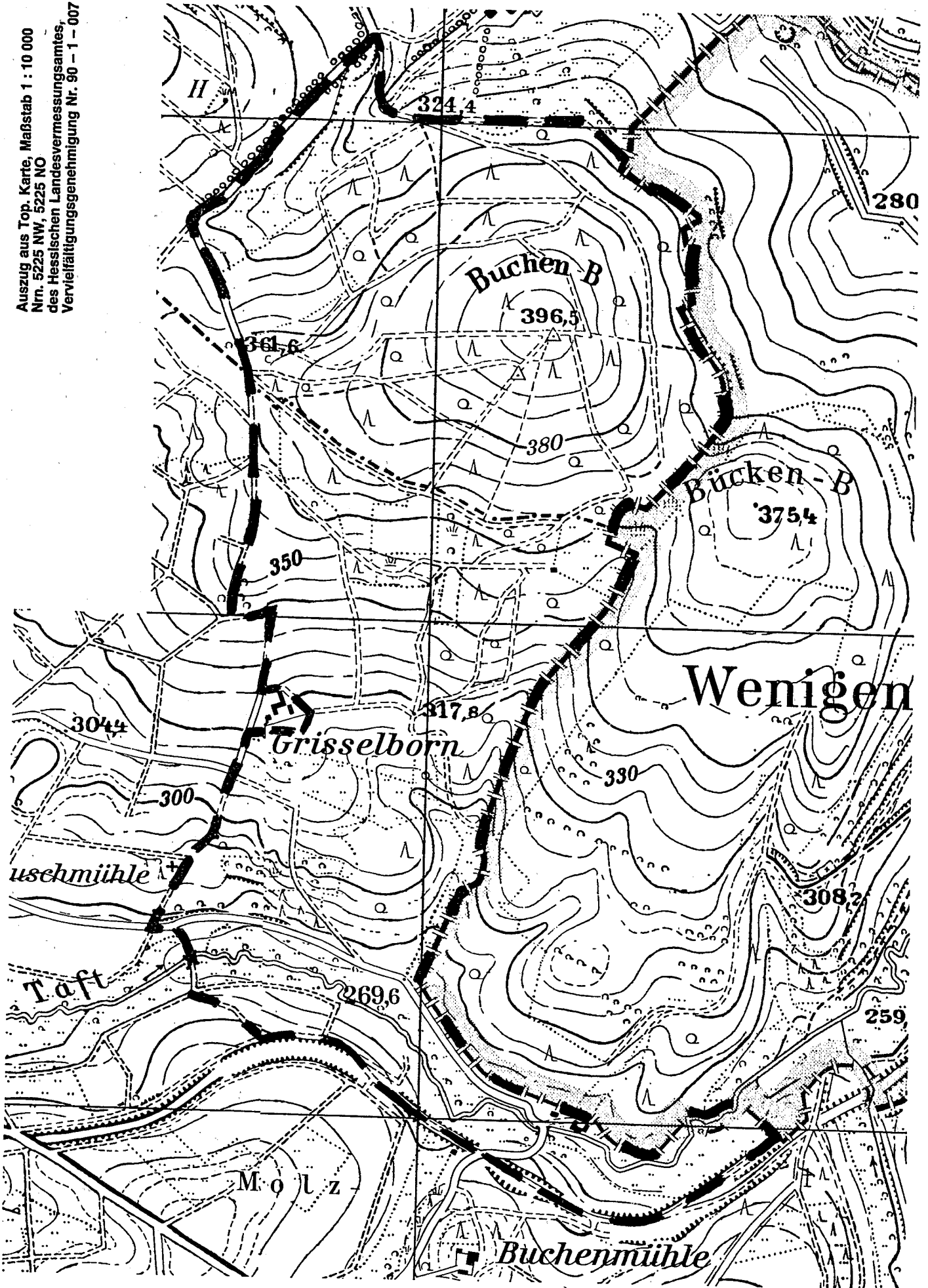
Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

St.Anz. 37/1990 S. 1869

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nrn. 5225 NW, 5225 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007



882

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“, vom 24. August 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 426), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, verordnet:

§ 1

(1) Der artenreiche Laubmischwald des Buchenberges und des Grisselborns sowie die naturnahe Talauwe des Taftgrundes östlich von Soisdorf werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet liegt in den Gemarkungen Soisdorf der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda und Mansbach der Gemeinde Hohenroda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 144 ha.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebiets sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Gebiet jeweils durch eine unterbrochene Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht (s. StAnz. S. 1870).

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nr. 8 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. der Rückschnitt oder der Ersatz von Obstbäumen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragte im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, sowie die Benutzung dieser Einrichtungen.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Weise beeinflusst;
4. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 2 Nr. 4 einbringt, beschädigt oder entfernt;
5. die einstweilig sichergestellten Gebiete entgegen § 2 Nr. 5 außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
6. entgegen § 2 Nr. 6 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt, oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. August 1990

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 37/1990 S. 1871

883

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Fulda vom 24. August 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 426), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, verordnet:

§ 1

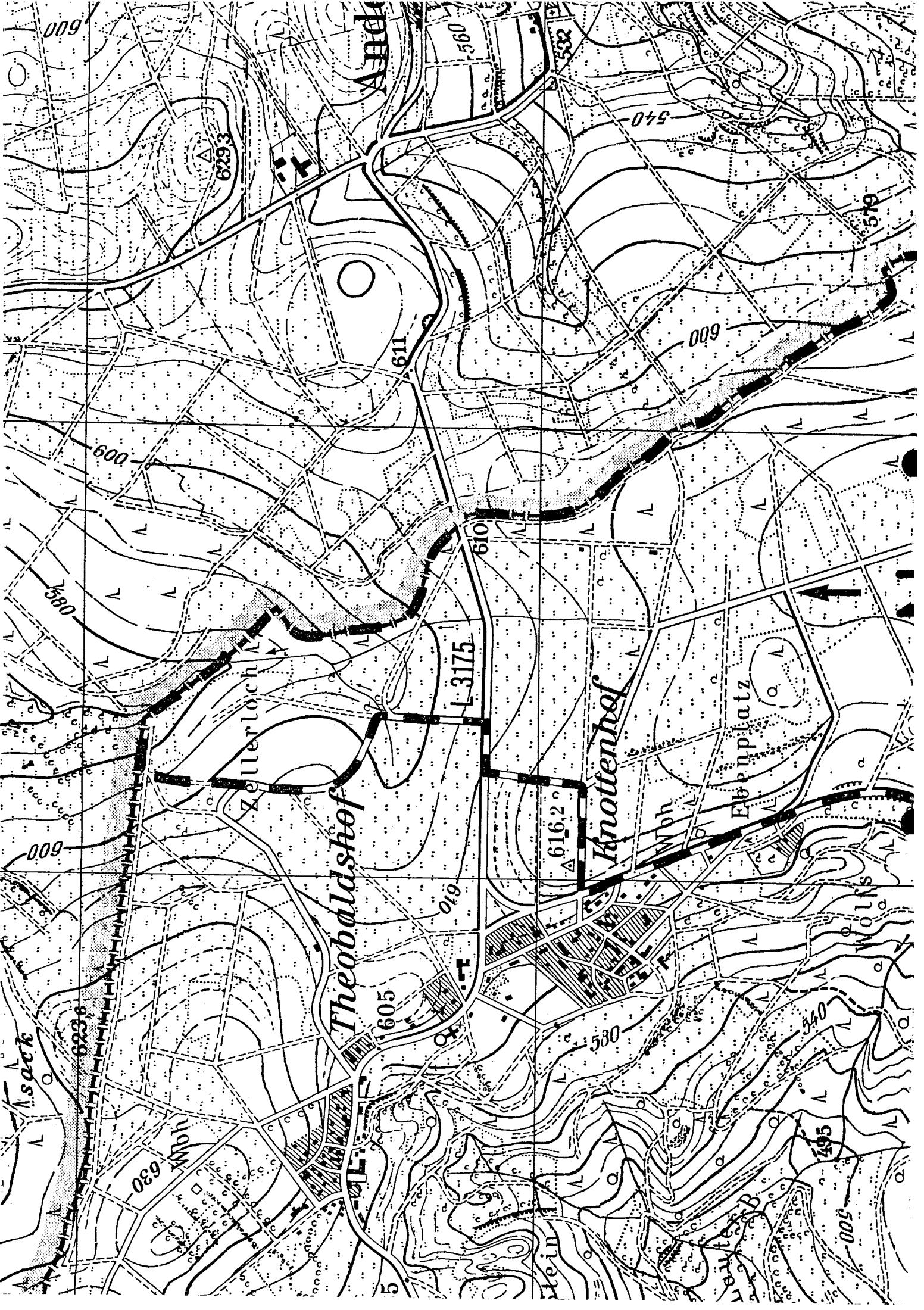
(1) Die in Abs. 4 näher bezeichneten Gebiete werden als künftige Naturschutzgebiete für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Die Grenzen der einstweilig sichergestellten Gebiete sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in denen die Gebiete jeweils durch eine unterbrochene Linie umrandet sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; sie werden als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

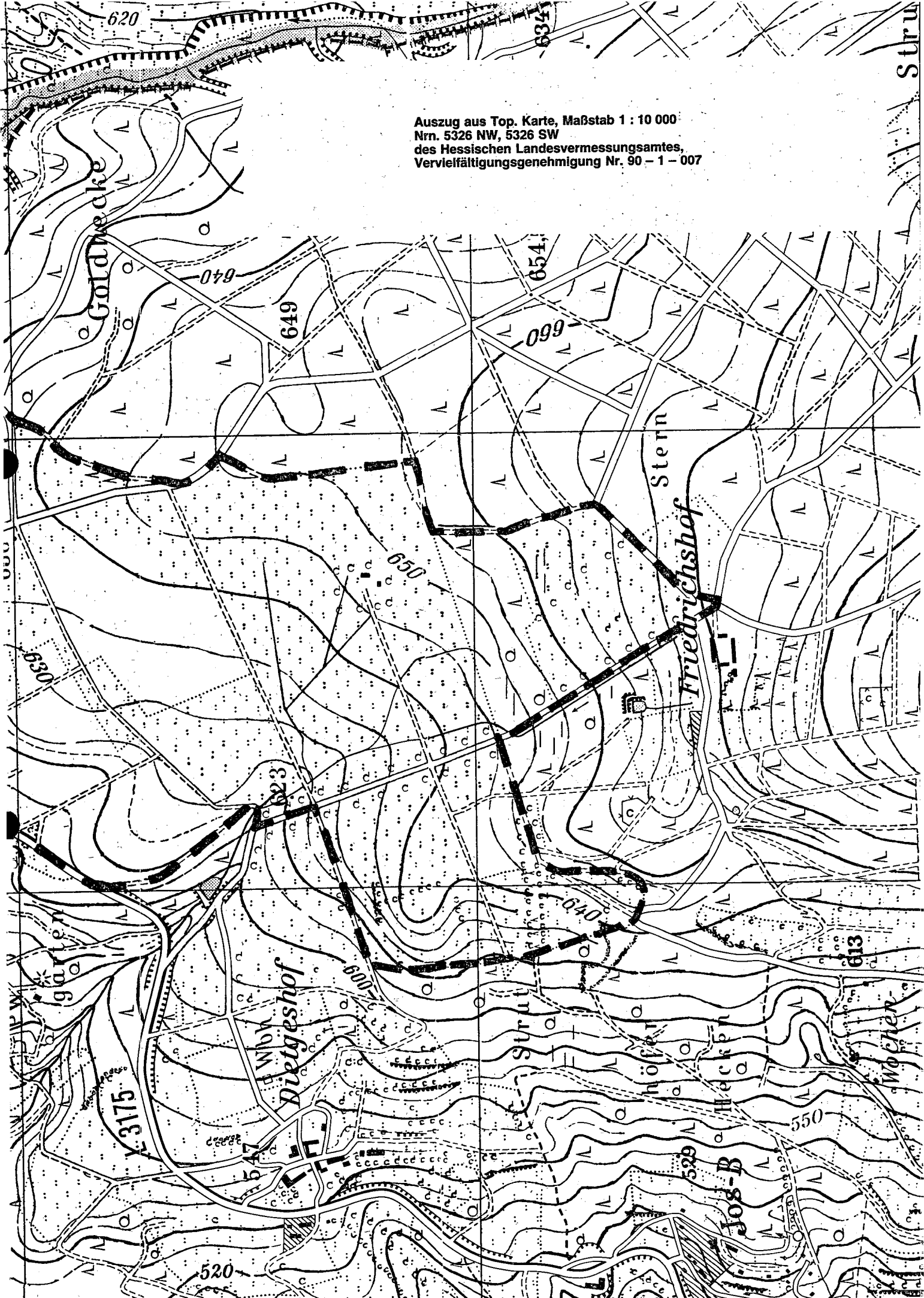
(3) Die einstweilig sichergestellten Gebiete werden durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

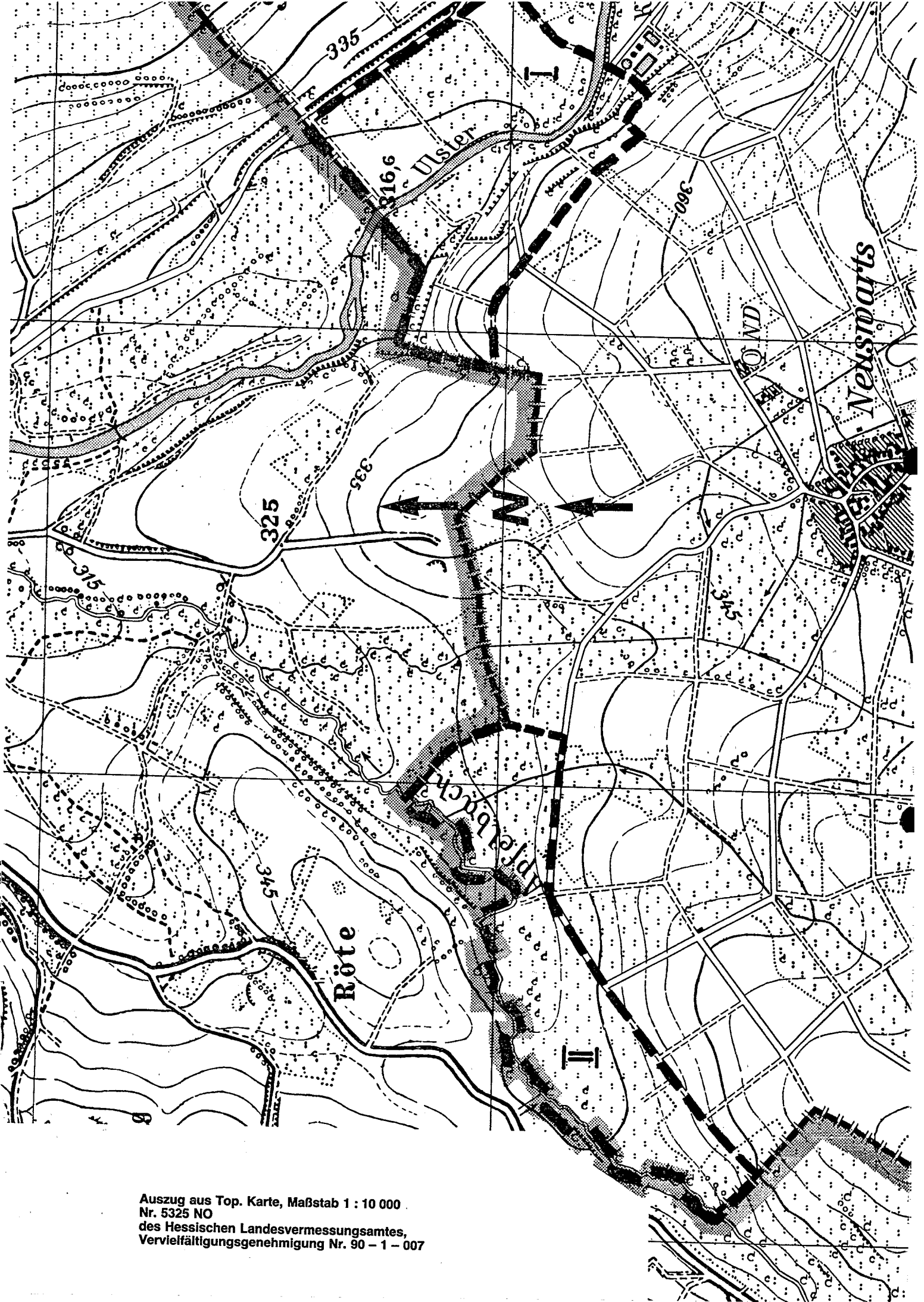
(4) Im einzelnen werden folgende Gebiete als künftige Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt:

1. „Kohlachtal bei Knottenhof — Tanner Hute“, Stadt Tann, Gemarkungen Theobaldshof und Tann; Quellbereich des Kohlbaches auf naturnahen Hochröhflächen, ca. 238 ha;
2. „Ulsteraue bei Günthers und Apfelbachaue bei Neuswarts“, Stadt Tann, Gemarkungen Günthers und Neuswarts; Bachauen mit Auewald, ca. 55 ha;
3. Erweiterung des Naturschutzgebietes „Brückenhaut bei Dietges“, Gemeinde Hilders, Gemarkungen Dietges und Rupsroth sowie Gemeinde Hofbieber, Gemarkung Danzwiesen; ehemalige Hute, ca. 52 ha;
4. „Mathesberg“, Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Wüstensachsen; Bergweiden mit Geröllfeldern und Lesesteinwällen, ca. 205 ha;



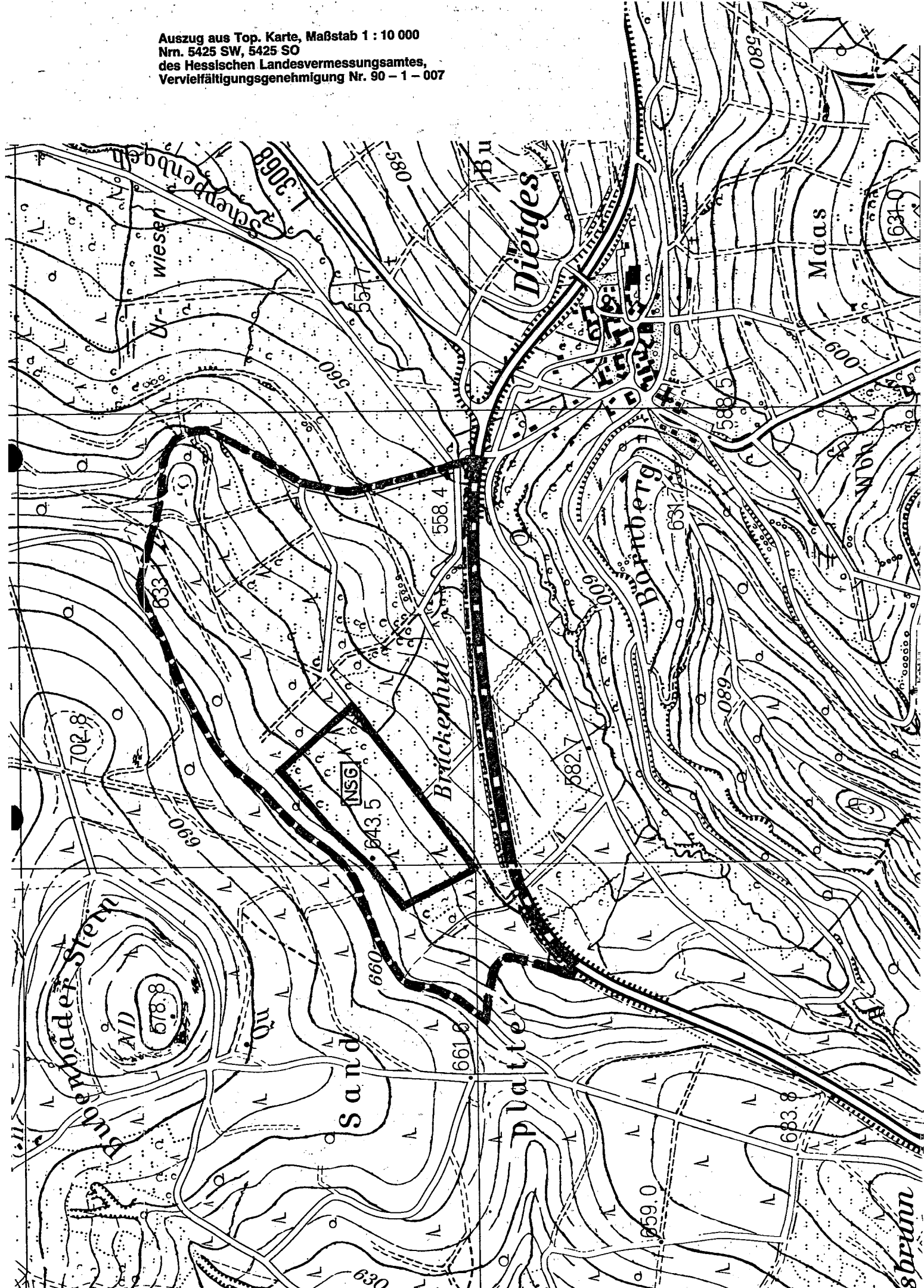
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nrn. 5326 NW, 5326 SW
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

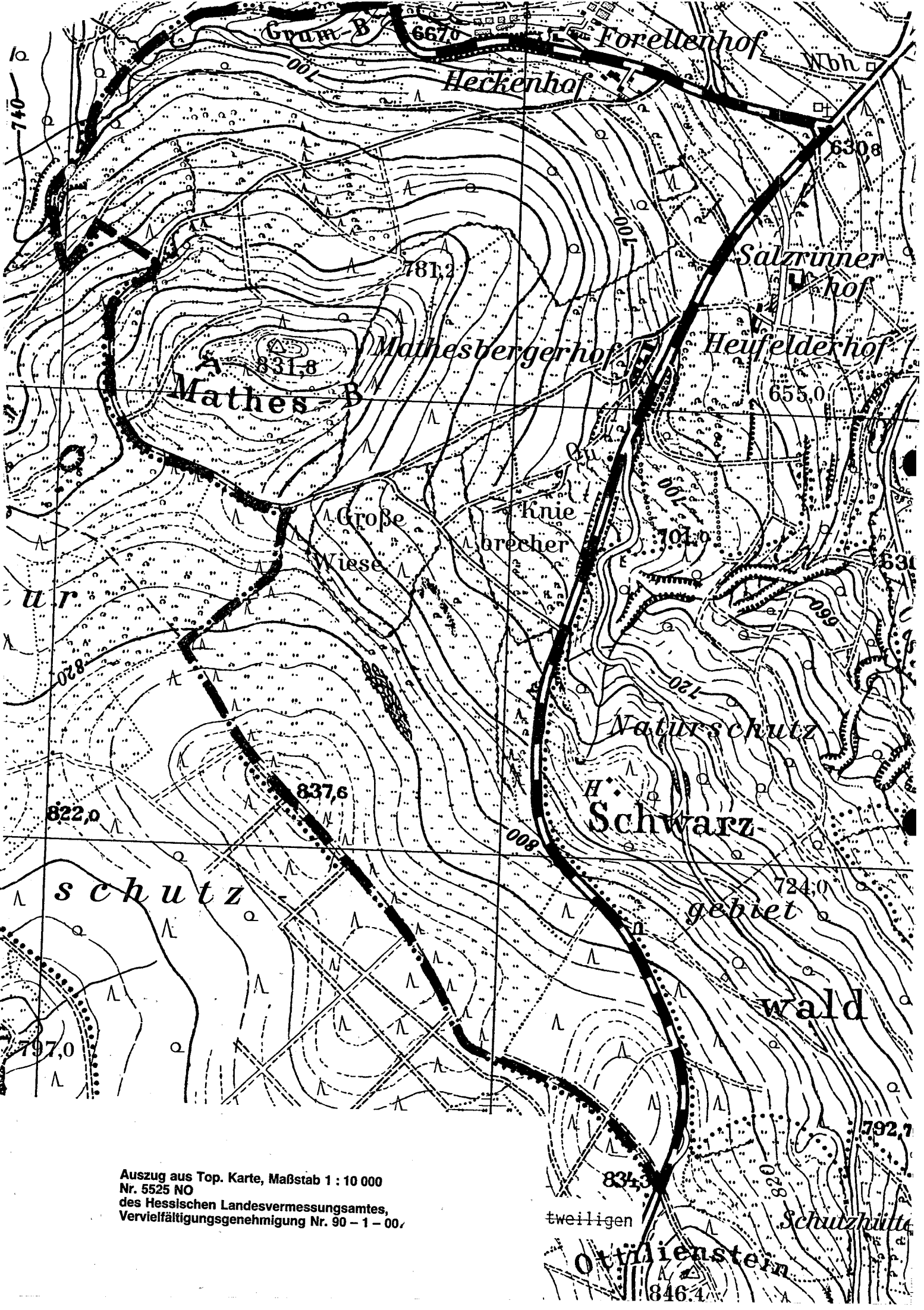




Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nr. 5325 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

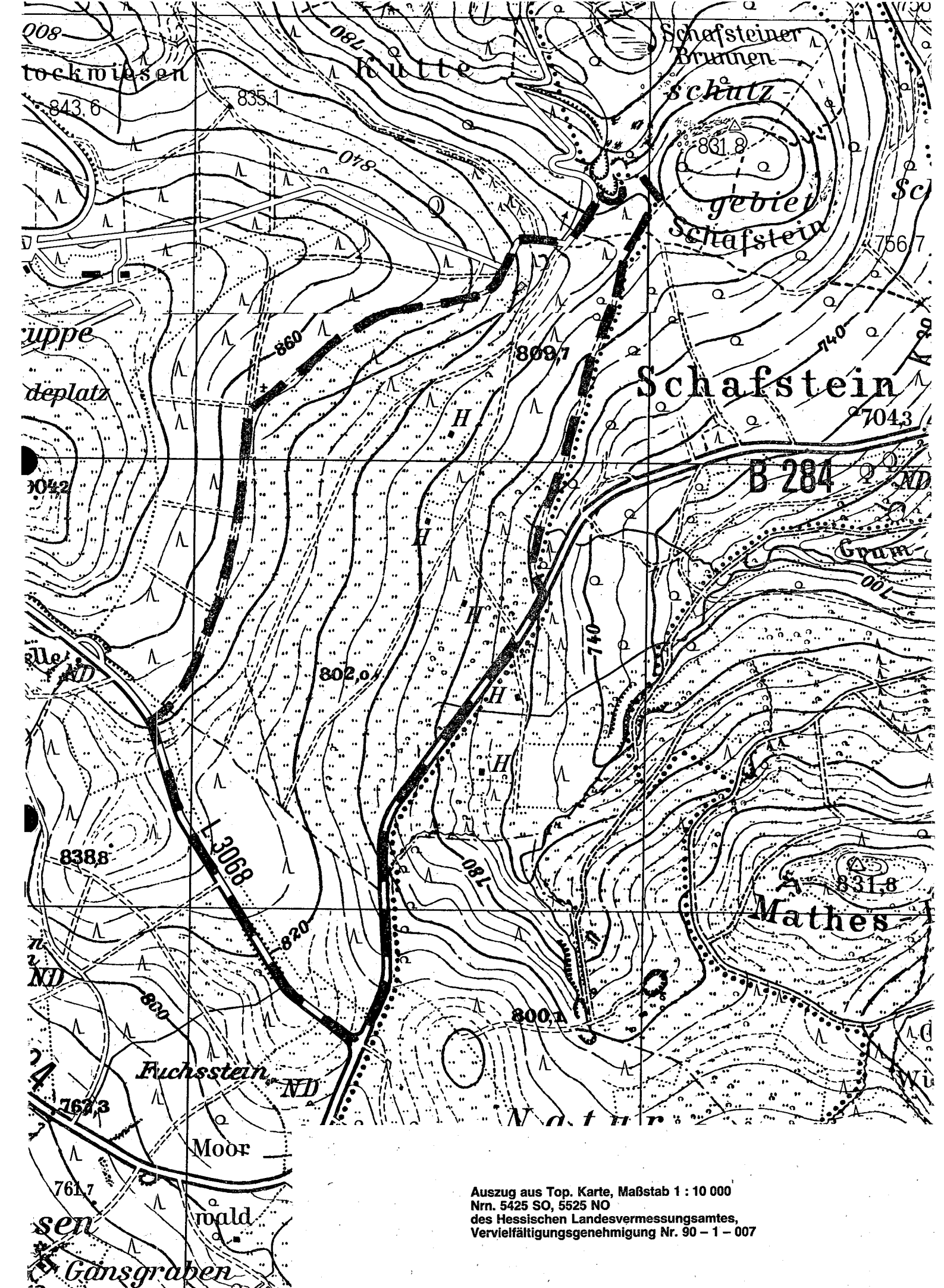
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nrn. 5425 SW, 5425 SO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007



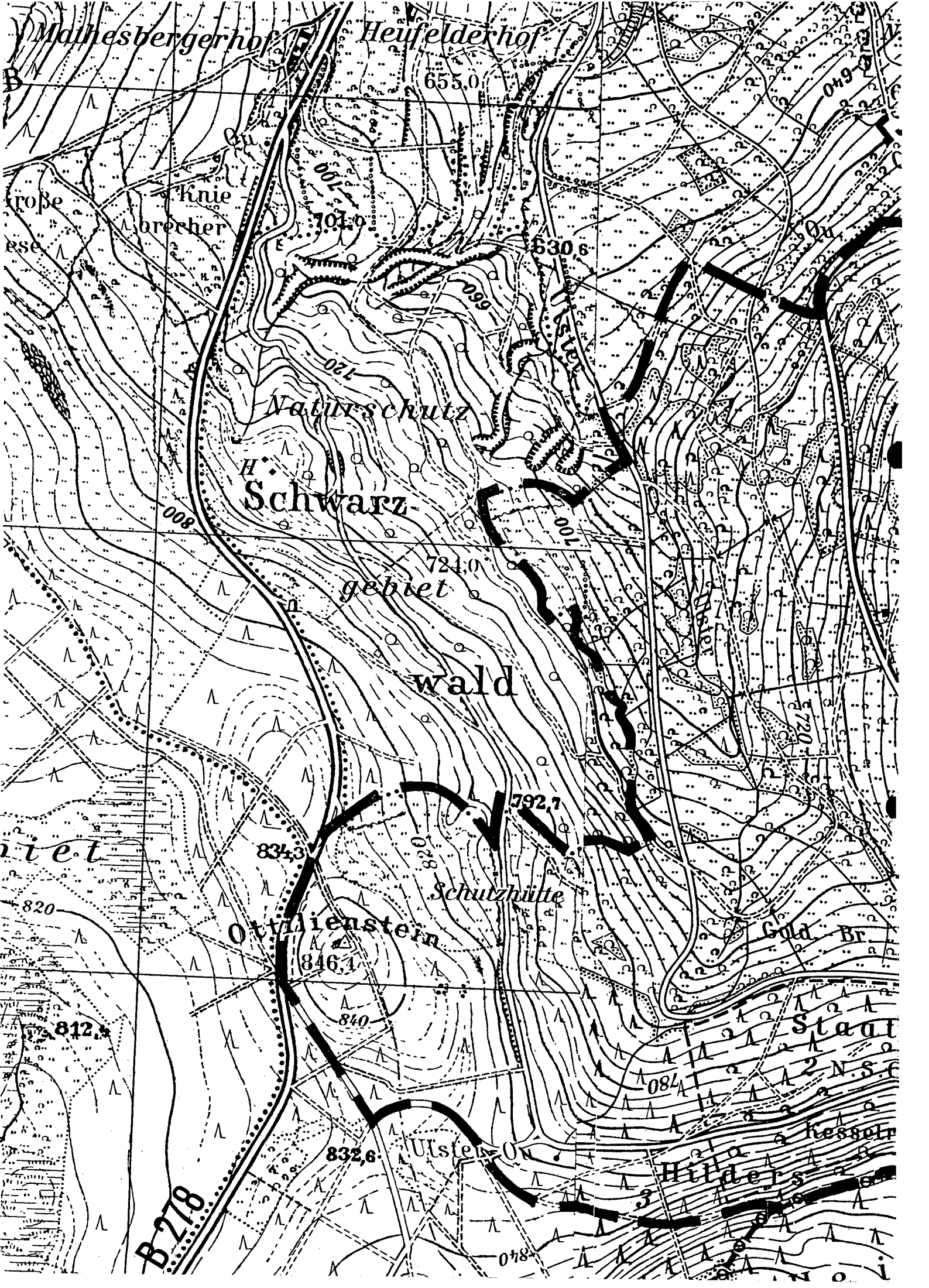


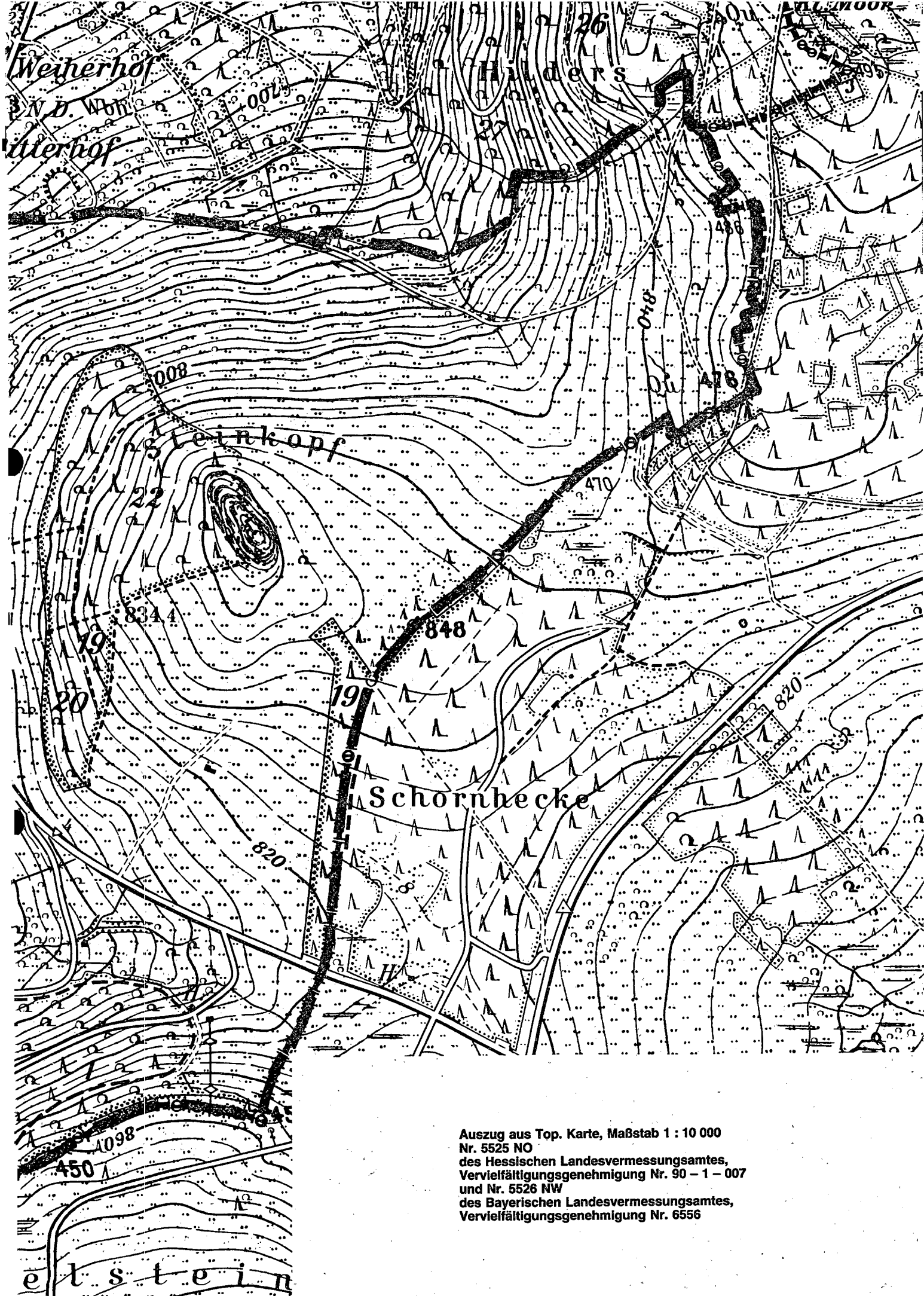
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
 Nr. 5525 NO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 00.

zweiligen

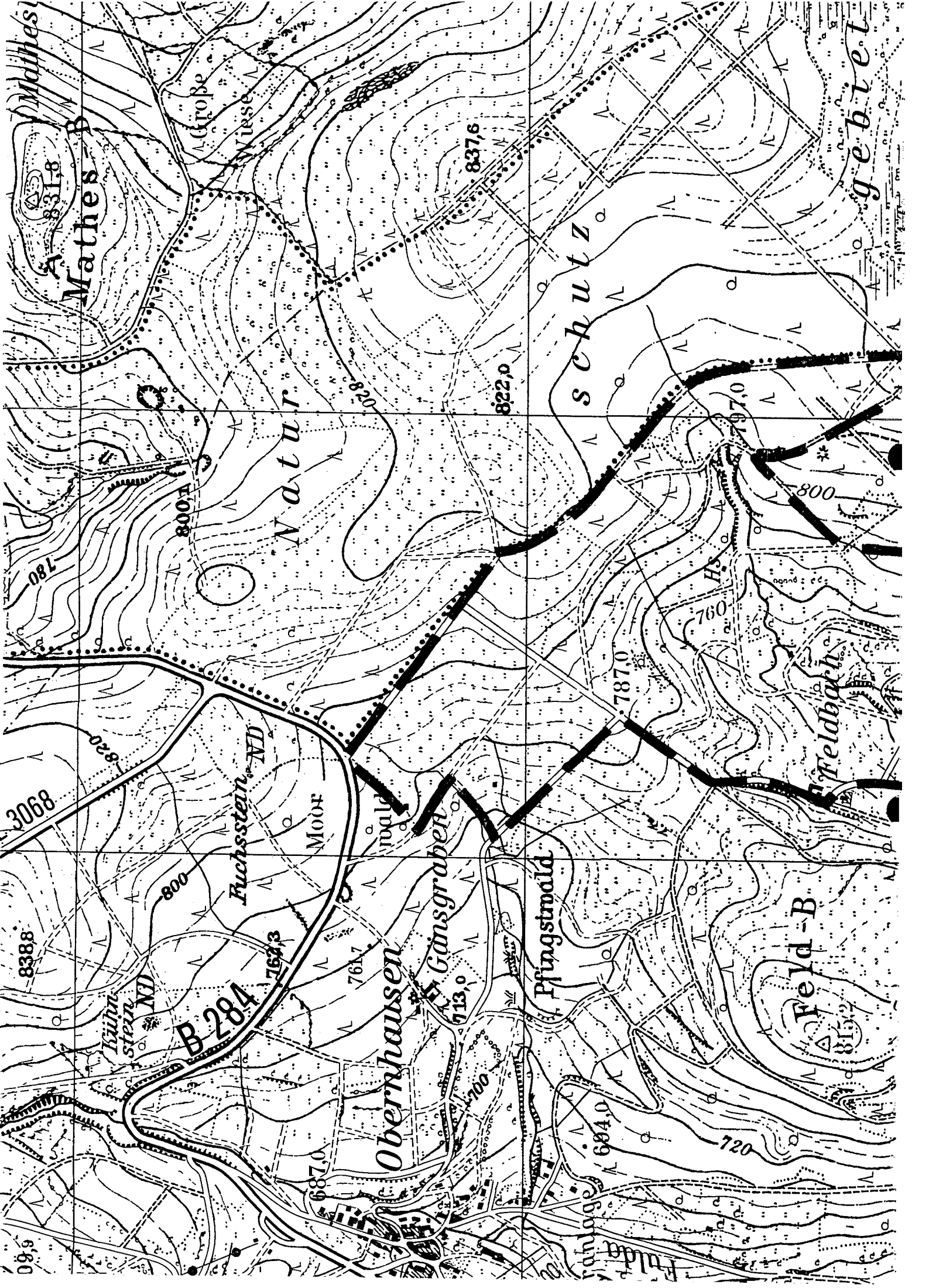


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nrn. 5425 SO, 5525 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007





Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nr. 5525 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007
und Nr. 5526 NW
des Bayerischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 6556



Mathes
A 831.8
Mathes

082
800

820
3068

838.8
800
B 284
769.3

09.9

Große Wiese

Natur

Fuchsstein
Moor

Hühnerstein
Oberhausen

837.6

822.0

Gansgraben

713.0
700

Schutz

800

Pfingstwald

684.0
Feld-B

820

760
787.0

Feldbach

720

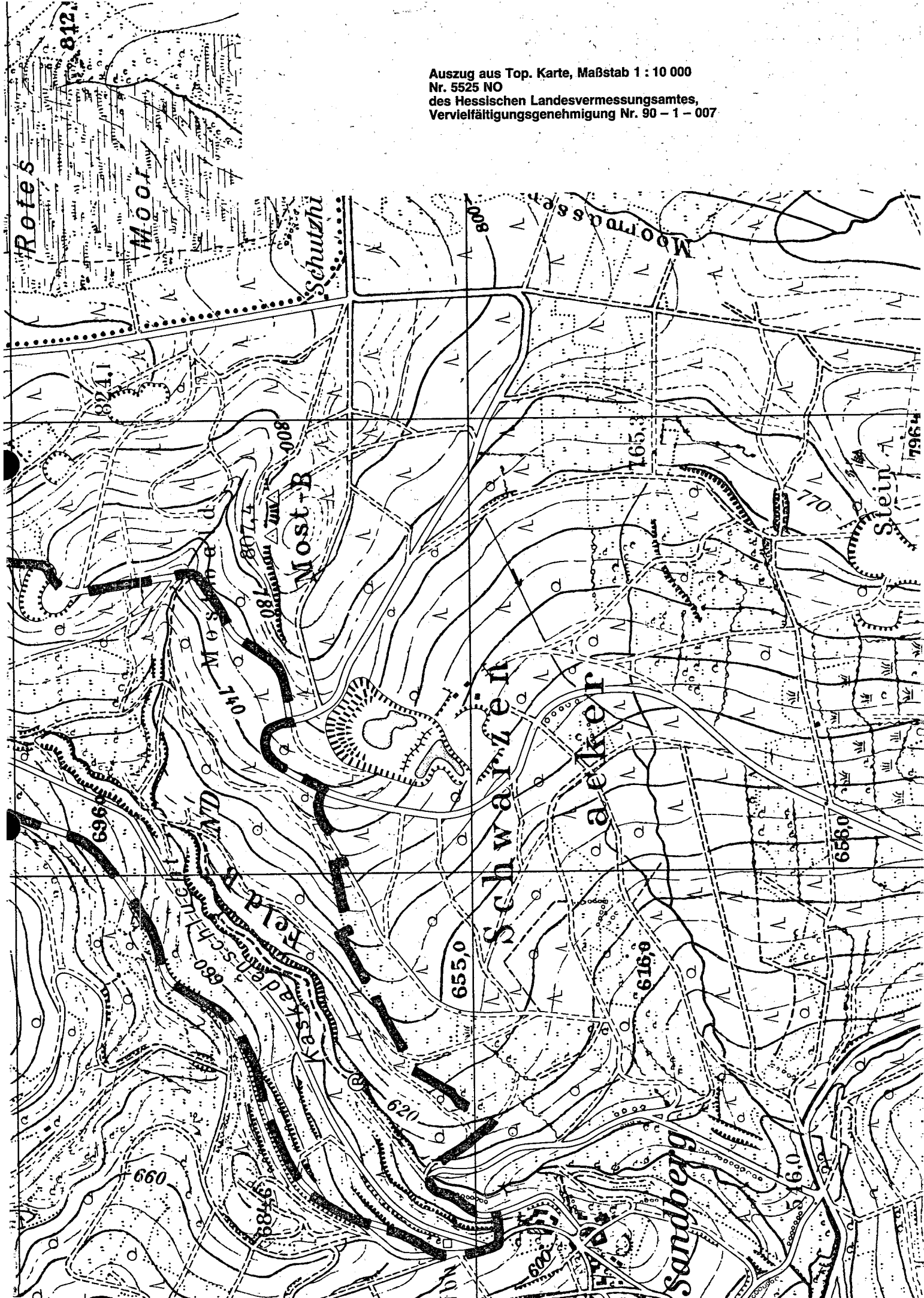
gebiet

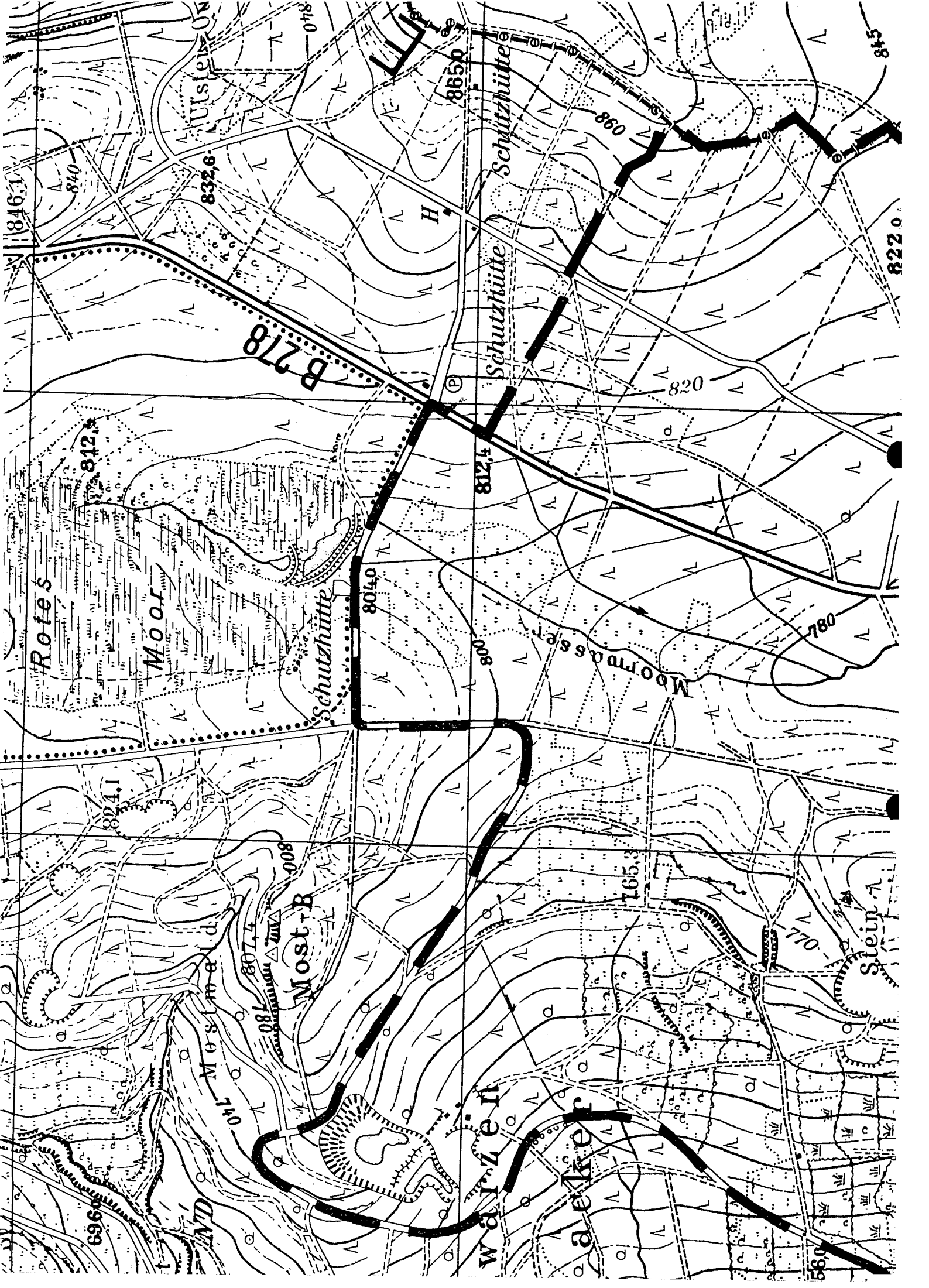
800

Feld-B

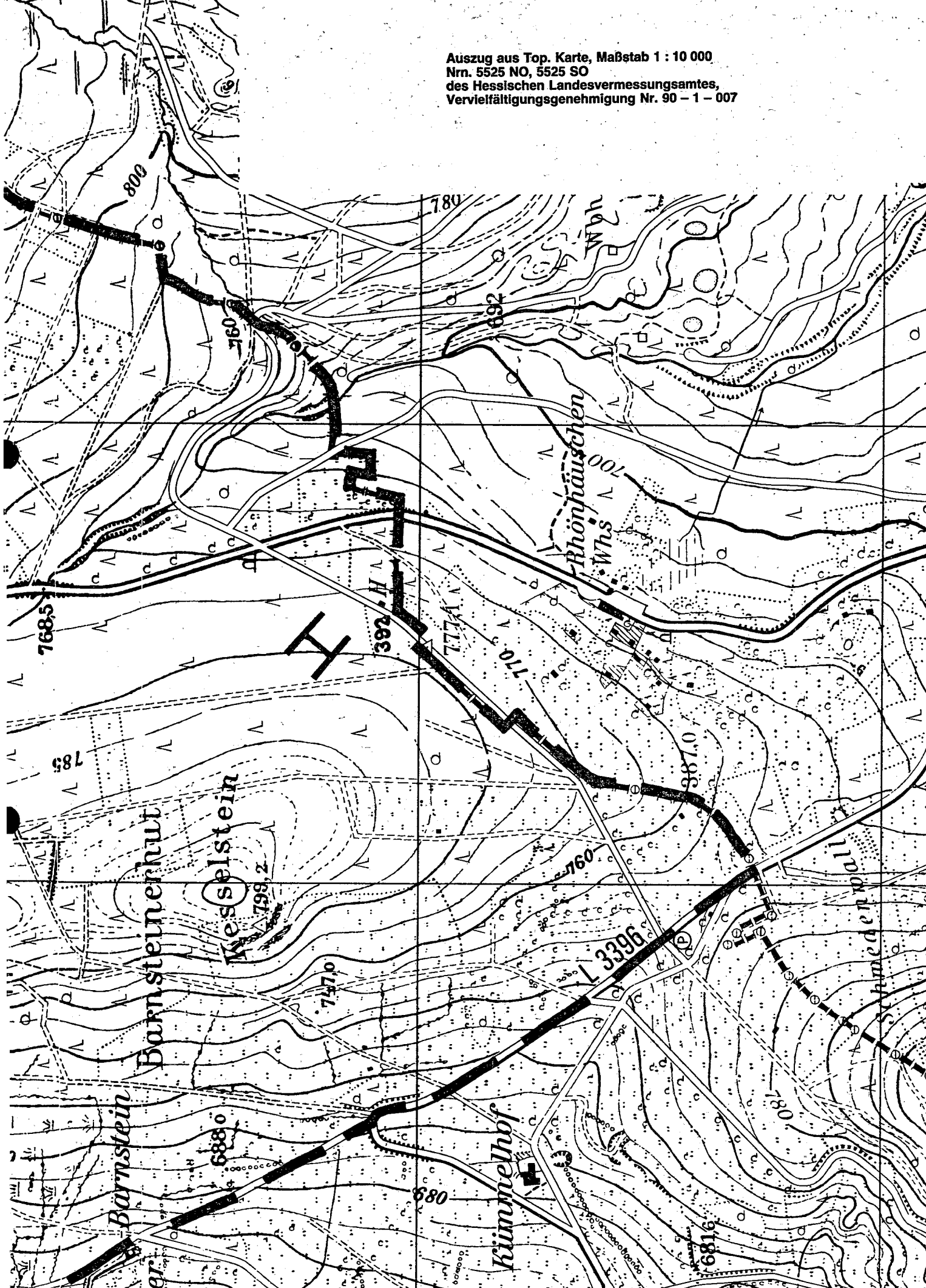
815.0

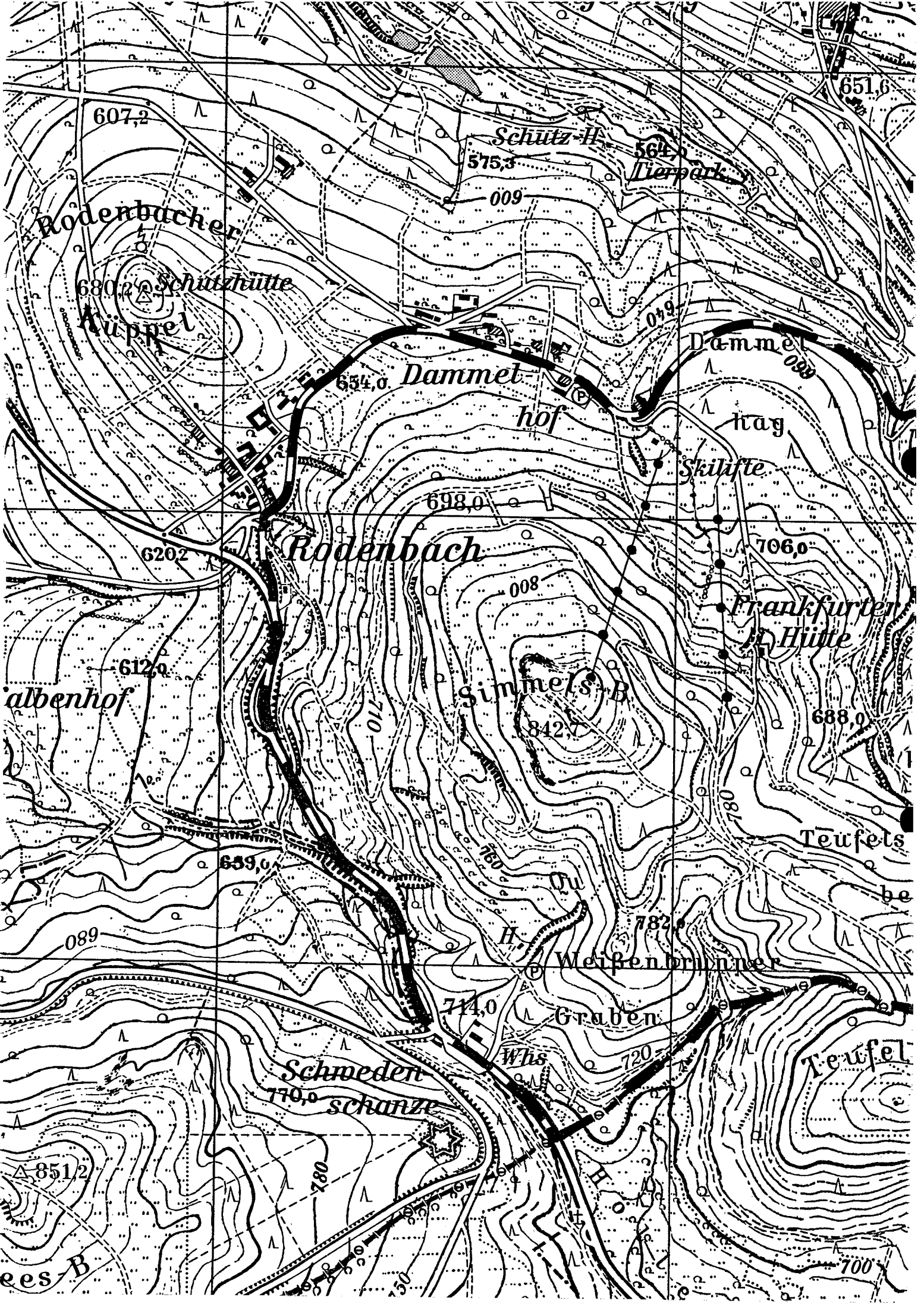
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nr. 5525 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

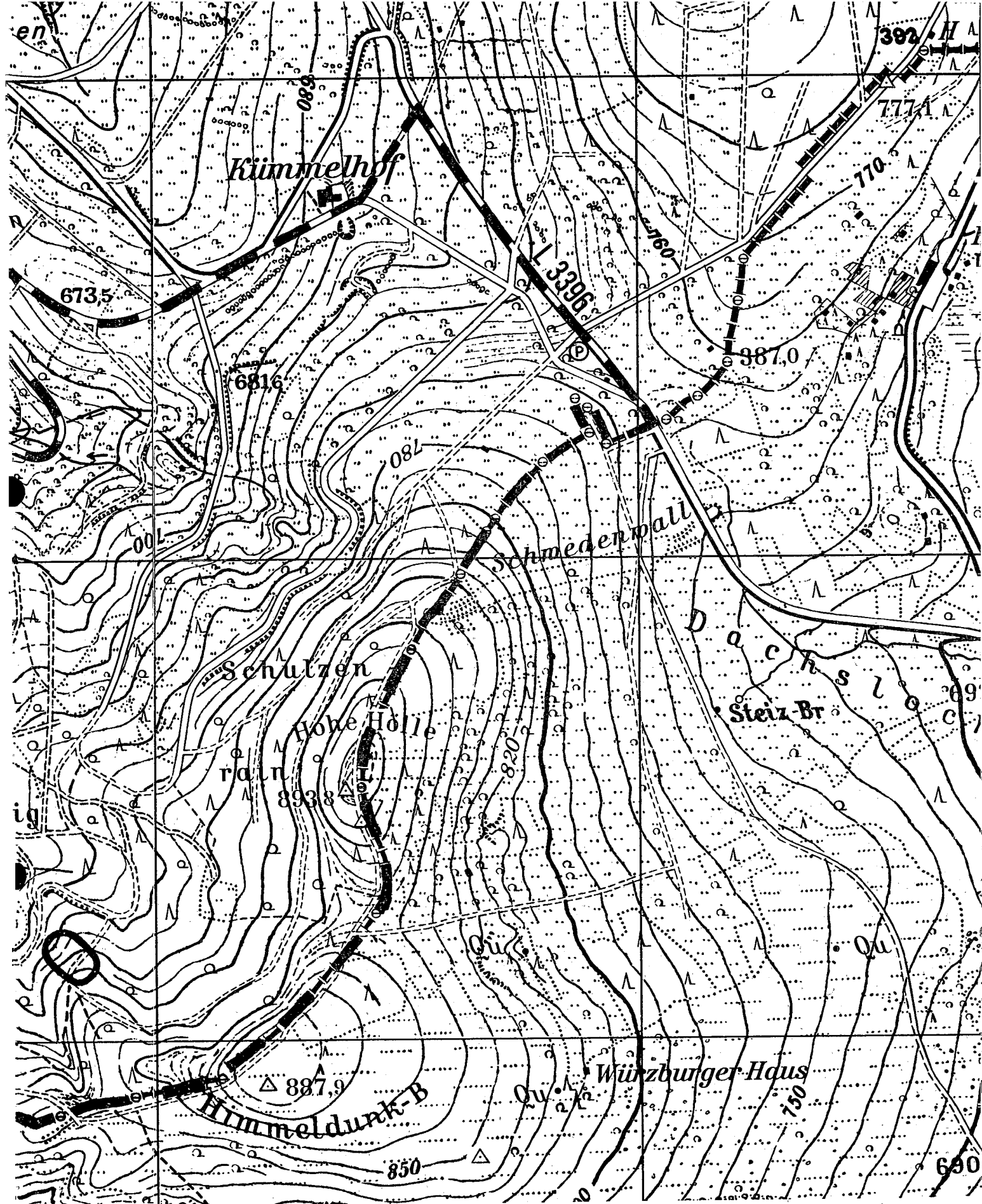




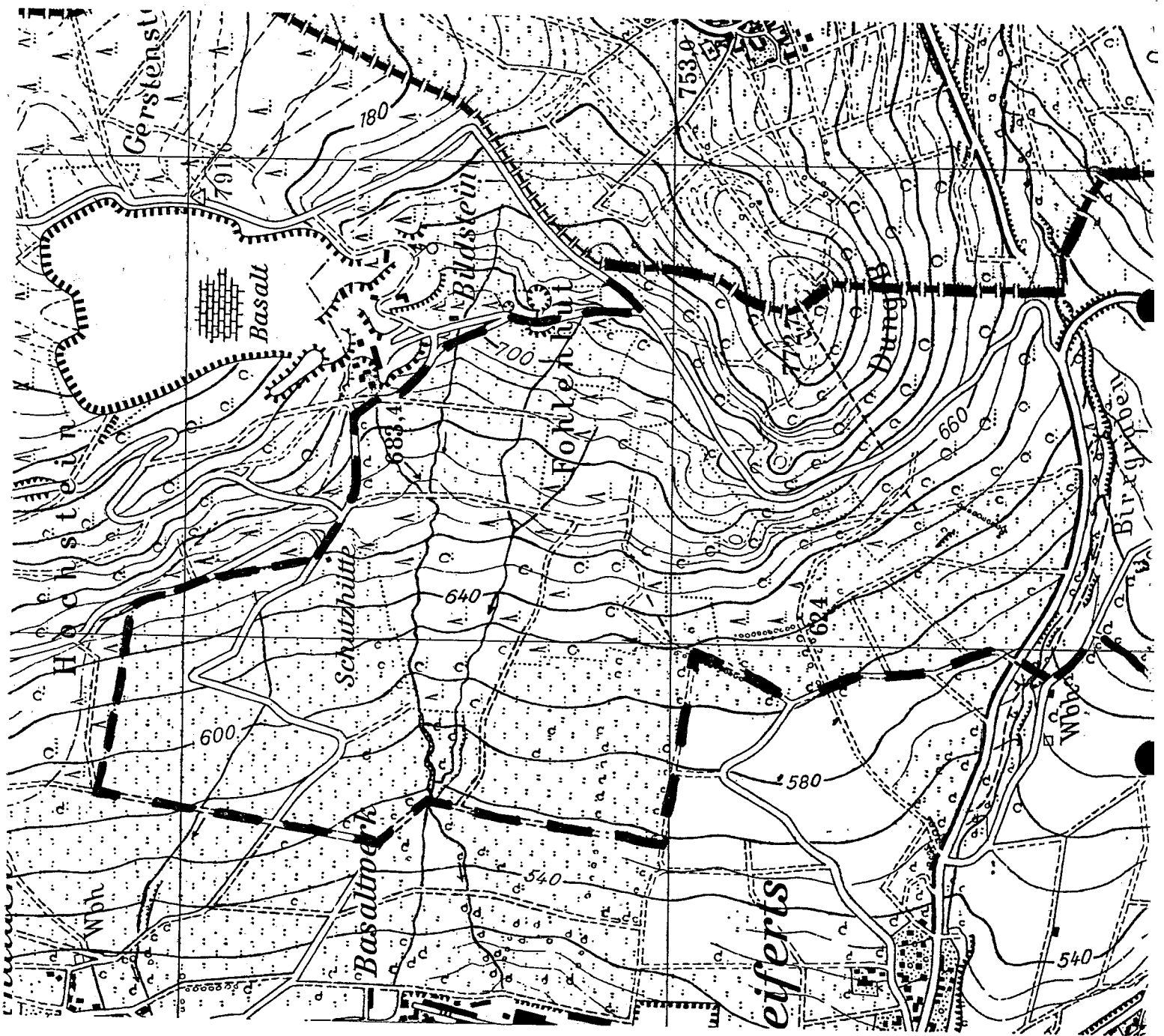
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nrn. 5525 NO, 5525 SO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

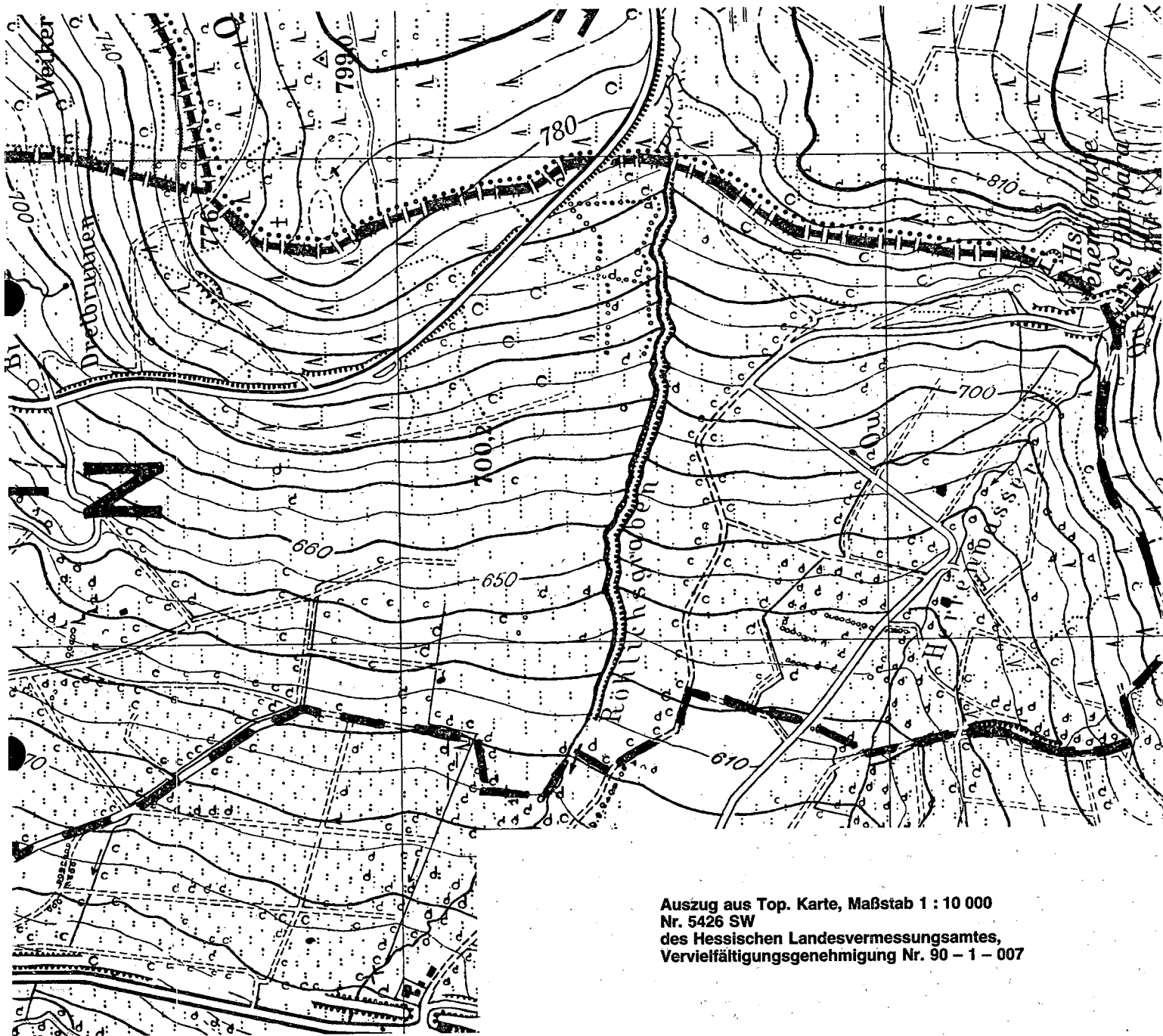




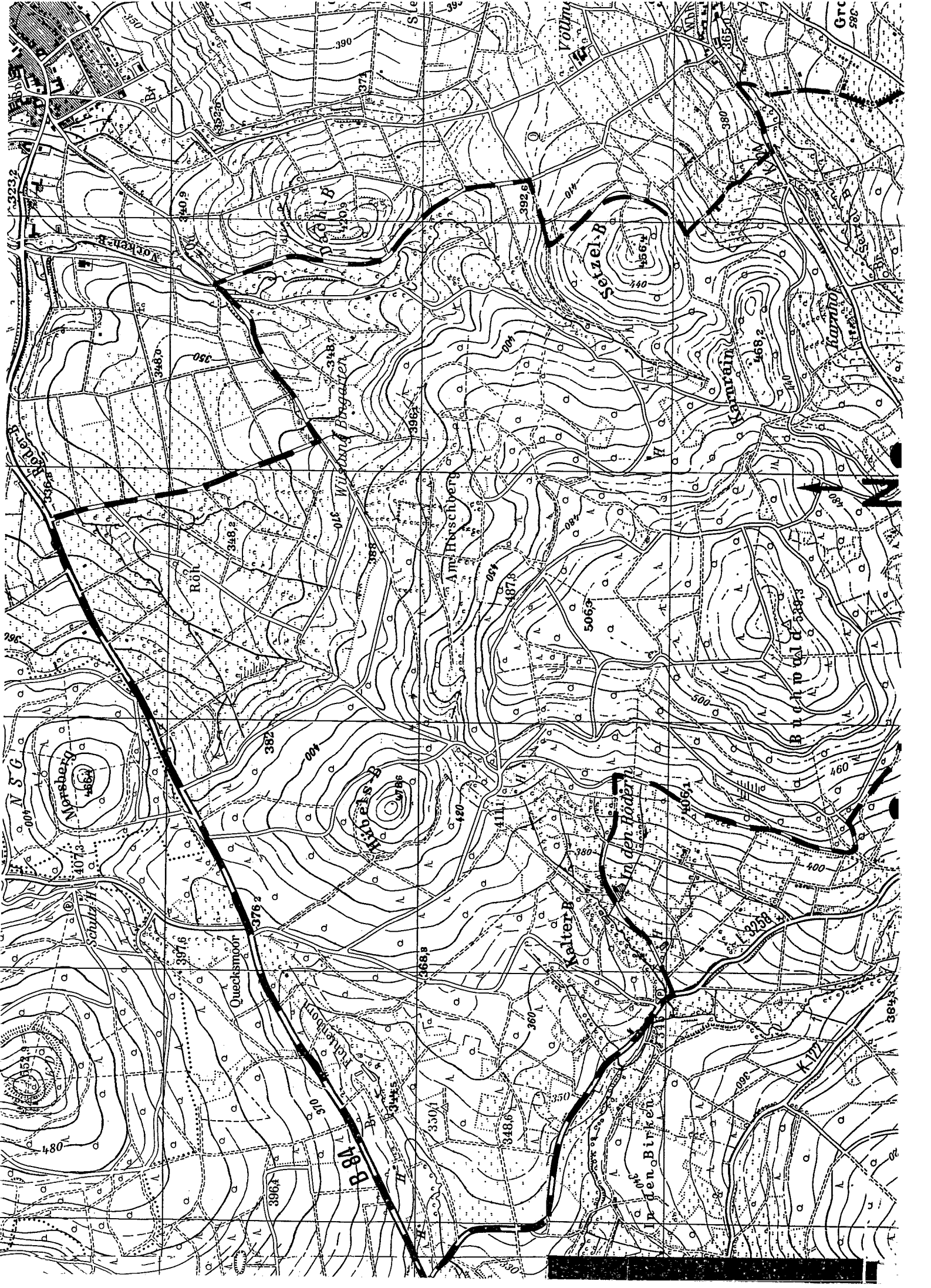


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
 Nr. 5525 SO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007





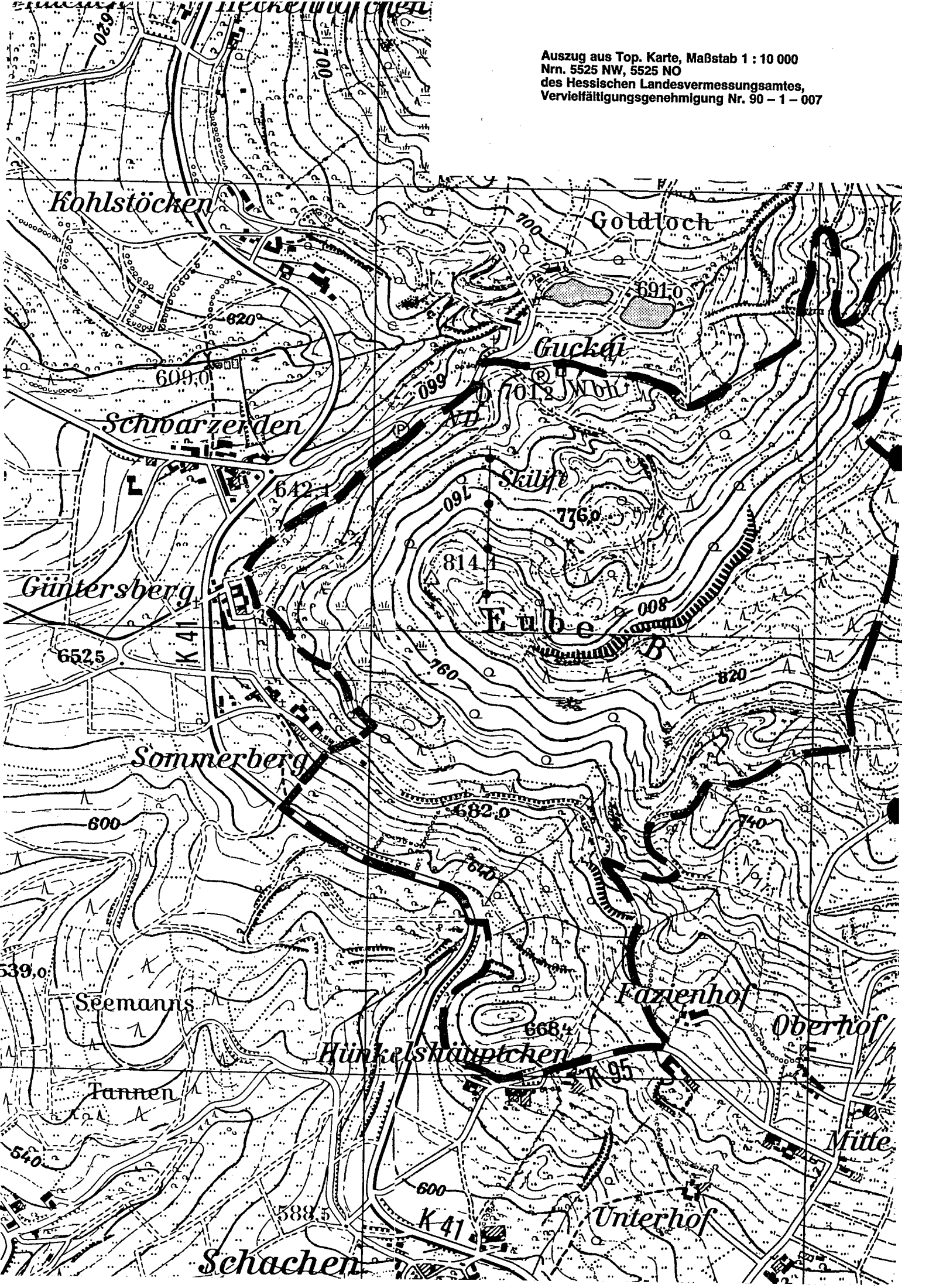
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nr. 5426 SW
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

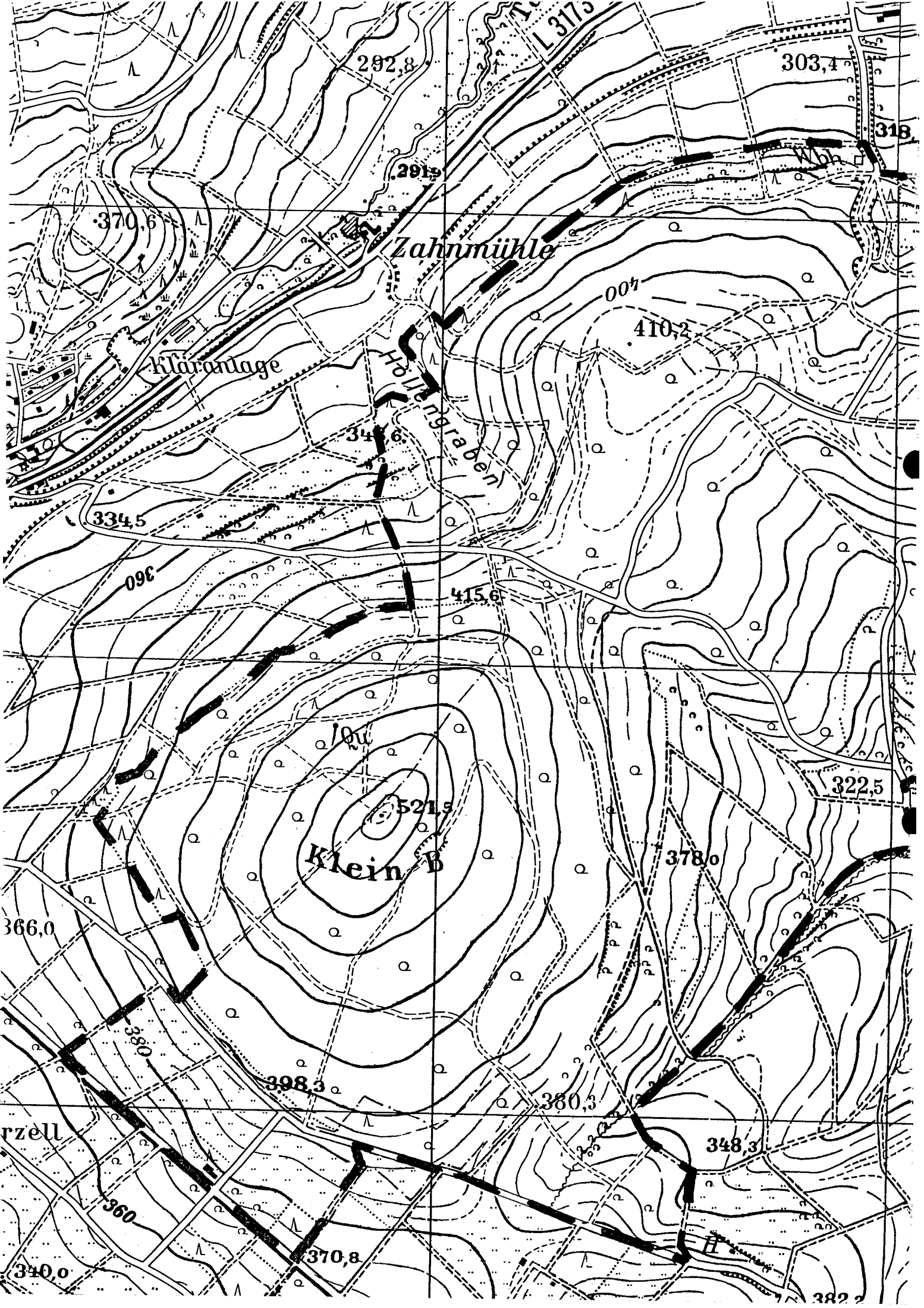


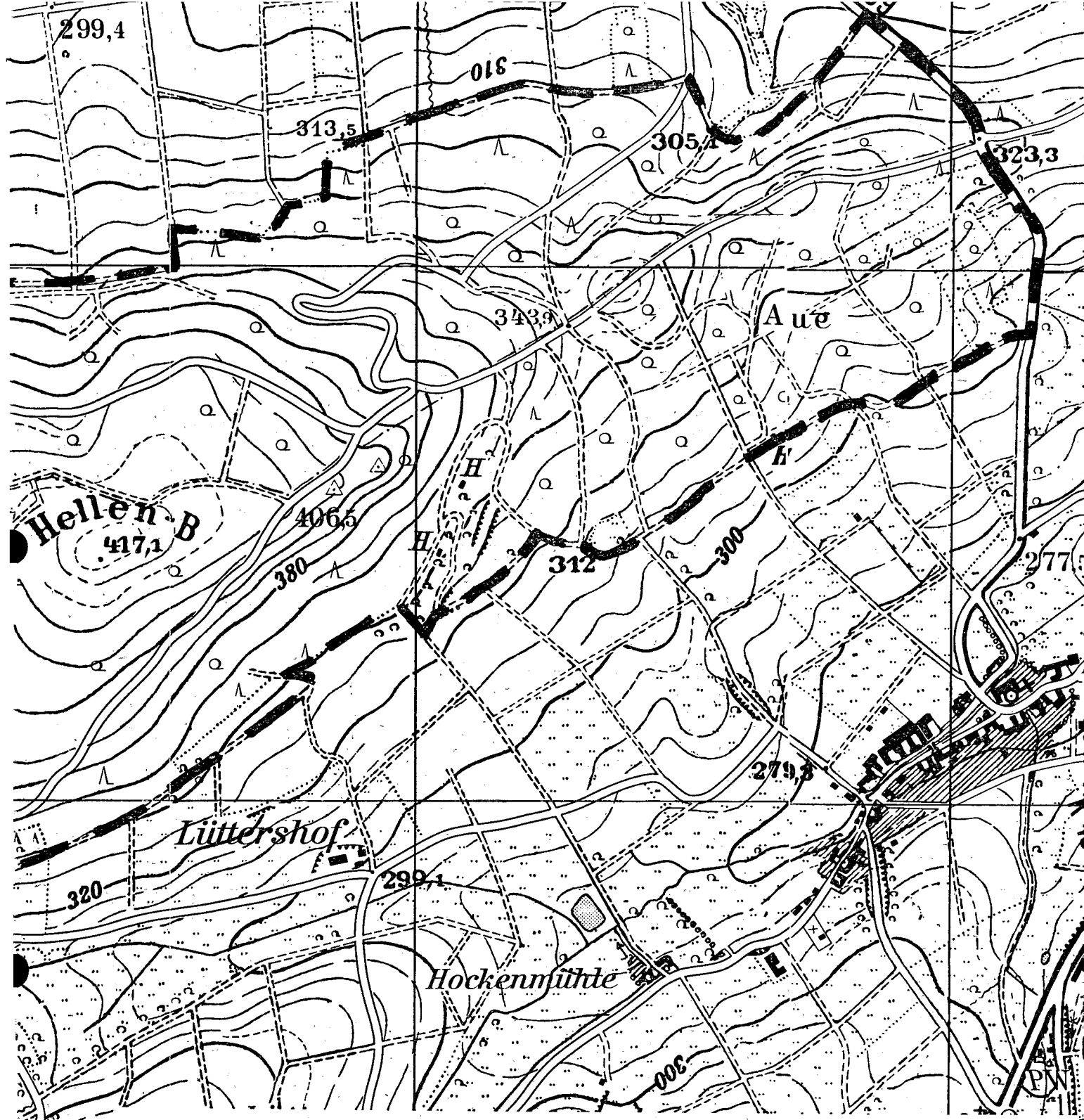


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nrn. 5224 SO, 5225 SW, 5325 NW
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

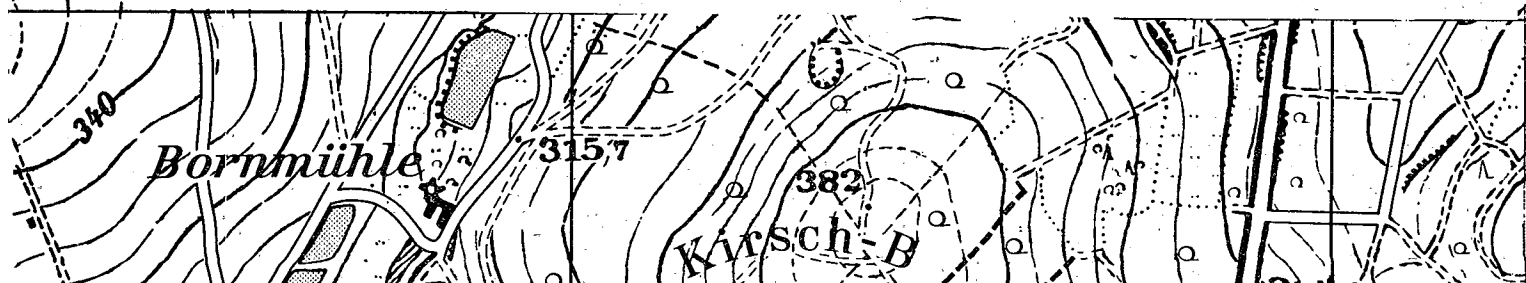
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
Nrn. 5525 NW, 5525 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Veröffentlichungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007







Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000
 Nrn. 5225 NW, 5225 NO, 5225 SW, 5225 SO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007



5. „Schafstein-Süd“, Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Reulbach; artenreiche Bergwiesen, ca. 89 ha;
6. „Steinkopf — Kesselrain — Ottilienstein“, Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Wüstensachsen sowie Stadt Gersfeld, Gemarkung Gersfeld; Erweiterung des Naturschutzgebietes „Kesselrain“, Ulsterquellgebiet und naturnahe Wälder mit artenreicher Flora, ca. 419 ha;
7. „Feldbachtal — Kaskadenschlucht — Hächtskopf“, Stadt Gersfeld, Gemarkungen Sandberg und Oberhausen; artenreiche Laubwälder und ein naturnahes, zum Teil tief eingeschnittenes Bachtal, ca. 146 ha;
8. „Kesselstein — Steinküppel — Moorwasser“, Stadt Gersfeld, Gemarkung Gersfeld; artenreicher Laubmischwald, Moorwasser-Einzugsgebiet, ehemalige Huteflächen, ca. 479 ha;
9. „Simmelsberg-Teufelsberg-Hohe Hölle“, Stadt Gersfeld, Gemarkungen Mosbach und Rodenbach; vegetationsarme ehemalige Huteflächen der Hochrhön, ca. 373 ha;
10. „Seifertser Hute — Dungberg“, Gemeinde Ehrenberg, Gemarkungen Wüstensachsen, Melperts, Seiferts und Thaiden; vegetationsarme ehemalige Huteflächen der Hochrhön und naturnahe Laubmischwälder, ca. 452 ha;
11. „Hübelsberg — Setzelberg — Ganskuppen — Breiter Berg — Dörnberg“, Stadt Hünfeld, Gemarkung Kirchhasel, Gemeinde Nüsttal, Gemarkungen Haselstein, Oberaschenbach und Mittelaschenbach, Gemeinde Rasdorf, Gemarkungen Rasdorf und Setzelbach; naturnahe Laubmischwälder, locker bestandene Kalkmagerrasen und artenreiche Feuchtwiesen, ca. 1466 ha;
12. „Stirnberg bei Wüstensachsen“, Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Wüstensachsen; naturnaher Laubmischwald mit mehreren Quellgebieten, ca. 149 ha;
13. „Eubeberg — Hinkelshäuptchen“, Gemeinde Poppenhausen, Gemarkung Rodholz sowie Stadt Gersfeld, Gemarkung Gersfeld, naturnaher Bergwald und Magerrasen, ca. 143 ha;
14. „Kleinberg — Hellenberg“, Gemeinde Eiterfeld, Gemarkungen Großtaft, Treischfeld, Soisdorf, Gemeinde Rasdorf, Gemarkungen Rasdorf, Grüsselbach, artenreicher Bärlauch-Buchenwald, Linden-Buchenwald, ca. 460 ha.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, die einstweilig sichergestellten Gebiete nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. die einstweilig sichergestellten Gebiete außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nr. 8 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. der Rückschnitt oder der Ersatz von Obstbäumen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragte im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

5. die Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Trinkwassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen wasserrechtlich zugelassener Entnahmemengen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, sowie die Benutzung dieser Einrichtungen;
8. Skilanglauf auf den mit der oberen Naturschutzbehörde festgelegten Loipen.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Weise beeinflusst;
4. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 2 Nr. 4 einbringt, beschädigt oder entfernt;
5. die einstweilig sichergestellten Gebiete entgegen § 2 Nr. 5 außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
6. entgegen § 2 Nr. 6 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt, oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt.

§ 6

Soweit die einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebiete bereits einer Landschaftsschutzverordnung unterliegen, gehen die Bestimmungen dieser Sicherstellungsverordnung der Landschaftsschutzverordnung vor.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 37/1990 S. 1871

884

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

1. Gegenstand der Anerkennung

Die Firma HPC Harress-Pickel-Consult GmbH, Marktplatz 1, 8856 Harburg, als Rechtsnachfolgerin der beiden ehemals selbständigen Firmen — Geologisches und Ingenieurbüro Dr. Pickel, Niedervellmarsche Straße 30, 3501 Fuldatal, und — Harres Geotechnik GmbH, Marktplatz 1, 8856 Harburg, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die beiden Labors in Fuldatal und Harburg.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter- bzw. Indexgruppen nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen

Index-Gruppe 100: Metallanalysen

ausgenommen:

Index-Nr. 150: Zinn, gesamt

Index-Nr. 156-1/2: Barium

Index-Gruppe 200: Nichtmetalle I (C, N, P, O)

Index-Gruppe 300: Nichtmetalle II (S, Halogene)

ausgenommen

Index-Nr. 336-1 Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)

Index-Gruppe 400: Gruppenbestimmungen I (physikal. Summenparameter)

Index-Gruppe 500: Gruppenbestimmungen II (chem. Summenparameter)

Index-Gruppe 600: Biochemische Reaktionen

ausgenommen

Index-Nr. 671 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F

Index-Gruppe 700: Organische Komponenten

ausgenommen

Untergruppe (Blatt 7—5): Aromatische Amine

Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. September 1995.

Kassel, 14. August 1990

Regierungspräsidium Kassel

38 — 79 b 06.27 B

St.Anz. 37/1990 S. 1894

885

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die Firma Eretec, Gesellschaft für Edelmetallrecycling und Umweltschutz mbH, Veste 1, 5270 Gummersbach, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m.

§§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter- bzw. Indexgruppen nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen

Index-Gruppe 100: Metallanalysen

ausgenommen:

Index-Nr. 150: Zinn, gesamt

Index-Nr. 156-1/2: Barium

Index-Gruppe 200: Nichtmetalle I (C, N, P, O)

Index-Gruppe 300: Nichtmetalle II (S, Halogene)

ausgenommen

Index-Nr. 316 Mercaptane

Index-Nr. 317 Schwefelkohlenstoff

Index-Nr. 336-1 Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)

Index-Gruppe 400: Gruppenbestimmungen I (physikal. Summenparameter)

Index-Gruppe 500: Gruppenbestimmungen II (chem. Summenparameter)

ausgenommen

Index-Nr. 523/524 Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)

Index-Gruppe 600: Biochemische Reaktionen

ausgenommen

Index-Nr. 671 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F

Index-Gruppe 700: Organische Komponenten

ausgenommen

Untergruppe (Blatt 7—5): Aromatische Amine

Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. September 1995.

Kassel, 20. August 1990

Regierungspräsidium Kassel

38 — 79 b 06.27 B

St.Anz. 37/1990 S. 1895

BUCHBESPRECHUNGEN

Eisenbahnverkehrsordnung mit Ausführungsbestimmungen der Eisenbahn und ergänzenden Vorschriften unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Erläutert von Dr. Hans-Joachim Finger, Loseblattsammlung, 11. Erg. Liefg., Stand Januar 1990, rd. 268 S., 98,— DM; Gesamtwerk, rd. 750 S., Plastikordn., 158,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-31355-8

Die 11. Ergänzungslieferung vom Januar 1990 berücksichtigt neben der Änderung der EVO selbst im Hinblick auf den erhöhten Fahrpreis bei „Schwarzfahren“ (Heraufsetzung von 40,— DM auf 60,— DM) vor allem die sehr zahlreichen Änderungen der Ausführungsbestimmungen der Eisenbahn (insbesondere die Einführung eines einheitlichen Beförderungspapiers im Güterverkehr).

Weitere Neuregelungen betreffen u. a. die Neuregelung des Deutschen-Eisenbahn-Gütertarifs sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ständigen Tarifkommission.

Zu berücksichtigen war weiter eine erneute Änderungsverordnung zu den Gefahrgut-Ausnahmeverordnungen und die neue Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen.

Regierungsrat Dr. Wolfgang Hecker

Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Von Oberreg. Rat a. D. Jakob Berger, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Köln, und Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kieffer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblattkommentar, 44. Erg. Liefg., 246 S., DIN A5, 88,50 DM; Gesamtwerk, 2280 S., 2 Ordn., 128,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80. ISBN 3-8073-0053-8

Mit der 44. Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Stand vom 1. April 1990 gebracht. Die Ergänzungslieferung berücksichtigt in den Teilen A und D und in Teil B im ersten und sechsten Teil sowie in den dazugehörigen Teilen der Anhänge den Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 26. Oktober 1989 sowie die entsprechenden Änderungstarifverträge zu den Versorgungstarifverträgen für Waldarbeiter

und landwirtschaftliche Arbeiter. Besonders hervorzuheben ist hier die Neufassung der Vorschrift über die Pauschalversteuerung und die Anpassung der Entgeltregelungen an die zum 1. Januar 1990 veränderten steuerlichen Gegebenheiten. Im Teil B ist die 23. Änderung der Satzung vom gleichen Tage eingearbeitet. In der Kommentierung sind weiter die Auswirkungen der Änderungen sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften (wie z. B. SGB V, ArEV und SachbezVO) berücksichtigt. Die Neufassung der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Lohnsteuerrichtlinien, ist ebenfalls eingearbeitet. Daneben sind die neuen Entscheidungen, insbesondere des BAG, zur Frage der Schadensersatzansprüche gegen Arbeitgeber bei Fehlern im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung besprochen.

Der von kompetenten Fachleuten betreute Kommentar ist mehr denn je eine zuverlässige Hilfe für alle, die sich in der Praxis mit Fragen des durch die Einflüsse des Beamtenversorgungsrechts und des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung zunehmend schwieriger werdenden Zusatzversorgungsrechts für den öffentlichen Dienst befassen müssen.

Verbandsgeschäftsführer Ludwig Ramdohr

Öko-Soziale Marktwirtschaft für Ost und West. — Der Weg aus Wirtschafts- und Umweltkrise. Von Prof. Dr. Lutz Wicke, Lothar de Maizière und Dr. Thomas de Maizière, 1990, X., 180 S., kart. 9,80 DM. Beck-Wirtschaftsberater, Bd. 5809. Verlag C. H. Beck, 8000 München. ISBN 3-406-34668-5

Nach dem Scheitern des auf Dirigismus aufbauenden Wirtschaftssystems im gesamten Ostblock belegen die Verfasser — Dr. Lutz Wicke, Volkswirtschaftsprofessor an der TU Berlin und Direktor am Umweltbundesamt, Dr. Thomas de Maizière, früherer Leiter des Grundsatzreferates in der Senatskanzlei in Berlin und jetzt Pressesprecher der Berliner CDU, und Lothar de Maizière, erster freigeählter Ministerpräsident der DDR — durch Zahlen und Beispiele, daß das im Gebiet der DDR neu aufzubauende marktwirtschaftliche System von Anfang an ökologisch orientiert sein muß.

Der Appell der Autoren richtet sich an alle, die politische Verantwortung tragen und an alle, die sich wirtschaftlich in Ost und West betätigen wollen. Die geforderte öko-soziale Marktwirtschaft kann man als Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft ansehen, dessen Vater in der Bundesrepublik Deutschland Ludwig Erhard war. Nicht zuletzt die allgemeine Akzeptanz unseres Wirtschaftssystems und die breite soziale Absicherung der Bundesbürger ist Grundlage des bestehenden sozialen Friedens und des wirtschaftlichen Wohlergehens.

Trotz der im Gegensatz zur DDR hervorragenden Verhältnisse ist das in der Bundesrepublik bestehende System verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig. So werden unter anderem zum Abbau der Arbeitslosigkeit ein dauerhaftes umweltfreundliches Wirtschaftswachstum, verstärkte Maßnahmen zur Erhöhung und Änderung der Berufsqualifikation, die flexible Verkürzung und Änderung der Arbeitszeit und verstärkte Maßnahmen zur Eingliederung von Problemgruppen in den Arbeitsmarkt gefordert. Gefordert wird außerdem eine höhere Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer am Produktionsvermögen und eine Erweiterung der Mitsprache- bzw. Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer.

Der Schwerpunkt der Schrift liegt auf der Forderung nach einer ökologischen Ausrichtung der Marktwirtschaft. Es wird nachgewiesen, daß der Umweltschutz kein Jobkiller, sondern ein Jobknüller ist. Jeder Unternehmer, der sich im Umweltschutz engagiert, soll wirtschaftlich belohnt werden. Dies wird als Voraussetzung für ein höheres Eigeninteresse an der Verwirklichung von Umweltschutz in der Wirtschaft angesehen. Andererseits wird dokumentiert, daß Investitionen für den Umweltschutz meist zu höherer Wirtschaftlichkeit und fortschrittlichen Produktionsprozessen führen. Die Entsorgung von Reststoffen ist heute längst zu einem wesentlichen Faktor für die Produktion geworden. Kosten für eine Altlastensanierung werden vermieden. Plädiert wird für die Einführung weiterer marktorientierter Instrumente im Umweltschutz, weil sie eher als das Ordnungsrecht das eigene Interesse der Wirtschaft für Umweltschutz fördern. Schließlich wird dargelegt, daß eine umwelttechnische Generalüberholung der DDR-Wirtschaft nur durch ein hohes Engagement der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland gelingen kann. Die öko-soziale Marktwirtschaft insgesamt wird als einigende Klammer für alle ökologisch, sozial- und marktwirtschaftlich orientierten Kräfte in Ost und West gefordert.

Die Schrift bietet daneben einen guten Überblick über die Ursachen der wirtschaftlichen Fehlentwicklung in der DDR. Dadurch werden mittelbar die Wege zur wirtschaftlichen und ökologischen Sanierung der DDR aufgezeigt. Die Schrift ist lesenswert für alle, die sich mit Fragen des Umweltschutzes und der Wirtschaftspolitik beschäftigen.

Ministerialrat Heinz

Kraftverkehrs-Kontrolle. Aktuelles Handbuch. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Von Hartmut Gerlach/Jörg Mergenthaler, Loseblattwerk, 9. Erg.Liefg. 122 S., 28,50 DM. Verlag Wilhelm Jungling, 8074 Karlsfeld. ISBN 3-89947-055-6

Die 9. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 30. 4. 1990 (BGBl. I S. 830). Durch dieses Änderungsgesetz wird eine neue Nr. 10 in § 35 Abs. 1 eingefügt, um die Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Straßenbenutzungsgebührengesetz zu ermöglichen. Nach der einstweiligen Anordnung des Europäischen Gerichtshofes vom 12. 7. 1990, wonach bis zur Entscheidung der Hauptsache keine Gebühren auf Fahrzeuge erhoben werden dürfen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, soll allerdings nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung von der Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr bis zum 30. 6. 1991 abgesehen werden.

Der Abdruck der Zuständigkeitsverordnungen der Länder wird durch Zuständigkeitsverordnungen von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen erweitert. Die in Teil B enthaltenen Kommentare und Erläuterungen werden ergänzt und dem aktuellen Stand angepaßt.

Regierungsdirektor Friedrich

Gefährliche Stoffe. Loseblattsammlung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter und dgl. sowie der wichtigsten Vorschriften des EG-Rechts über gesundheits- und umweltschädliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe sowie sonstige schädliche chemische und physikalische Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Von Dr. rer. nat. Walter Töpner, Reg.Dir., Bonn, unter Mitarbeit von Prof. Dr. jur. Kurt Kippels, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, begründet von Paul Sommer und Ludwig Schmidt, 4. Aufl. DIN A5, 79. bis 81. Erg.Liefg., 113,60 DM, 94,70 DM, 87,20 DM; Gesamtwerk, 5 Kunststoffordner, 169,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0026-3

In dieser Sammlung sind alle in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Erlasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter und dgl. über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Stoffe sowie Stoffe mit schädlichen Einwirkungen, für den praktischen Gebrauch zusammengestellt. Die Gefahrstoffverordnung, die zugehörigen Technischen Regeln (TRGS) sowie die einschlägigen Bestimmungen des EG-Rechts werden eingearbeitet.

Die Sammlung ist so aufgebaut, daß die einzelnen Vorschriften nach einem Stichwort aufgenommen sind, das nach dem in der Vorschrift behandelten Stoff oder nach einer speziellen Gefahr gekennzeichnet ist. Ein ausführliches Sachverzeichnis ermöglicht ein schnelles Auffinden bestimmter Stoffgebiete. Die Vorschriften werden in der jeweils gültigen originalen Fassung mit Angaben der Rechtsgrundlagen, nach denen sie erlassen sind, und der Kennzeichnung von Änderungsfassungen mit erklärenden Hinweisen wiedergegeben.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 79. bis 81. Ergänzungslieferung vor. Die TRGS 900 MAK-Werte 1989 Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft wird in der neuesten Fassung in der Textsammlung geführt.

Darüber hinaus werden wichtige Änderungen, die sich in der Zwischenzeit im Bereich des Chemikalien- bzw. Gefahrstoffrechts ergeben haben, berücksichtigt. An erster Stelle sind hier zu nennen das Erste Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung, die beide in die betreffenden Vorschriften der Textsammlung eingearbeitet wurden, so daß diese beiden wichtigen Regelungen nunmehr auf den letzten Stand geführt werden.

Das erstmals berücksichtigte Artikelgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten hat zahlreiche Änderungen von Gesetzen ausgelöst.

Zum erstenmal in der Textsammlung berücksichtigt werden die von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie herausgegebenen Merkblätter Ethylenoxid und Epoxidharze.

Berücksichtigt werden ferner die TRGS 526 Antifouling Farben, die TRGS 450 Umgang mit Gefahrstoffen im Schulbereich, die TRGS 555 Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV und die TRGS 607 Formaldehyd-Ersatzstoffe, Verwendungsbeschränkungen. Neu aufgenommen wurde auch das von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie herausgegebene Merkblatt Benzylchlorid und die landesrechtlichen Regelungen Nordrhein-Westfalens zur Umsetzung der EG-Richtlinie 87/217/EWG zur Verhütung und Verrichtung der Umweltverschmutzung durch Asbest sowie Bayerns zur Ausführung der nach dem Pflanzenschutzgesetz erlassenen Bismverordnung.

Auf den neuesten Stand gebracht wurden die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz, das Strahlenschutzvorsorgegesetz und weitere Gesetze aus dem Bereich des Umweltschutzes.

Die Sammlung ist für alle, die gefährliche Stoffe herstellen, mit ihnen arbeiten oder sie überwachen müssen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Sie wird insbesondere auch Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten empfohlen.

-1

Akademie für Deutsches Recht 1933 bis 1945, Protokolle der Ausschüsse. Von Werner Schubert, Band III/3, Ausschluß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht. 1934 bis 1936 (Mietrecht, Recht der Leistungsstörung, Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt und Sicherungszession, Luftverschollenheit). 1990, VIII., 778 S., Lexikon-Oktav Ganzl., Einzelpreis 514,— DM, Serienpreis 428,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin/New York. ISBN 3-11-012177-8

Für die Reform des allgemeinen Teils des Schuldrechts waren 8 Ausschüsse zuständig, jedoch sind nur für 4 Ausschüsse Protokolle überliefert. Diese und die übrigen Materialien werden auf 3 Bände aufgeteilt vorgelegt, wovon der vorliegende die Zeit von 1934 bis 1936 umfaßt.

Für das Kreditsicherungsrecht ist der überwiegende Teil der Protokolle erhalten geblieben, während für das Mietrecht überhaupt keine Protokolle mehr existieren und bezüglich des Rechts der Leistungsstörungen nur ein einziges. Dennoch läßt sich die Entwicklung des Mietrechts gut überblicken, da die vorbereitende und abschließende Denkschrift von Hedemann erhalten sind. Man bemühte sich, den Gegensatz von Mietern und Vermietern in ein Gemeinschaftsverhältnis zu überführen, wobei die Grundelemente des Rechts natürlich „Deutsch“ und „Volkstümlich“ sein sollten, jedoch warnte Hedemann zugleich davor, die gegen das römische Recht gerichtete Haltung zu übertreiben.

Das Mietrecht mußte als besonderes geeignetes Gebiet zur Darstellung und Durchsetzung „moderner“ Ideen erscheinen. Wie in der ausführlichen Einleitung im einzelnen dargelegt wird, waren schon während des ersten Weltkrieges und in der Weimarer Zeit ausführliche Mieterschutzvorschriften eingeführt worden, wobei die sich bildenden Haus- und Grundbesitzervereine auf der einen und Mietervereine auf der anderen Seite die Interessen der Mitglieder bündelten. Von entscheidender Bedeutung waren dabei zum einen die Frage der fristgemäßen Kündigung, zum anderen Vorschriften über die Miethöhe und schließlich – insofern abweichend von unseren heutigen Problemen – die Frage der Untervermietung, die damals sehr weit verbreitet war. 1934 gelang es schließlich innerhalb kurzer Zeit, die Verbände auf den Deutschen Einheitsmietvertrag festzulegen. Dieser Fortschritt führte eigenartigerweise dazu, daß die Überlegungen zu Änderungen mieterrechtlicher Vorschriften zwar weitergingen, aber doch erlahmten, weil man fürchtete, durch eine ausführliche Diskussion über die neuen Vorschriften den eben erst erreichten Einheitsmietvertrag wieder in Frage zu stellen. So wurde 1936 das Mieterschutzrecht nicht in das BGB überführt, sondern durch ein Gesetz vom 18. 4. 1936 und eine entsprechende Verordnung novelliert und neu verkündet. Dabei wurden Mieterschutz und Preisstopp-Verordnung auf bisher nicht davon betroffene (moderne) Wohnungen ausgedehnt.

Auch im Recht der Leistungsstörungen bemühte man sich, die gegensätzlichen Interessen der Beteiligten durch Bezugnahme auf die „Volksgemeinschaft“ zur Deckung zu bringen, wobei allerdings das Zurücktreten individueller Interessen gefordert wurde. Die damit verbundenen Schwierigkeiten wurden zunächst dadurch zurückgestellt, daß man angab, „während der Zeit des Kampfes“ nicht auch noch eine neue Schuldrechtskodifikation schaffen zu können. Folglich bemühte sich der Ausschuß um Lösung von Einzelfragen. Dabei ging es vorwiegend um eine Übernahme der positiven Forderungsverletzung in die Regelung des BGB – sei es mit enumerativer Aufzählung der Verletzungstatbestände, sei es auf andere Weise – und um die Frage, ob die verschiedenen Arten des Verschuldens zu verschiedenen Haftungstatbeständen führen sollten.

Auch dem vorliegenden Band ist wieder eine ausführliche Darstellung der Lebensläufe aller Ausschußmitglieder beigefügt.

Richter am LG Peter Hausmann

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Textausgabe mit kurzen Hinweisen und Anhang. Von Dr. Karl-Peter Pühler, Min.-Rat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, 55. Erg.Liefg. zur 6. bzw. 5. Erg.Liefg. zur 10. Auflage, 234 S. DIN A5, 49,80 DM. Gesamtwerk, 1 368 S. in einem Kunststoffordner. DIN A5, 64,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80. ISBN 3-8073-0044-9

Schwerpunkte dieser Ergänzungslieferung sind folgende Bereiche:

- Verschiedene Texte sind an die zum 1. April 1990 eingetretene letzte Stufe der Arbeitszeitverkürzung anzupassen,
- der 63. Änderungstarifvertrag zum BAT wird eingearbeitet (Neubestimmung der Samstagarbeit),
- die Lehrer-Richtlinien der TdL werden neu gefaßt,
- die Allgemeine Zulage wurde zum 1. Januar 1990 erhöht;
- Ärzte im Praktikum können auch als Teilzeitbeschäftigte tätig sein,
- der Vorschriftenanhang wird um den Abdruck des Bundesurlaubsgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes ergänzt.

Mit Rücksicht auf die laufenden Eingruppierungs-Tarifverhandlungen wird die vom Verlag angekündigte Überarbeitung der Anlage 1 a erst mit der nächsten Ergänzungslieferung begonnen.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1. Mai 1990, wenn man davon absieht, daß die Absenkung der Eingangsbezahlung im Werk noch enthalten ist, jedoch seit 1. Januar 1990 in der Praxis aufgegeben worden ist. Im übrigen sind die Tarifverträge betr. Lernpflegepersonal mittlerweile ebenfalls aufgehoben.

Amtsrat Uwe Bauer

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II. Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts. Hrsg. vom Hessischen Ministerium der Justiz. Loseblattwerk, 103. Erg.Liefg., Stand 30. Januar 1990, 488 S. Gesamtwerk rd. 5 000 S., 6 Kunststofford., 200,— DM. Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts befindet sich mit der 103. Ergänzungslieferung auf dem Stand vom 30. Januar 1990. Damit sind die Veröffentlichungen im GVBl. Teil I bis einschließlich Nr. 2/1990 Seite 20 erfaßt. Die Ergänzungslieferung enthält u. a. das Hessische Abgeordnetengesetz, den Erlaß über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens, die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen, das Hessische Kindergartengesetz, das Hessische Krankenhausgesetz 1989, die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter und die Abfallausführverordnung.

Die laufend aktualisierte Sammlung stellt für alle, die sich nicht nur gelegentlich mit Fragen des Hessischen Landesrechts zu befassen haben, eine unentbehrliche Hilfe dar. Auf die eingehende Besprechung des Werkes aus Anlaß der 100. Ergänzungslieferung im StAnz. Nr. 24/1989 wird aufmerksam gemacht.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Erbrecht. Von Dieter Leibold, Grundzüge mit Fällen und Kontrollfragen. 8., neubearb. Aufl. 1990. IX., 294 S., brosch., 29,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-145605-X

Schon zwei Jahre nach Erscheinen der 7. Auflage liegt das Buch in einer überarbeiteten, teilweise gekürzten und natürlich auf den neuesten Stand gebrachten Fassung vor. Literatur und Rechtsprechung sind bis zum 1. 2. 1990 berücksichtigt. Die Konzeption des Werkes ist die gleiche geblieben. Leibold versteht es ausgezeichnet, den manchmal etwas spröden Stoff des Erbrechts dem Anfänger nahezubringen.

Durch die den einzelnen Abschnitten vorangestellten Fälle wird das Interesse des Lesers geweckt; die Kontrollfragen am Schluß der Kapitel sorgen dafür, daß der aufmerksame Benutzer feststellt, was er von dem eben Gelesenen tatsächlich verstanden hat.

Fragen der gesetzlichen Erbfolge, der Stellung des Ehegatten und des nichtehelichen Kindes werden anhand anschaulicher Skizzen, die den Text begleiten, gut verständlich behandelt.

Die Darstellung umfaßt zwar das gesamte Erbrecht, setzt jedoch bei den prüfungsrelevanten Problemen berechnungsgerechtere deutliche Schwerpunkte. So ist ein Lehrbuch entstanden, das für diejenigen Studenten, die sich zum ersten Mal näher mit dem Erbrecht befassen, uneingeschränkt zu empfehlen ist. Sie bekommen den Stoff didaktisch geschickt in ausreichendem Umfang angeboten.

Richter am LG Peter Hausmann

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Rat a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg. Dir. Hermann Vormann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblatt-Werk, 100. und 101. Erg.Liefg. zu den Bänden I bis III (334 S., 87,60 DM), 85. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung Bund/Länder (150 S., 39,30 DM) sowie 84. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung Vka (104 S., 27,80 DM); Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80

Die 100. und 101. Ergänzungslieferung enthalten

- die Änderungs-TVe vom 26. Januar 1990 zu den TVen über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982,
- den TV über eine Zulage an Auszubildende vom 26. Januar 1990,
- das Rundschreiben des BMJFFG/BMI vom 19. Dezember 1989 zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes,
- die Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes durch Gesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2205),
- die Anpassung der Vergütungssätze für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte,
- die Änderung der Richtlinien des BMI für die gem. § 3 Buchst. g vom BAT ausgenommenen Angestellten und

— die überarbeiteten Vertragsmuster für den Abschluß von Arbeits- und Ausbildungsverträgen in den Bereichen der TdL und der Vka sowie ein Vertragsmuster für Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an DV-Programmen.

Ferner ist die neueste arbeitsgerichtliche Rechtsprechung — vor allem zu den §§ 14, 15, zu den Sonderregelungen 2 a, 2 I und 2 y und zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen — eingearbeitet worden.

Ebenso sind die Erläuterungen zu den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen an die inzwischen in Kraft getretenen Änderungen des 5. Vermögensbildungsgesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angepaßt und die neuesten arbeitsgerichtlichen Entscheidungen, insbesondere zum Direktionsrecht, zur betrieblichen Übung, zur Eingruppierung und zum Urlaubsrecht eingearbeitet worden.

Die Lieferungen zu den Vergütungsordnungen enthalten im wesentlichen

- die Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit,
- die Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsvorschriften (z. B. Kranken- und im Altenpflegebereich),
- die Auswertung von Beschlüssen der Beratungsgremien von TdL und Vka sowie
- ein neues Stichwortverzeichnis.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom April bzw. Februar 1990.

Amtsrat Uwe Bauer

Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Von Dr. Gerhard Brandmüller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht. Loseblattkommentar. 6. Erg.Liefg., 236 S. DIN A5, 98,— DM; Gesamtwerk, 1 Plastikordner, 42,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0363-9

Die 6. Ergänzungslieferung bringt wie angekündigt die Verweisungsgesetze auf den Stand vom 1. November 1989. Neu aufgenommen wurde das SGB V, das die Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung enthält sowie die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung (Nr. 4/15). Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (Nr. 4/7) hat das KVLG 1972 abgelöst und wurde auszugsweise abgedruckt, soweit das KSVG auf dieses Gesetz verweist.

Das Literaturverzeichnis wurde ergänzt.

Es ist vorgesehen, in einer der nächsten Ergänzungslieferungen das Stichwortverzeichnis neu zu erstellen.

Amtsrat Uwe Bauer

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Von Alfred Breier, Min.Dir. im Bundesministerium des Innern, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Horst Hoffmann, Oberreg.Rat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

Loseblattkommentar, 109. Erg.Liefg. zur 1. bzw. 14. Erg.Liefg. zur 12. Aufl., 188 S., DIN A5, 56,40 DM; Gesamtwerk 4136 S., 4 Plastikord., 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8000 München 80. ISBN 3-807-30043-0

Die Ergänzungslieferung enthält in erster Linie die durch die ab 1. April 1990 wirksam werdende Verkürzung der Wochenarbeitszeit von 39 auf 38,5 Stunden wöchentlich bedingten Änderungen, ferner die Änderungstarifverträge zu den Zulagentarifverträgen und die Änderungstarifverträge zu den Zulagentarifverträgen und die Änderungstarifverträge über die Arbeitsbedingungen der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum. Eingearbeitet sind auch die geänderten Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen für wissenschaftliche Hilfskräfte, ebenso das Rundschreiben des BMI vom 5. März 1990 über die Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten privateigenen Kraftfahrzeugen.

Berücksichtigt wurden schließlich die neueste Rechtsprechung, u. a.

- zur Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte,
- zur Zahlung von Krankenbezügen bei Alkoholismus,
- über Arbeitszeitbefreiung zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine aus Anlaß eines Rechtsstreits des Angestellten gegen den Arbeitgeber,
- über Erstattungsansprüche nach reisekostenrechtlichen Vorschriften zur Wahrnehmung des Rufbereitschaftsdienstes bei Ärzten.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. April 1990.

Amtsrat Uwe Bauer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 10. September 1990

Nr. 37

Gerichtsangelegenheiten

3497

I A 85: Der Firma Heidi Albrecht GmbH in Wiesbaden ist heute von mir die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen und damit auch zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung durch Herrn Heinrich J. Gockel für Wiesbaden erteilt worden.

6200 Wiesbaden, 27. 8. 1990

Der Präsident des Amtsgericht

Güterrechtsregister

3498

GR 570 — Neueintragung — 28. 8. 1990: Herr Wilfried Schmidt, geb. am 10. 12. 1938, wohnhaft Forststraße, Pressehütte, in 7075 Mutlangen, dessen Ehefrau Veronika Schmidt geb. Higgins, geb. am 17. 5. 1939, wohnhaft Schäfergasse 3, in 6320 Alsfeld. Durch Vertrag vom 2. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 28. 8. 1990

Amtsgericht

3499

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Wildungen

GR 466 — 29. 6. 1990: Dr. Kraft, Veit, geb. 22. 9. 1945, Facharzt für Urologie in Bad Wildungen, Langemarckstraße 19 und Kraft, Edda, geborene Janssen, geb. 23. 9. 1957, Journalistin, 5000 Köln 40, Hasenweg 24. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 467 — 17. 8. 1990: Roth, Michael, geb. 27. 2. 1964, Kaufmann in Bad Wildungen, Fichtenstraße 21 c und Roth, Claudia, geborene Jorasch, geb. 30. 6. 1964, Arzthelferin in Bad Wildungen, Fichtenstraße 21 c. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 23. 8. 1990

Amtsgericht

3500

GR 598 — Neueintragung — 21. 8. 1990: Hans-Otto Rink, geb. am 14. 8. 1946, Tannenweg 11, 6309 Münzenberg-Gambach und Veronika Elisabeth Rink geborene Voermans, geb. am 16. 8. 1945, Pohlgöner Straße 8, 6308 Butzbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Juli 1990.

6308 Butzbach, 21. 8. 1990

Amtsgericht

3501

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2469 — 27. 8. 1990: Veith, Markus, Veith geb. Abmus, Sigrun, Kleine Braugasse 19, Wöllstadt 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Juni 1990.

GR 2470 — 27. 8. 1990: Müller, Andreas, Müller geb. Merbs, Sabine, Im Anger 4, Friedberg-Dorheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Mai 1990.

GR 2471 — 27. 8. 1990: Ickler, Bernd, Ick-

ler geb. Roth, Kirsten, Ilbenstädter Str. 33, Wöllstadt. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Juni 1990.

GR 2472 — 27. 8. 1990: Kautz, Reinhold, Kautz geb. Castillo, Agatha, Seegartenstraße 3, 6364 Florstadt 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. April 1990.

GR 2473 — 27. 8. 1990: Schmidt, Reiner, Schmidt geb. Brix, Dagmar, Ilbenstädter Hohl 13, Friedberg (Hessen)-Bruchenbrücken. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Juni 1990.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 8. 1990

Amtsgericht

3502

8 GR 1394 — Neueintragung — 21. 8. 1990: Eheleute Betriebswirt Johann Albert Fiedler, geb. 1. 11. 1950 und Heike-Gesine Fiedler geb. Bösch, geb. 7. 8. 1962, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 17. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 21. 8. 1990

Amtsgericht

3503

GR 255 — Neueintragung — 28. 8. 1990: Paul Schwarz, geb. am 13. 2. 1947 und Ingrid Schwarz geb. Krause, geb. am 20. 8. 1952, beide wohnhaft in Hintergasse 11, 3579 Frielendorf-Leimfeld. Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 28. 8. 1990

Amtsgericht

3504

GR 752 — Neueintragung — 23. 8. 1990: Karl-Heinrich Sippel und Eva Sippel geb. Limburger, 6290 Weilburg-Odersbach, Albert-Schweitzer-Straße 12. Durch Ehevertrag vom 7. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 23. 8. 1990

Amtsgericht

3505

GR 753 — Neueintragung — 23. 8. 1990: Godwin Chukwudi Achechie und Tanja Hildegard Achechie geb. Mehl, 6294 Weinbach 1, Hahnstraße 10. Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 24. 8. 1990

Amtsgericht

3506

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

GR 1194 — 22. 8. 1990: Eheleute Eckehard Andreas Fertig-Bilger geb. Fertig, geb. 10. 4. 1954, und Eva Regina Bilger, geb. 14. 6. 1958, Frankfurter Straße 41, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Friedrich Schmidt in Gießen vom 28. Juni 1990 — Urkundenrolle Nr. 8/90 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1195 — 23. 8. 1990: Eheleute Karl Kugelschaffer, geb. 13. 10. 1955, und Kristine Umland-Kugelschaffer geb. Umland, geb. 30. 10. 1959, Lohstraße 1, 6338 Hüttenberg. Durch notariellen Vertrag des Notars Fried-

rich Schmidt in Gießen vom 12. Juli 1990 — Urkundenrolle Nr. 16 a/90 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 22. 8. 1990

Amtsgericht

Vereinsregister

3507

4 VR 638 — Neueintragung — 24. 8. 1990: Konservatorium Bergstraße, Heppenheim.

6140 Bensheim, 24. 8. 1990

Amtsgericht

3508

VR 639 — Neueintragung — 27. 8. 1990: Islandpferdefreunde Bensheim, 6140 Bensheim.

6140 Bensheim, 27. 8. 1990

Amtsgericht

3509

Neueintragungen beim Amtsgericht Eltville am Rhein

VR 237 — 23. 8. 1990: Turnverein Martinsthal seit 1876, Martinsthal.

VR 238 — 23. 8. 1990: „Das grüne Herz e. V.“, Niederwalluf.

6228 Eltville am Rhein, 23. 8. 1990

Amtsgericht

3510

VR 387 — Neueintragung — 21. 8. 1990: Windsurfing-Verein Singlis, Borken OT Singlis.

3580 Frittlar, 21. 8. 1990

Amtsgericht

3511

VR 388 — Neueintragung — 21. 8. 1990: Jugend und Gemeinde, Frittlar.

3580 Frittlar, 21. 8. 1990

Amtsgericht

3512

5 VR 1011 — Neueintragung — 21. 8. 1990: Werbegemeinschaft Bad Salzschlirf e. V., Bad Salzschlirf.

6400 Fulda, 21. 8. 1990

Amtsgericht

3513

5 VR 1012 — Neueintragung — 21. 8. 1990: Pool-Billard-Club Fulda, Fulda.

6400 Fulda, 21. 8. 1990

Amtsgericht

3514

5 VR 1013 — Neueintragung — 21. 8. 1990: Rhönkreis, Fulda.

6400 Fulda, 21. 8. 1990

Amtsgericht

3515

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 VR 1232 — 16. 8. 1990: Interessengemeinschaft selbständiger Kaufleute e. V. ISK, Hanau.

41 VR 1233 — 20. 8. 1990: FC Ararat Armenien Hanau 1980 e. V., Hanau.

6450 Hanau, 16. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 41

3516

41 VR 1234 — Neueintragung — 28. 8. 1990: Scirocco Team Kitzigtal e. V., Hanau.

6450 Hanau, 29. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 41

3517

VR 463 — Neueintragung — 22. 8. 1990: TÜRKISCHER VEREIN FÜR KULTURELLE HILFE IN HERBORN UND UMGEBUNG. Sitz: 6348 Herborn.

6348 Herborn, 22. 8. 1990 Amtsgericht

3518

VR 464 — Neueintragung — 23. 8. 1990: Osteuropa-Hilfe e. V., Siegbach.

6348 Herborn, 23. 8. 1990 Amtsgericht

3519

VR 338 — Neueintragung — 23. 8. 1990: Jenny Schwenk, Kampf gegen Krebs, Reinhardshagen.

3520 Hofgeismar, 23. 8. 1990 Amtsgericht

3520

VR 333 — Auflösung — 27. 8. 1990: Elterninitiative: Kirchhainer Kinderstübchen, Sitz in 3575 Kirchhain. Die Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1990 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3575 Kirchhain, 27. 8. 1990 Amtsgericht

3521

8 VR 795 — Neueintragung — 23. 8. 1990: Jazzclub Kelkheim e. V., Kelkheim (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 23. 8. 1990 Amtsgericht

3522

1 VR 319 — Neueintragung — 21. 8. 1990: Interessengemeinschaft Aktives Sachsenhausen e. V. in Waldeck-Sachsenhausen.

3540 Korbach, 21. 8. 1990 Amtsgericht

3523

VR 1512 — Neueintragung — 27. 8. 1990: Freiwillige Feuerwehr Lahntal OT Göttingen 1928, Sitz: Lahntal-OT Göttingen.

3550 Marburg, 27. 8. 1990 Amtsgericht

3524

VR 606 — Neueintragung — 23. 8. 1990: Squash-Club Courthoppers Höchst in Höchst (Odw.).

6120 Michelstadt, 23. 8. 1990 Amtsgericht

3525

VR 424 — Neueintragung — 29. 8. 1990: Deutscher-Fähr-Verband, Rüdesheim am Rhein. Der Sitz ist von Bad Honnef nach Rüdesheim am Rhein verlegt.

6220 Rüdesheim am Rhein, 29. 8. 1990 Amtsgericht

Liquidationen

3526

Die Walter Trapp Unterstützungseinrichtung e. V., eingetragen im Vereinsregister der Stadt Frankfurt am Main unter der Vereinsregister-Nr. 73 VR 3245, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1990
Der Liquidator

3527

VR Nr. 6156: Gesellschaft zur Förderung der Photographie e. V. in Liquidation: Gläubiger, die Ansprüche an die in Liquidation befindliche GFP richten wollen, werden gebeten, diese beim Liquidator, Dr. jur. Wilhelm Hautmann, Authariplatz 15, 8000 München 90, bis 31. Dezember 1991 geltend zu machen.

8000 München 90, 28. 8. 1990

Der Liquidator

Dr. jur. W. Hautmann

Vergleiche — Konkurse

3528

1 N 53/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Rolf König Immobilien GmbH & Co., vertreten durch die persönlich haftende Gesellschaft Rolf König GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Rolf König, Hauptstraße 109, 6367 Karben 3, wird zur Beschlußfassung über die Vornahme der Rechtshandlungen:

1. Genehmigung des Vergleichs vom 23. August 1990 mit der Fa. KAWWE Immobilienvermittlungs GmbH;

2. Einstellung und Rücknahme der anhängigen Konkursverwaltersteigerungen hinsichtlich der Eigentumswohnungen in Okarben, Am Tiefen Born 9 und 10;

eine Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 3. Oktober 1990, 12.00 Uhr, Saal 3, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, berufen.

6368 Bad Vilbel, 24. 8. 1990 Amtsgericht

3529

81 N 234/89 — Beschluß: Das Konkursverfahren über die Kommanditgesellschaft Walter Siegel, Düsseldorf Straße 17, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 10. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

3530

81 N 275/90: Über das Vermögen der Kauffrau Gabriele Gschweng geb. Jeske, Weisbachstraße 4, 6000 Frankfurt am Main, Inhaberin der Thoga Rohstoffhandel-Güternahmeverkehr-Spedition — Inhaberin: Gabriele Jeske, Frankfurt am Main, mit weiterer Anschrift: Franziusstraße 39, wird heute, am 17. August 1990, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main 90, Telefon (0 69) 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1990 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. September 1990, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 26. Oktober 1990, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

3531

81 N 206/90 — Vermerk: Der Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 25. Juli 1990, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Ahmet Gerdji-

kov, handelnd unter „Alibaba-Kebab-Haus“, Kleine Rittergasse 43, 6000 Frankfurt am Main 70, eröffnet worden ist, wurde durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 1. August 1990 mit sofortiger Wirksamkeit (§ 74 II KO) aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

3532

81 N 552/90: Über den Nachlaß des Hans-Georg Plattner, verstorben am 19. Oktober 1989, zuletzt wohnhaft gewesen Hammarskjöldring 9, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 21. August 1990, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main 90, Telefon (0 69) 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1990 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin

am 1. Oktober 1990, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

3533

81 N 136/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Chemie-Technik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6000 Frankfurt am Main, Ostparkstraße 25—29, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Es wurden festgesetzt für die Mitglieder des Gläubigerausschusses:

1. Jung, Vergütung 14 535,— DM, Auslagen 493,24 DM, Steuer 2 103,95 DM;
2. Heer, Vergütung 6 705,— DM, Auslagen 864,36 DM;
3. Räuchle, Vergütung 6 367,50 DM, Auslagen 1 386,— DM.

6000 Frankfurt am Main, 16. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

3534

65 N 16/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schlesinger und Wolf GmbH, Frankfurter Straße 170, 3500 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Schlesinger — HRB 3685 Amtsgericht Kassel — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 16 985,57 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das restliche Honorar des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 170 295,58 DM bevorrechtigte und 665 600,09 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Auf die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I wurden Zahlungen in Höhe von 23 321,32 DM geleistet.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht aller Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Zimmer 6, aus.

3500 Kassel, 22. 8. 1990
Der Konkursverwalter
Dr. Westhelle
Rechtsanwalt

3535

N 9/81: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Garten- und Land-

**Neukommentierung
des novellierten SchwbG
abgeschlossen**

WIEGAND

Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von
Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), ca. 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung mit vollständiger Kommentierung auf dem Stand des novellierten SchwbG vom 26. August 1986

Mit der jetzt ausgelieferten Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1988) ist die Kommentierung des novellierten und neu gefaßten SchwbG vervollständigt. Die für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen werden nach neuem Recht gezielt erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch zu Fragen

- der Festlegung des GdB und der Bemessung des Gesamt-GdB
- des neu geregelten Kündigungsschutzes
- der Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (nach altem Recht: Vertrauensmann der Schwerbehinderten)

Der Kommentar enthält weiter

- die Neufassung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988
- die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem SchwbG (AHP)
- die Wahlordnung SchwbG vom 22. Juli 1975
- die Ausweisverordnung SchwbG i. d. F. vom 3. April 1984
- das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Das auf dem neuesten Stand befindliche Werk wird so zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle mit dem SchwbG befaßten Richter, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte sowie der Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten.

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M.)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

schaftsbauunternehmers Hans Liesen, Erbsengasse 13, 6460 Gelnhausen, Stadtteil Meerholz, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 23. Mai 1990 und 13. Juni 1990 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 13. Juni 1990 bestätigt wurde, **aufgehoben**.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich 7% Mehrwertsteuer auf 76 068,44 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 2 000,— DM festgesetzt.

Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

6460 Gelnhausen, 22. 8. 1990 Amtsgericht

3536

6 N 3/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Elisabeth Wirth, Lange Straße, 6251 Waldbrunn-Hausen**, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 23. Juli 1990 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 23. Juli 1990 bestätigt wurde, **aufgehoben**.

Die Vergütung des Konkursverwalters und seine Auslagen werden auf insgesamt 3710,33 DM einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt.

6253 Hadamar, 23. 8. 1990 Amtsgericht

3537

1 N 33/85 — **Beschluß**: Über den Nachlaß des am 5. Mai 1984 verstorbenen **Alfred Zilke, zuletzt wohnhaft gewesen in 6270 Idstein-Niederaueroff**, wird heute, am 24. August 1990, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt Rechtsanwalt **Friedhelm Leier, Bahnhofstraße 46, in 6270 Idstein**.

Das weitere Verfahren wird dem Rechtspfleger übertragen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 17. September 1990.

Vor dem Amtsgericht Idstein, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, wird folgender Termin abgehalten:

25. September 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. September 1990 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt Nassauische Sparkasse Idstein.

6270 Idstein, 24. 8. 1990 Amtsgericht

3538

65 N 95/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kühne und Nienhaus GmbH, Friedenstraße 6, Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Nienhaus, HRB 4438 AG Kassel**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters zur Beschlußfassung der

Gläubiger über die nichtverwertbaren Gegenstände bestimmt auf Montag, den 1. Oktober 1990, 14.15 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, **Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal**.

3500 Kassel, 16. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 65

3539

65 N 35/90: Über das Vermögen der **Frau Helga Steller, Spreeweg 12, 3500 Kassel, Inhaberin der Firma Atelier für Baumgestaltung, Karlsplatz 16, 3500 Kassel**, ist am 22. August 1990, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt Rechtsanwalt **Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 3500 Kassel**.

Konkursforderungen sind bis zum 22. November 1990 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: **Donnerstag, 4. Oktober 1990, 10.00 Uhr**

und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: **Donnerstag, 13. Dezember 1990, 10.00 Uhr**, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, **Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal**.

Wer eine Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. September 1990 anzeigen.

3500 Kassel, 22. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 65

3540

65 N 173/86: Das am 14. Juli 1986 über das Vermögen der **Mollet und Fard GmbH, Wolfsschlucht 31, 3500 Kassel**, vertreten durch die Geschäftsführer **Mohammed Namdjou-Fard** und **Renate Mollet geb. Creutzberg, HRB 4295 AG Kassel**, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 22. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 65

3541

7 N 71/90 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **Firma Keßler's Soft Clean Pelzreinigungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bieberer Straße 167, 6050 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Heinrich Steil, Goldbergweg 46, 6000 Frankfurt am Main**, wird heute, am 23. August 1990, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt **Peter Sieber, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main**.

Konkursforderungen sind bis 15. Oktober 1990 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände **Dienstag, 2. Oktober 1990, 9.30 Uhr**,

und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen **Dienstag, 4. Dezember 1990,**

8.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. 9. 1990.

6050 Offenbach am Main, 23. 8. 1990

Amtsgericht

3542

7 N 221/86 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Garten Eden LDS Staudter GmbH, Kranichstraße 12, 6078 Neu-Isenburg**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben** (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 22. 8. 1990

Amtsgericht

3543

4 N 50/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fruchtweinkellerei Schipper GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Marianne Hildebrandt, Forsthausstraße 8, 6096 Raunheim**, wird das Verfahren mangels Masse gemäß § 204 KO **eingestellt**.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Auslagen und Steuern auf 15 360,07 DM abzüglich bereits erhaltener 3 000,— DM festgesetzt.

6090 Rüsselsheim, 15. 8. 1990 Amtsgericht

3544

62 N 184/85 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **VFG-Verband für freiberuflich Tätige und Gewerbetreibende e. V., 6200 Wiesbaden, Bahnhofstraße 43**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

6200 Wiesbaden, 16. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

3545

62 N 84/90 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Hans-Josef Sterk, Dieselstraße 18, 6200 Wiesbaden**, werden Vergütung einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuerausgleich des Konkursverwalters auf 2 000,— DM festgesetzt.

Das Verfahren ist mangels Masse **eingestellt**.

6200 Wiesbaden, 20. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

3546

62 N 143/90: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Ralph Gierling, Gebäudereinigung und Gartenpflege GmbH, Blücherstraße 44, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Ralph Rüdiger Gierling**.

Der Schuldnerin ist am 22. August 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen.

Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 22. 8. 1990

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3547

K 10/90: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 52, Blatt 2022, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 6, Flurstück 126/6, Gebäude- und Freifläche, Hohenrod, Größe 25,71 Ar,

soll am Freitag, dem 16. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amtshof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Schombert und Ehefrau Elfriede, geborene Blum, Dornhecker Straße 8, Mücke-Höckersdorf, — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

484 426,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 21. 8. 1990

Amtsgericht

3548

3 K 1/90: Das im Wohnungsgrundbuch von Kohlgrund, Band 10, Blatt 292, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 349 874/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kohlgrund, Flur 1, Flurstück 176/2, Hof- und Gebäudefläche, Stricker Straße 2, Größe 16,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß; verbunden mit einem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Einstellplatz (Aufteilungsplan Nr. 10);

soll am Mittwoch, dem 7. November 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Ames.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Im Termin am 8. August 1990 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 29. 8. 1990

Amtsgericht

3549

61 K 19/89: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 315, Blatt 12572, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 312/4, Gebäude- und Freifläche, Schönweiberggasse 100 A, Größe 5,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darm-

stadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Roland Lockau, geb. 20. 5. 1946, Griesheim,

b) Annemarie Lockau geb. Münck, geb. 1. 11. 1954, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 8. 1990

Amtsgericht

3550

3 K 5/90: Der im Grundbuch von Schaafheim, Band 79, Blatt 3368, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Schaafheim, Flur 2, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Heimatring 17, Größe 6,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Oktober 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edelmann, Sems, geb. Kumru, 6117 Schaafheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 8. 1990

Amtsgericht

3551

3 K 34/89: Der im Grundbuch von Hergershausen, Band 20, Blatt 1306, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Hergershausen, Flur 1, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, An der Rodgaustraße 22, Größe 7,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Hergershausen, Flur 1, Flurstück 73, Gartenland, daselbst, Größe 3,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. November 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Francisco Iglesias-Aguilar, 6052 Mühlheim, jetzt 6113 Babenhausen,

b) Brunhilde Iglesias geb. Braun, daselbst, je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 72 auf 425 000,— DM,

Flurstück 73 auf 8 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 8. 1990

Amtsgericht

3552

8 K 5/89: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 107, Blatt 3465, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Flur 27, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Eichenweg 9, Größe 8,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herbst, Edgar, geb. 24. 5. 1948,

b) Keuser, Bärbel, geb. 18. 12. 1957, beide in 6255 Dornburg-Frickhofen, Waldstraße 10, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 27, Flurstück 11/1, auf 250 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 8. 1990

Amtsgericht

3553

84 K 204/89: Das im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 268, Blatt 8913, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 156/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 68, Flur 23, Flurstück 169/2, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 105 und 105 A, Größe 8,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Band 268, Blätter 8911, 8912, 8914 bis 8917) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 7. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 11. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Atelier und Wohnbaugesellschaft m.b.H., Frankfurt am Main, vertreten durch den Notliquidator.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

3554

84 K 48/90: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 246, Blatt 7943, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 45,09/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Frankfurt am Main 1, Flur 493, Flurstück 11/7, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskyststraße 11—13, Größe 18,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 11 STU bezeichneten Wohnung im Studiogeschoß und Galeriegeschoß Haus B und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 6614 bis 6649),

soll am Dienstag, dem 15. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Rolf Schulte in 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 34

3555

84 K 18/90: Der im Grundbuch-Bezirk Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 68, Blatt 1920, eingetragenen halben Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht lfd. Nr. 1, das auf dem im Grundbuch-Bezirk Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Blatt 1626, unter lfd. Nr. 137 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück, Gemarkung Sulzbach, Flur 26, Flurstück 349, Hof- und Gebäudefläche, Im Hohlweg 7 a, Größe 4,64 Ar, in Abteilung II Nr. 18 für die Zeit vom Tage der Eintragung ab bis zum Ablauf des 31. Dezember 2056 lastet, soll am Dienstag, dem 22. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 14. 2. 1990 (Versteigerungsvermerk):
 Johanna Buchholz, — zur Hälfte —.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an dem Erbbaurecht ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM.

Grundstückseigentümer: Gemeinde Sulzbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 34

3556

84 K 54/90: Das im Grundbuch-Bezirk 13 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 30, Blatt 1153, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus ein Fünftel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 145, Flurstück 34/3, Gebäude- und Freifläche, Merianstraße 36, Größe 0,03 Ar,

Flur 145, Flurstück 36/2, Gebäude- und Freifläche, Bäckerweg 46 und Merianstraße 38, Größe 6,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und Tiefgarage Nr. 5 und 6 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 1149 bis 1152) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 14. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Herr Rodewald Rudi Post (verstorben).
 Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 34

3557

84 K 333/88: Das im Grundbuch-Bezirk Niederhöhnstadt des Amtsgerichts Frankfurt

am Main, Abt. Höchst, Band 109, Blatt 3442, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 53/56, Gebäude- und Freifläche, Herzbergweg 37, Größe 1,43 Ar, und der Miteigentumsanteil 2/zu 1,

ein Zwölftel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 53/57, Stellplatz, Hauptstraße, Größe 3,87 Ar,

sollen am Montag, dem 17. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Kurt Seip in Dörrebach.
 Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 443 000,— DM,

der des Miteigentumsanteils auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 34

3558

84 K 73/89: Das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 114, Blatt 3936, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Flur 559, Flurstück 67/22, Gebäude- und Freifläche, Max-Beckmann-Straße 41 B, Größe 2,06 Ar,

soll am Montag, dem 14. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Susanne Hoffmann, Max-Beckmann-Straße 41 c, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 34

3559

K 5/90: Der im Grundbuch von Wabern, Band 40, Blatt 1580, 316/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Wabern,

Flur 4, Flurstück 56/62, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pfadwiesen 2, Größe 8,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und an einem Keller (Nr. 3 des Aufteilungsplanes);

soll am Freitag, dem 26. Oktober 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Queckbörner, 3583 Wabern.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 779,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 8. 1990
Amtsgericht

3560

K 48/89, K 50/89: Das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 50, Blatt 1595, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 14, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 3, Größe 7,48 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. November 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Joachim Arnold und Elfi Arnold, in Gründau, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 24. 8. 1990
Amtsgericht

3561

42 K 52/89: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 74, Blatt 2610, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 18, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fichtelgebirgsstraße 17, Größe 3,24 Ar,

lfd. Nr. 2, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 18, Flurstück 585, Weg, Fichtelgebirgsstraße, Größe 0,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Oktober 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau am Main, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Schruppf,
 b) Anneliese Schruppf, beide in Hanau 6, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 434 800,— DM,
 lfd. Nr. 2 auf 10 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 42

3562

64 K 70/90: Das im Grundbuch von Ochshausen, Band 28, Blatt 862, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 39/152, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 37, Größe 6,09 Ar (Einfamilienwohnhaus mit angebauter Garage),

soll am Freitag, dem 7. Dezember 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) John Jory, Kaufungen,
 b) Sigrid Happ-Jory geb. Gerhold, Lohfelden, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a V, 180 I ZVG ist 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 64

3563

64 K 157/89: Das im Grundbuch von Martinhagen, Band 38, Blatt 1118, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 591/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 58/18, Gebäude- und Freifläche, Korbacher Straße 615, Größe 17,77 Ar,
verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 12, K 12 des Aufteilungsplans;
wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. Dezember 1985/18. April 1986;
soll am Montag, dem 5. November 1990, 13.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Albrecht, Karl-Josef, Dortmund.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist

74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

3564

64 K 132/90: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 182, Blatt 5158, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 693/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 200/4, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 30, Größe 8,18 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4, K 4 des Aufteilungsplans;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5153 bis 5169) gehörenden Sonder-/Teileigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 15. April 1983, 6. Juli/10. Juli/13. Juli/14. Juli/23. Juli/25. Juli/31. Juli/6. August und 10. August 1987;
soll am Montag, dem 3. Dezember 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Scheyhing, Walter, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

3565

64 K 13/90: Die im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 608, Blatt 15 983, eingetragene je halben Miteigentumsanteile des Wohnungseigentumsrechtes,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 231/1000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1147/236, Gebäude- und Freifläche, Weigelstraße 3, Größe 4,77 Ar;
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, K 1 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30. Mai 1988;

sollen am Donnerstag, dem 24. Januar 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lübben, Dirk,

b) Lübben, Monika, geb. Krause, beide Bönningstedt, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist

177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

3566

64 K 110/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 522, Blatt 13 760, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 286/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 343/5, Gebäude- und Freifläche, Artilleriestraße 11, 13 und Kastalngasse 10, Größe 18,09 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 61 des Aufteilungsplans (1. Obergeschoß links im Haus Artilleriestraße 11);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 13 705 bis 13 763) gehörenden Sondereigentumsrechte; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie und dritten Grades der Seitenlinie sowie durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. August 1984;
soll am Dienstag, dem 4. Dezember 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Westphal Treuhandgesellschaft mbH i. L., Worms.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist

92 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 7. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

3567

64 K 43/90: Das im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Wahlershausen, Band 155, Blatt 4407, eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 24,1/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Wahlershausen, Flur 23,
Flurstück 32/11, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 312—316, Größe 25,06 Ar,

Flurstück 27/5, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 312 A, Größe 12,01 Ar,
Flurstück 28/5, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 312, Größe 3,67 Ar,
verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 19, K 19, St 19 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte

2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung, Grundpfandrechtsgläubiger; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. Dezember 1983 und 24. Februar 1984;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Entwässerungsleitungsrecht) an dem Grundstück, Gemarkung Wahlershausen, Flur 23, Flurstück 36/7 — Band 151, Blatt 4302, in Abt. II Nr. 1 —;

soll am Donnerstag, dem 7. Februar 1991, 14.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rößler, Hans-Georg, Melsungen (verstorben am 22. 2. 1990).

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist

242 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

3568

64 K 42/90: Das im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Wahlershausen, Band 155, Blatt 4428, eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 20,3/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Wahlershausen, Flur 23,
Flurstück 32/11, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 312—316, Größe 25,06 Ar,

Flurstück 27/5, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 312 A, Größe 12,01 Ar,
Flurstück 28/5, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 312, Größe 3,67 Ar,
verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 40, K 40, St 40 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung, Grundpfandrechtsgläubiger; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. Dezember 1983 und 24. Februar 1984;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Entwässerungsleitungsrecht) an dem Grundstück, Gemarkung Wahlershausen, Flur 23, Flurstück 36/7 — Band 151, Blatt 4302, in Abt. II Nr. 1 —;

soll am Donnerstag, dem 7. Februar 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rößler, Hans-Georg, Melsungen (verstorben am 22. 2. 1990).

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist

184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

3569

64 K 41/90: Das im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Wahlershausen,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Band 154, Blatt 4393, eingetragene Wohn- und/oder Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 20,2/1000 an dem Grundstück, Gemarkung Wahlershausen, Flur 23,

Flurstück 32/11, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 312—316, Größe 25,06 Ar,

Flurstück 27/5, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 312 A, Größe 12,01 Ar,

Flurstück 28/5, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 312, Größe 3,67 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 5, K 5, St 5 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung, Grundpfandrechtsgläubiger; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. Dezember 1983 und 24. Februar 1984;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Entwässerungsleitungsrecht) an dem Grundstück, Gemarkung Wahlershausen, Flur 23, Flurstück 36/7 — Band 151, Blatt 4302, in Abt. II Nr. 1 —;

soll am Donnerstag, dem 7. Februar 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rößler, Hans-Georg, Melsungen (verstorben am 22. 2. 1990).

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 183 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

3570

64 K 78/90: Die im Grundbuch von Bergshausen, Band 60, Blatt 1754, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bergshausen, Flur 11, Flurstück 54/19, Gebäude- und Freifläche, Auf der Breite 7, Größe 11,24 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 20. Dezember 1990, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Skolinowski, Roland, geb. 9. 10. 1924,
b) Skolinowski, Gisela, geb. Gunkel, geb. 23. 2. 1940, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 392 506,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

3571

64 K 79/90: Die im Grundbuch von Bergshausen, Band 61, Blatt 1793, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 11, Flurstück 54/18, Ackerland, Auf der Breite, Größe 11,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Dezember 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Skolinowski, Roland, geb. 9. 10. 1924, Fuldaerbrück.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 21 835,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

3572

9 K 3/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein im Taunus, Band 110, Blatt 3522,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 49, Grünland, Am Kirschgraben, Größe 12,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 50, Grünland, Am Kirschgraben, Größe 5,02 Ar,

— jeweils zur ideellen Hälfte —;

soll am Dienstag, dem 6. November 1990, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin ist der Zuschlag gemäß § 74 c ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Günther Schmidt in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 zu 1/2 auf 7 590,—DM,

lfd. Nr. 2 zu 1/2 auf 3 160,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 23. 8. 1990
Amtsgericht, Abt. 9

3573

1 K 27/89: Das im Grundbuch von Alraft, Band 6, Blatt 110, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Alraft, Flur 3, Flurstück 12/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Lindenberg, Haus Nr. 42, Größe 7,50 Ar,

soll am Montag, dem 19. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank geb. Lippert, Günter, Am Lindenberg 42, 3544 Waldeck-Alraft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 21. 8. 1990
Amtsgericht

3574

7 K 52/89: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 77, Blatt 3880, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 615/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 65, Größe 6,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Oktober 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen,

Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Wesp geb. Lenhart.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

493 469,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 22. 8. 1990
Amtsgericht

3575

7 K 45/88: Die im Grundbuch von Niederwalgern, Band 25, Blatt 759, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 87, Ackerland, Vor dem Walde, Größe 22,94 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 77/3, Ackerland, Am Kehnaer Weg, Größe 96,12 Ar,

sollen am 15. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Koch, Weimar-Niederwalgern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 17 auf 7 000,—DM,

lfd. Nr. 18 auf 86 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 28. 8. 1990
Amtsgericht

3576

7 K 27/90: Die im Grundbuch von Marburg, Band 307, Blatt 10505, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 2, Flurstück 18/40, Hof- und Gebäudefläche, Fuchspaß 14, Größe 4,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 2, Flurstück 18/145, Hof- und Gebäudefläche, Fuchspaß 14, Größe 2,68 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Leinberger, Fuchspaß 14, 3550 Marburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG — als wirtschaftliche Einheit — festgesetzt auf

194 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 28. 8. 1990
Amtsgericht

3577

7 K 104/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 379, Blatt 12 618, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 347, Gebäude- und Freifläche, Gotenweg 23, Größe 3,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Wohnung und Garage;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Montag, dem 12. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am

Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claudia Hofmann geb. Dammann, Dietzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 8. 1990

Amtsgericht

3578

7 K 119/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 343, Blatt 10 162, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 22, Flurstück 214/5, LB 5270, Hof- und Gebäudefläche, Lichtenplattenweg 43—45, Größe 21,73 Ar,

am Freitag, dem 2. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Sander, geb. Gessner, Ludwigsburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 015 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 8. 1990

Amtsgericht

3579

K 7/90: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Machtlos, Band 15, Blatt 345, Best.-Verz.,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg C 27, Größe 1,89 Ar,

soll am Freitag, dem 2. November 1990, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Skamel, Karl-Heinz, Architekt, Paßstraße 4 c, 4250 Bottrop.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 16. 8. 1990

Amtsgericht

3580

K 2/90: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 231, Blatt 7873, eingetragene Wohnungseigentum,

Miteigentumsanteil von 8 945/1 000 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23, 25, 27, 29, 31, 33, Größe 128,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1/39 des Aufteilungsplanes; beschränkt durch die übrigen Sondereigentumsrechte, Gegenstand und Inhalt gem. Bewilligungen vom 20. März 1970 und 19. Oktober 1979 (4-Zimmer-Wohnung in Seestraße 23, ca. 86 qm zzgl. Keller nebst Garage und Einstellplatz im Parkhaus);

soll am Montag, dem 29. Oktober 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Guerino Casati,
b) Heidemarie Casati, beide Köln, — in Gütergemeinschaft (nach italien. Recht) —.

Festgesetzter Wert 214 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 8. 1990

Amtsgericht

3581

61 K 40/90 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 424, Blatt 10 764, eingetragene Grundeigentum,

2213,496/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 36, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 14 a, 14 b, 16, Größe 32,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet;

es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 4;

soll am Freitag, dem 26. Oktober 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno und Johanna Wagner, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 8. 1990

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 11. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 17. September 1990, 12.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. Benennung eines/einer Berichterstatters/in für die Sitzung des Verbandstags am 25. 9. 1990
2. Abfallwirtschaft
 - 2.1 Verringerung der Abfallmengen im Verbandsgebiet
 - 2.2 Abfallumladeanlage (AUA) Uhlfelderstraße hier: Sicherstellung der Entsorgung
 - 2.3 Weiteres Verfahren bei der Standortsuche für Abfalldeponien der Kategorie I im Gebiet des UVF hier: Standortentscheidung
 - 2.4 Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und der Stadt Frankfurt am Main über die Planung und Errichtung einer Restmülldeponie in der Gemarkung Frankfurt am Main zwischen Babenhäuser Landstraße (B 459) und der Bundesautobahn A 3 (neben „Monte Scherbelino“)
 - 2.5 Deponie Brandholz hier: Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und dem Hochtaunuskreis
 - 2.6 Bewertung der Ergebnisse des Umwelt- und Gesundheitsausschusses im Kernforschungszentrum Karlsruhe am 15. 5. 1990
 - 2.7 Umweltverträglichkeit neuer Abfallverbrennungsanlagen für Abfälle der Kategorie I
 - 2.8 Flughafen-Müll

- 2.9 3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
- 2.10 Abfallsatzung des UVF
3. Beteiligung des UVF an der Sportboothafen Mainkur GmbH hier:
 1. Ausscheiden aus der Gesellschaft
 2. Übertragung der Geschäftsanteile
4. Wahrnehmung der Trägerschaftsaufgabe überörtliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG hier: Übernahme der Abwasseranlagen nach § 3 Abs. 3 UFG
5. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 UFG Arrondierung der Wasserbeschaffungsverbände
6. Diensträume für die Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt; hier:
 - a) Verlängerung des Mietvertrages im Gebäude Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main
 - b) Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei HSt. 0200.5300 — Miete
7. Terminplanung 1991
8. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 17. September 1990, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. Benennung eines/einer Berichterstatters/in für die Sitzung des Verbandstags am 25. 9. 1990
2. Datentransfer der UVF-Daten von und zu den Verbandsmitgliedern
3. Diensträume für die Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt;

- hier: a) Verlängerung des Mietvertrages im Gebäude Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main
b) Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei HSt. 0200.5300 — Miete
4. Genehmigung einer Nebentätigkeit für Herrn Verbandsdirektor Dr. Behrendt
 5. Terminplanung 1991
 6. Anfragen und Mitteilungen

Die 9. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 18. September 1990, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung I:

1. Benennung eines/einer Berichterstatters/in für die Sitzung des Verbandstags am 25. 9. 1990
2. Abfallwirtschaft
 - 2.1 Verringerung der Abfallmengen im Verbandsgebiet
 - 2.2 Abfallumladeanlage (AUA) Uhlfelderstraße
hier: Sicherstellung der Entsorgung
- 2.3 Weiteres Verfahren bei der Standortsuche für Abfalldeponien der Kategorie I im Gebiet des UVF
hier: Standortentscheidung
- 2.4 Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und der Stadt Frankfurt am Main über die Planung und Errichtung einer Restmülldeponie in der Gemarkung Frankfurt am Main zwischen Babenhäuser Landstraße (B 459) und der Bundesautobahn A 3 (neben „Monte Scherbelino“)
- 2.5 Deponie Brandholz
hier: Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und dem Hochtaunuskreis
- 2.6 Bewertung der Ergebnisse des Umwelt- und Gesundheitsausschusses im Kernforschungszentrum Karlsruhe am 15. 5. 1990
- 2.7 Umweltverträglichkeit neuer Abfallverbrennungsanlagen für Abfälle der Kategorie I
- 2.8 Flughafen-Müll
3. Langen
Planfeststellung für den Neubau der Nordumgehung Langen im Zuge der B 486 einschl. Anschluß der K 168 und knotenpunktbedingter Ausbau der B 486 alt, der Pittlerstraße, der verlängerten Heinrichstraße und der B 3 in den Gemarkungen Langen und Egelsbach
hier: Planfeststellung gemäß § 17 FStrG
4. Prüfung der Reserveflächen für Wohnungsbaumaßnahmen
Prüfung der Bildung eines Beirates
5. Park & Ride-Plätze im UVF-Gebiet
6. Terminplanung 1991
7. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindegemeinde werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2-11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Offenbach am Main, Stadtteil Bieber, Gebiet Bieber-Nordost, zwischen Bieberaue, Seligenstädter Straße, der Siedlung Waldhof und der Bundesstraße B 448 (Gebiet Nr. 3.36, Wohnbaufläche Realisierungsstufe II mit Darstellungsänderungen angrenzender Flächen)
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
2. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Eschborn, Gebiet „Dörnweg — Wohnbaufläche Realisierungsstufe II“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
3. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Gallusviertel, zwei Teilflächen südlich des Güter-/Rangierbahnhofes
Teilfläche 1: Gebiet — „Anspacher Straße“
Teilfläche 2: Gebiet — „Nördlich der Idsteiner Straße, ehemaliges Bundesbahn-Ausbesserungswerk“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

4. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Gronau
Teilfläche 1: Erweiterung der Sportanlage Gronau „Auf der Speck“
Teilfläche 2: Aufgabe des alten Sportplatzes „In der Langwiese“
hier: Einleitung des Änderungsverfahrens (Aufstellungsbeschuß)

5. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach
Ziffer 1: Gebiet nördlich und südlich der Niddastraße
Ziffer 2: Gebiet westlich der Langener Straße
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
6. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich
Ziffer 1: Stadtteil Sprendlingen, Gebiet der Stadtgärtnerei (Poststraße, Mittelstraße, Breslauer Straße)
Ziffer 2: Stadtteil Sprendlingen, Gebiet östlich der Offenbacher Straße (B 46)
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
7. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Steinbach, Gebiet: „Steinbach Süd-West“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß
8. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, südlich vor dem „Distelberg“, nördlich der Bischofsheimer Straße, westlich des Baugebietes „Weinbergstraße“
hier: Offenlegungsbeschuß
9. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Preungesheim, Gebiet Nr. 3.25 — Fläche für Ver- und Entsorgung (Betriebshof)
hier: Erneute Offenlegung
10. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim
Ziffer 1: Ortsteil Wehrheim, „Kleingartenanlage Anspacher Straße“, südlich der L 3350, südwestlich der Ortslage
Ziffer 2: Ortsteil Pfaffenwiesbach, „Reitsportanlage“
Gebiet A: südlich der Forsthausstraße
Gebiet B: östlicher Ortsrand im Anschluß an das Wochenendhausgebiet Triebberg
hier: Offenlegungsbeschuß
11. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim; Stadtteil Eddersheim, Gebiet „Nordwestlich der Grundschule“ (Herausnahme Lfd. Nr. 2.14; Gruppe II)
hier: Offenlegungsbeschuß
12. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dietzenbach, Gebiet südlicher Wingertsberg
hier: Offenlegungsbeschuß

Die 9. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 18. September 1990, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines/einer Berichterstatters/in für die Sitzung des Verbandstags am 25. 9. 1990
2. Beteiligung des UVF am ÖNV
Neustrukturierung des FVV —
Gründung eines Verkehrsverbundes Rhein-Main
3. Abfallwirtschaft
 - 3.1 Verringerung der Abfallmengen im Verbandsgebiet
 - 3.2 Abfallumladeanlage (AUA) Uhlfelderstraße
hier: Sicherstellung der Entsorgung

- 3.3 Weiteres Verfahren bei der Standortsuche für Abfalldeponien der Kategorie I im Gebiet des UVF
hier: Standortentscheidung
- 3.4 Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und der Stadt Frankfurt am Main über die Planung und Errichtung einer Restmülldeponie in der Gemarkung Frankfurt am Main zwischen Babenhäuser Landstraße (B 459) und der Bundesautobahn A 3 (neben „Monte Scherbelino“)
- 3.5 Deponie Brandholz
hier: Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und dem Hochtaunuskreis
- 3.6 Bewertung der Ergebnisse des Umwelt- und Gesundheitsausschusses im Kernforschungszentrum Karlsruhe am 15. 5. 1990
- 3.7 Umweltverträglichkeit neuer Abfallverbrennungsanlagen für Abfälle der Kategorie I
- 3.8 Flughafen-Müll
4. Langen
Planfeststellung für den Neubau der Nordumgehung Langen im Zuge der B 486 einschl. Anschluß der K 168 und knotenpunktbedingter Ausbau der B 486 alt, der Pittlerstraße, der verlängerten Heinrichstraße und der B 3 in den Gemarkungen Langen und Egelsbach
hier: Planfeststellung gemäß § 17 FStrG
5. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 UFG Arrondierung der Wasserbeschaffungsverbände
6. Risiko der Bodenverunreinigung und Grundwassergefährdung durch Tankstellenbetriebe
7. Park & Ride-Plätze im UVF-Gebiet
8. Terminplanung 1991
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 19. September 1990, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. Benennung eines/einer Berichterstatters/in für die Sitzung des Verbandstags am 25. 9. 1990
2. Erholungsgebiet Großer Feldberg i. Ts.
hier: Rahmenkonzeption
3. Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
hier: 7. Bauabschnitt — Bau einer Flachwasserzone
4. Beteiligung des UVF an der Sportboothafen Mainkur GmbH
hier: 1. Ausscheiden aus der Gesellschaft
2. Übertragung der Geschäftsanteile
5. Terminplanung 1991
6. Anfragen und Mitteilungen

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 20. September 1990, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. Benennung eines/einer Berichterstatters/in für die Sitzung des Verbandstags am 25. 9. 1990
2. Abfallwirtschaft
- 2.1 Entsorgungssituation im Verbandsgebiet ab 1990
hier: mdl. Sachstandsbericht des Verbandsausschusses
- 2.2 Verringerung der Abfallmengen im Verbandsgebiet
- 2.3 Abfallumladeanlage (AUA) Uhlfelderstraße
hier: Sicherstellung der Entsorgung
- 2.4 Weiteres Verfahren bei der Standortsuche für Abfalldeponien der Kategorie I im Gebiet des UVF
hier: Standortentscheidung
- 2.5 Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und der Stadt Frankfurt am Main über die Planung und Errichtung einer Restmülldeponie in der Gemarkung Frankfurt am Main zwischen Babenhäuser Landstraße (B 459) und der Bundesautobahn A 3 (neben „Monte Scherbelino“)
- 2.6 Deponie Brandholz
hier: Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und dem Hochtaunuskreis
- 2.7 Bewertung der Ergebnisse des Umwelt- und Gesundheitsausschusses im Kernforschungszentrum Karlsruhe am 15. 5. 1990

- 2.8 Umweltverträglichkeit neuer Abfallverbrennungsanlagen für Abfälle der Kategorie I
- 2.9 Flughafen-Müll
- 2.10 UVF gegen das Müllnotstandsgesetz
3. Dioxin im Tunnel? Die „doppelte Altlast“ der VDM?
4. Aufgabenwahrnehmung des UVF auf dem Gebiet des Umweltschutzes
5. Zerstörung der Ozonschicht
hier: UVF-Maßnahmen
6. PVC-Verbot II
7. Erholungsgebiet Großer Feldberg i. Ts.
hier: Rahmenkonzeption
8. Wahrnehmung der Trägerschaftsaufgabe überörtliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG
hier: Übernahme der Abwasseranlagen nach § 3 Abs. 3 UFG
9. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG — Überörtliche Abwasserbeseitigung
hier: Generelle Planung für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt
10. Sanierung von Altlasten in Trinkwasserschutzgebieten
11. Klärschlammverwertung
12. Entsorgung von Klärschlämmen
13. Erstellung einer Bodenschadstoffkarte
14. Risiko der Bodenverunreinigung und Grundwassergefährdung durch Tankstellenbetriebe
15. Terminplanung 1991
16. Anfragen und Mitteilungen

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 21. September 1990, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Rathaus Römer — Sitzungsraum Nr. 310 (gegenüber Plenarsaal), statt.

Tagessordnung:

1. Benennung eines/einer Berichterstatters/in für die Sitzung des Verbandstags am 25. 9. 1990
2. Beteiligung des UVF an ÖNV
Neustrukturierung des FVV —
Gründung eines Verkehrsverbundes Rhein-Main
3. Abfallwirtschaft
- 3.1 Verringerung der Abfallmengen im Verbandsgebiet
- 3.2 Abfallumladeanlage (AUA) Uhlfelderstraße
hier: Sicherstellung der Entsorgung
- 3.3 Weiteres Verfahren bei der Standortsuche für Abfalldeponien der Kategorie I im Gebiet des UVF
hier: Standortentscheidung
- 3.4 Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und der Stadt Frankfurt am Main über die Planung und Errichtung einer Restmülldeponie in der Gemarkung Frankfurt am Main zwischen Babenhäuser Landstraße (B 459) und der Bundesautobahn A 3 (neben „Monte Scherbelino“)
- 3.5 Deponie Brandholz
hier: Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und dem Hochtaunuskreis
- 3.6 Bewertung der Ergebnisse des Umwelt- und Gesundheitsausschusses im Kernforschungszentrum Karlsruhe am 15. 5. 1990
- 3.7 Umweltverträglichkeit neuer Abfallverbrennungsanlagen für Abfälle der Kategorie I
- 3.8 Flughafen-Müll
4. Erholungsgebiet Großer Feldberg i. Ts.
hier: Rahmenkonzeption
5. Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
hier: 7. Bauabschnitt — Bau einer Flachwasserzone
6. Beteiligung des UVF an der Sportboothafen Mainkur GmbH
hier: 1. Ausscheiden aus der Gesellschaft
2. Übertragung der Geschäftsanteile
7. Wahrnehmung der Trägerschaftsaufgabe überörtliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG
hier: Übernahme der Abwasseranlagen nach § 3 Abs. 3 UFG
8. Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1990
hier: Haushaltsstelle 0200.6531 — Stellenausschreibungen u. Haushaltsstelle 5900.7122 — Folgekosten Pferdskopf

9. Neuaufnahme eines Kredites für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
10. Diensträume für die Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: a) Verlängerung des Mietvertrages im Gebäude Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main
b) Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei HSt. 0200.5300 — Miete
11. Terminplanung 1991
12. Anfragen und Mitteilungen

Die 10. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am Dienstag, 25. September 1990, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus Römer, statt.

Tagessordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. Beteiligung des UVF am ÖNV
Neustrukturierung des FVV —
Gründung eines Verkehrsverbundes Rhein-Main
5. Abfallwirtschaft
- 5.1 Verringerung der Abfallmengen im Verbandsgebiet
- 5.2 Abfallumladeanlage (AUA) Uhlfelderstraße
hier: Sicherstellung der Entsorgung
- 5.3 Weiteres Verfahren bei der Standortsuche für Abfalldeponien der Kategorie I im Gebiet des UVF
hier: Standortentscheidung
- 5.4 Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und der Stadt Frankfurt am Main über die Planung und Errichtung einer Restmülldeponie in der Gemarkung Frankfurt am Main zwischen Babenhäuser Landstraße (B 459) und der Bundesautobahn A 3 (neben „Monte Scherbelino“)
- 5.5 Deponie Brandholz
hier: Vereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und dem Hochtaunuskreis
- 5.6 Bewertung der Ergebnisse des Umwelt- und Gesundheitsausschusses im Kernforschungszentrum Karlsruhe am 15. 5. 1990
- 5.7 Umweltverträglichkeit neuer Abfallverbrennungsanlagen für Abfälle der Kategorie I
- 5.8 Flughafen-Müll
- 5.9 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
- 5.10 Abfallsatzung des UVF
6. Dioxin im Tunnel? Die „doppelte Altlast“ der VDM?
7. Aufgabenwahrnehmung des UVF auf dem Gebiet des Umweltschutzes
8. Zerstörung der Ozonschicht
hier: UVF-Maßnahmen
9. PVC-Verbot II
10. Erholungsgebiet Großer Feldberg i. Ts.
hier: Rahmenkonzeption
11. Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
hier: 7. Bauabschnitt — Bau einer Flachwasserzone
12. Beteiligung des UVF an der Sportboothafen Mainkur GmbH
hier: 1. Ausscheiden aus der Gesellschaft
2. Übertragung der Geschäftsanteile
13. Langen
Planfeststellung für den Neubau der Nordumgehung Langen im Zuge der B 486 einschl. Anschluß der K 168 und knotenpunktbedingter Ausbau der B 486 alt, der Pittlerstraße, der verlängerten Heinrichstraße und der B 3 in den Gemarkungen Langen und Egelsbach
hier: Planfeststellung gemäß § 17 FStrG
14. Wahrnehmung der Trägerschaftsaufgabe überörtliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG
hier: Übernahme der Abwasseranlagen nach § 3 Abs. 3 UFG
15. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG — Überörtliche Abwasserbeseitigung
hier: Generelle Planung für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt

16. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 UFG Arrondierung der Wasserbeschaffungsverbände
17. Sanierung von Altlasten in Trinkwasserschutzgebieten
18. Klärschlammverwertung
19. Entsorgung von Klärschlämmen
20. Prüfung der Reserveflächen für Wohnungsbaumaßnahmen
Prüfung der Bildung eines Beirates
21. Erstellung einer Bodenschadstoffkarte
22. Risiko der Bodenverunreinigung und Grundwassergefährdung durch Tankstellenbetriebe
23. Park & Ride-Plätze im UVF-Gebiet
24. Datentransfer der UVF-Daten von und zu den Verbandsmitgliedern
25. Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1990
hier: Haushaltsstelle 0200.6531 — Stellenausschreibungen u. Haushaltsstelle 5900.7122 — Folgekosten Pferdekopf
26. Neuaufnahme eines Kredites für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
27. Diensträume für die Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: a) Verlängerung des Mietvertrages im Gebäude Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main
b) Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei HSt. 0200.5300 — Miete
28. Genehmigung einer Nebentätigkeit für Herrn Verbandsdirektor Dr. Behrendt

6000 Frankfurt am Main, 4. September 1990

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Börs, Vorsitzender

Die 6. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 26. September 1990, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagessordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 9 der Geschäftsordnung
4. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Offenbach am Main, Stadtteil Bieber, Gebiet Bieber-Nordost, zwischen Bieberau, Seligenstädter Straße, der Siedlung Waldhof und der Bundesstraße B 448 (Gebiet Nr. 3.36, Wohnbaufläche Realisierungsstufe II mit Darstellungsänderungen angrenzender Flächen)
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
5. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Eschborn, Gebiet „Dörnweg — Wohnbaufläche Realisierungsstufe II“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
6. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Gallusviertel, zwei Teilflächen südlich des Güter-/Rangierbahnhofes
Teilfläche 1: Gebiet — „Anspacher Straße“
Teilfläche 2: Gebiet — „Nördlich der Idsteiner Straße, ehemaliges Bundesbahn-Ausbesserungswerk“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
7. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Gronau
Teilfläche 1: Erweiterung der Sportanlage Gronau „Auf der Speck“
Teilfläche 2: Aufgabe des alten Sportplatzes „In der Langwiese“
hier: Einleitung des Änderungsverfahrens (Aufstellungsbeschuß)
8. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach
Ziffer 1: Gebiet nördlich und südlich der Niddastraße

- Ziffer 2: Gebiet westlich der Langener Straße
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
9. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich
Ziffer 1: Stadtteil Spremlingen, Gebiet der Stadtgärtnerei (Poststraße, Mittelstraße, Breslauer Straße)
Ziffer 2: Stadtteil Spremlingen, Gebiet östlich der Offenbacher Straße (B 46)
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
10. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Steinbach, Gebiet: „Steinbach Süd-West“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß

Tagesordnung II:

1. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, südlich vor dem „Distelberg“, nördlich der Bischofsheimer Straße, westlich des Baugebietes „Weinbergstraße“
hier: Offenlegungsbeschuß
2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Preungesheim, Gebiet Nr. 3.25 – Fläche für Ver- und Entsorgung (Betriebshof)
hier: Erneute Offenlegung
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim
Ziffer 1: Ortsteil Wehrheim, „Kleingartenanlage Anspacher Straße“, südlich der L 3350, südwestlich der Ortslage
Ziffer 2: Ortsteil Pfaffenwiesbach, „Reitsportanlage“, Gebiet A: südlich der Forsthausstraße
Gebiet B: östlicher Ortsrand im Anschluß an das Wochenendhausgebiet Triebberg
hier: Offenlegungsbeschuß
4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim; Stadtteil Eddersheim, Gebiet „Nordwestlich der Grundschule“ (Herausnahme Lfd. Nr. 2.14; Gruppe II)
hier: Offenlegungsbeschuß
5. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dietzenbach, Gebiet südlicher Wingertsberg
hier: Offenlegungsbeschuß

6000 Frankfurt am Main, 4. September 1990

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Faust, Vorsitzender

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nassauischen Heim Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 25. Juni 1990 wie folgt zusammensetzt:

Claus Demke, Staatssekretär, Wiesbaden — Vorsitzender —
Martin Grüber, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main — stv. Vorsitzender —
Horst Abt, Präsident der Handwerkskammer Rhein-Main, Frankfurt am Main
Martin Berg, Stadtverordneter, Frankfurt am Main
Anton Bretz, Stadtrat, Frankfurt am Main
Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden
Erich Dreher, Mitglied des Vorstandes der Hess. Landesbank-Girozentrale, Frankfurt am Main
Georg Erb, Stadtrat, Darmstadt
Manfred Friedrich, Stadtrat, Frankfurt am Main
Wolfgang Hessenauer, Stadtrat, Wiesbaden

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Stadträtin, Frankfurt am Main

Helmüt Kohlenbach, Ministerialrat, Bonn

Hermann-Josef Kreling, Verbandsdirektor a. D., Frankfurt am Main

Karl-Heinz Pradel, Vorstandsmitglied für Finanzen der IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main

Wolfgang Reuter, Oberbürgermeister, Offenbach am Main

Walter Schäfer, Mitglied des Vorstandes der Hess. Landesbank-Girozentrale, Frankfurt am Main

Carola Scholz, Stadtverordnete, Frankfurt am Main

Reinhold Stanitzek, Staatssekretär, Wiesbaden

Peter Tappert, Mitglied der Geschäftsleitung der Bank für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt am Main

Margarete Weber, Stadtverordnete, Frankfurt am Main

Gerald Weiß, Staatssekretär, Wiesbaden

Dr. Hans-Dieter Wolf, Direktor/Mitglied der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 22. August 1990

NASSAUISCHES HEIM
Siedlungsbaugesellschaft mbH
— Die Geschäftsführung —

Verleihung der Rechtsfähigkeit an Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz

Mit Bescheid vom 23. August 1990 ist dem Verein Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps Hersfeld-Rotenburg w. V. mit Sitz in Bad Hersfeld auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. V. m. dem Hessischen Ausführungsgesetz zum BGB vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Der Beschluß über die Vereinssatzung wurde am 19. 4. 1990 gefaßt.

6430 Bad Hersfeld, 23. August 1990

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
L I/3.1 — 25 d 04-03

HLT Hotelverwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden

Jahresabschluss 1989

Die Gesellschaft hat am 28. September 1990 den Jahresabschluss 1989 beim Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter Nr. HRB 5086 eingereicht, und zwar

— Jahresbilanz

— G+V mit Anhang (Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses)

Die Geschäftsführung

Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen

Die Vertreterversammlung der LVA Hessen hat in ihrer Sitzung am 9. Mai 1990 die Änderung der Satzung für die LVA Hessen beschlossen. Das Hessische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 11. Juni 1990 — Az.: IB 3 a — 54 f 2180.0 — 519/90 — diese Änderung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genehmigt.

Die Änderungen sind in den „Nachrichten der LVA Hessen“ — 40. Jahrgang — Juli/August 1990 — Heft 4 veröffentlicht.

6000 Frankfurt am Main, 29. August 1990

Landesversicherungsanstalt Hessen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ein bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main verwendetes Dienstsiegel ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit dem Wappentier und der Umschrift „Arbeitsgericht Frankfurt am Main“ mit der Kennziffer „11“ vor der linken hinteren Pranke des Wappentieres; Durchmesser 35 mm.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

6000 Frankfurt am Main, 24. August 1990

Der Direktor des Arbeitsgerichts

Öffentliche Ausschreibungen

ROSSDORF: Die Gemeinde Roßdorf plant die Vitalisierung ihres Freibades im OT Roßdorf, Erbacher Straße 27.

Der Leistungsumfang beträgt:

- Teilabbruch eines Schwimmbeckens 80 x 50 m sowie eines Nebengebäudes
- Erdarbeiten ca. 3500 m³
- Gründung Schotterpfähle ca. 3 000 lfd. m
- Stahlbetonarbeiten: ca. 1 500 m³ Beton
ca. 120 t Stahl

ferner Maurer- und Stahlbetonarbeiten in geringem Umfang.

Baubeginn soll der 3. Dezember 1990 sein, die Arbeiten sollen im Frühsommer 1991 abgeschlossen sein.

Die Ausschreibungen können ab Montag, dem 10. September 1990, gegen eine Gebühr von 30,— DM in zweifacher Ausfertigung bei folgender Adresse angefordert werden:

Gemeinde Roßdorf — Gemeindebauamt —, Erbacher Straße 1, 6101 Roßdorf, Tel.: (0 61 54) 80 83 02, Fax: (0 61 54) 80 81 09.

Submission ist am Donnerstag, dem 11. Oktober 1990, um 11.15 Uhr.

6101 Roßdorf, 8. 9. 1990

Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 334/90: Gepäcktunnel V3, Terminal Ost
Schwachstromarbeiten, Fernmeldeeinrichtungen

Zur Ausführung kommen:

- | | |
|--------------|--|
| ca. 14 000 m | Leitungssystem mit halogenfreien Leitungen mit Isolationserhalt FE 180 |
| ca. 13 St. | Strecken- und Notrufanlagen |
| ca. 160 St. | Melder/Brandmelder mit optischen und thermischen Meldern |
| ca. 30 St. | Handmelder |
| ca. 1 St. | Brandmeldezentrale |
| ca. 12 St. | Sprechstellen für Gegensprechanlage |

Kostenbeteiligung: 45,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: Januar bis September 1991

Submissionstermin: Anfang Oktober 1990

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90 61 14

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 18. September 1990.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 31. August 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen



KREIS OFFENBACH
Der Kreisausschuß

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Tel. 0 69/80 68-1

- Baumaßnahme:** Einhardsschule, Seligenstadt
Gerhart-Hauptmann-Schule, Seligenstadt
Heinrich-Böll-Schule, Rodgau
- Gewerk:** Dachdecker- und Spenglerarbeiten
Einhardsschule: ca. 2 700 m² Bitumendach
ca. 1 145 m² Dachbegrünung
Gerhart-Hauptmann-Schule:
ca. 1 415 m² Bitumendach
ca. 1 160 m² Dachbegrünung
Heinrich-Böll-Schule:
ca. 2 700 m² Bitumendach
ca. 2 500 m² Dachbegrünung
- Baubeginn:** Herbst 1990

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausfertigung ab 10. September 1990 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Tel. 80 68-2 83, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, angefordert bzw. abgeholt werden.

Die Schutzgebühr für die Angebotsunterlagen beträgt je 20,— DM. Sie ist bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung zu entrichten.

Angebotssschluß für alle 3 Schulen: Dienstag, den 25. September 1990, um 13.45 Uhr, Zimmer 1303.

Angebotsöffnung für Bieter oder deren Bevollmächtigte — Einhardsschule: Dienstag, den 25. September 1990, um 14.00 Uhr, Zimmer 1303 — Gerhart-Hauptmann-Schule: Dienstag, den 25. September 1990, um 14.15 Uhr — Zimmer 1303 — Heinrich-Böll-Schule: Dienstag, den 25. September 1990, um 14.30 Uhr — Zimmer 1303.

6050 Offenbach am Main, 29. August 1990

Der Kreisausschuß

- Bauträger:** DER MAGISTRAT DER STADT
6453 SELIGENSTADT
- Bauvorhaben:** Los 1: Neubau einer Park + Ride-Anlage mit zentraler Omnibusumsteigestelle
Los 2: Ausbau der Eisenbahnstraße mit Geh- und Radwegen
- Baumumfang:** Los 1 — Park + Ride-Anlage mit zentraler Omnibusumsteigestelle
ca. 1 000 m² Oberbodenabtrag/-einbau
ca. 600 m³ Erdabtrag — Abfuhr
ca. 600 m² Asphaltaufruch
ca. 500 m² Gehwegaufruch
ca. 900 m² Verbundsteinpflaster auf Bitu-Dräntragschicht
ca. 400 m² Verbundsteinpflaster für Gehwege
ca. 600 m² Hoch-, Rund- und Tiefbordsteine
ca. 40 m Kanal DN 300 einschl. Schächte
ca. 120 m Kanal DN 200 und 150 einschl. Straßeneinläufe
- Los 2 — Ausbau der Eisenbahnstraße mit Geh- und Radwegen
ca. 2 200 m² Asphaltaufruch
ca. 500 m² Gehwegaufruch
ca. 500 m² Asphaltierte Fahrbahn mit Trag-, Binder- und Deckschicht einschl. Frostschutzschicht
ca. 500 m² Verbundsteinpflaster für Radweg
ca. 650 m² Verbundsteinpflaster für Gehwege
ca. 500 m² Hoch-, Rund- und Tiefbordsteine
ca. 50 m Kanal DN 150 einschl. Straßeneinläufe
- Bauleitung:** Bauberatung HENKEL GmbH
Weingartenstraße 27
6334 Aßlar
Telefon (0 64 41) 84 56
- Baubeginn:** November 1990
- Bauzeit:** 180 Arbeitstage zusammen für Los 1 und 2
- Bestellung:** bis 19. September 1990 schriftlich bei der Bauleitung Bauberatung Henkel GmbH, Weingartenstraße 27, 6334 Aßlar
- Schutzgebühr:** 180,— DM als Verrechnungsscheck der Bestellung bei der Bauleitung beifügen. Eine getrennte Ausgabe der Lose 1 und 2 ist nicht möglich.
Die Schutzgebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.
- Versand:** ab Mittwoch, dem 19. September 1990
- Submission:** Donnerstag, den 11. Oktober 1990, 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Seligenstadt, Marktplatz 1, Großer Sitzungssaal, Zimmer 205
- Allgemeines:** Die Prüfung der Angebote erfolgt nach VOB/A. Verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Bei Auftragserteilung ist eine Ausführungsbürgschaft in Höhe von 10% des Brutto-Auftragswertes zu erstellen.

6453 Seligenstadt, 29. August 1990

Stadtverwaltung Seligenstadt

Stellenausschreibungen

An der Forschungsanstalt Geisenheim,

einer Dienststelle des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, ist ab 1. Januar 1991 die Stelle des/der

Hauptsachgebietsleiters/-leiterin Personal und Haushalt

zu besetzen. Dem/der Stelleninhaber/in (Bes.Gr. A 12 BBO) obliegen die Aufgaben des ständigen Vertreters des Leiters der Verwaltung, Grundsatzsachbearbeitung in Personalangelegenheiten für über 300 Mitarbeiter (Beamte, Angestellte, Arbeiter, Doktoranden, Praktikanten und Auszubildende), Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes für FA Geisenheim und Fachbereiche Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden, Projektkostenberechnungen mit dem Bund u. a.

Erwartet werden die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, fundierte Kenntnisse im Haushalts-, Beamten- und gesamten Tarifrecht, überdurchschnittliche Einsatzfreude und Initiative.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 5. Oktober 1990 zu richten an die

**Forschungsanstalt Geisenheim, Postfach 11 54,
6222 Geisenheim/Rheingau.**

ÖbVI im Rhein-Main-Gebiet

sucht sofort

Vermessungsingenieur (FH)

mit Erfahrung in Katastervermessung für Außendienst, sowie

Vermessungstechniker

Zuschriften erbeten unter **Chiffre-Nr. KW 101** an Verlag Kultur und Wissen in Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

ÖbVI im Rhein-Main-Gebiet

sucht sofort

Vermessungsassessor

Zuschriften erbeten unter **Chiffre-Nr. KW 102** an Verlag Kultur und Wissen in Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.



Bei der Stadt Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis, Hessen,

ist zum 1. Januar 1991 die Stelle eines/einer

Bauamtsleiters/Bauamtsleiterin

zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber scheidet aus Altersgründen zum 30. Juni 1991 aus dem Dienst aus.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt u. a. folgende Aufgaben:

- Stadtplanung, Stadtentwicklung, Stadtanierung
- Natur- und Umweltschutz
- Städtische Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau
- Baurechtliche Angelegenheiten einschl. Bauberatung
- Techn. Oberleitung von Wasserwerken und Abwasseranlagen
- Einsatz des städt. Fuhrparks und Bauhofes mit Koordinierung der städt. und allgemeinen Dienstleistung
- Flankierende Mitarbeit an Projektierungen von Planungsbüros
- Kostenermittlungen und Finanzierungen von städt. Maßnahmen für die Haushaltsplanung
- Beschlußvorbereitungen für städt. Gremien

Gesucht wird ein Dipl.-Ingenieur TH, Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Schwalmstadt ist Mittelzentrum mit 18 000 Einwohnern und 13 Stadtteilen. Die Aufgabenschwerpunkte liegen in der Stadtanierung, Dorferneuerung und der Abwasserbeseitigung.

Für die Besetzung der Stelle wird eine qualifizierte und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit organisatorischen Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick gesucht, die in der Lage ist, die vielseitigen Aufgaben des kommunalen Bauwesens im Rahmen des beschriebenen Tätigkeitsbereiches wahrzunehmen.

Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis des höheren Dienstes, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, oder im Angestelltenverhältnis mit den Bezügen gemäß Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) nach Maßgabe der persönlichen Voraussetzungen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG ausgewiesen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Tätigkeitsnachweisen werden bis zum 19. Oktober 1990 erbeten an den

**Magistrat der Stadt Schwalmstadt,
Marktplatz 1, 3578 Schwalmstadt-Treysa.**



Regierungspräsidium Darmstadt

Innerhalb des Wasserwirtschaftsamtes Hanau ist ab sofort die Stelle eines/einer

Technischen Angestellten

(Vergütungsgruppe IV a BAT)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet Tätigkeiten im Bereich der wassergefährdenden Stoffe, industrielle Abwasservorbehandlung und Indirekteinleiter.

Gesucht werden Bewerber/innen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtungen

- chemische Technologie
- Chemieingenieurwesen
- Umwelt- und Hygienetechnik
- Bauingenieurwesen — Schwerpunkt Siedlungswasserwirtschaft —

Mehrjährige Berufserfahrung wäre wünschenswert. Der/Die Bewerber/in muß im Besitz des Führerscheins der Klasse III sein. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen diese unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbungen bitte ich unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a - 5 e 08/01 (2/E 17) bis spätestens 30. September 1990 zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, — Dezernat I 2 a - 22 —,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN



Bei unserem Amt für Wahlen, Statistik und Stadtforschung sind folgende Stellen zu besetzen:

In der Abteilung „Statistik“:

Sachbearbeiter/in im Sachgebiet „Kommunalstatistik“ (Verg.Gr. IV a BAT)

Ihre Aufgaben:

- Programmierarbeiten zum Aufbau eines statistischen Informationssystems,
- Automatisierung der Amtsstatistik,
- DV-gestützte Kartographie,
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen und Auswertungen.

Unsere Anforderungen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder Ausbildung zum/zur Organisationsprogrammierer/in,
- Programmiererfahrung in mind. einer höheren Programmiersprache,
- Erfahrung im Umgang mit Personal-Computern und Großrechenanlagen,
- fundierte Kenntnisse der statistischen Methodenlehre,
- Kenntnisse statistischer Programmsysteme (möglichst SAS),
- Interesse an Fragestellungen der empirischen Sozialforschung,
- Kreativität,
- Flexibilität und Engagement.

Kenn-Nr.: 16774/5

In der Abteilung „Statistik“:

Leiter/in des Sachgebietes „Auftragsstatistik“ (Verg.Gr. IV a BAT/Bes.Gr. A 11)

Ihre Aufgaben:

- Koordinieren der Auftragsstatistik,
- periodische und aperiodische Herausgabe statistischer Mitteilungen und statistischer Berichte,
- Bearbeiten statistischer Anfragen,
- Weiterentwickeln des statistischen Informationssystems in den Bereichen Bevölkerungsstatistik, Fremdenverkehrsstatistik, Straßenverkehrsstatistik, Unfallstatistik, Wirtschaftsstatistik u. a.,
- Durchführen von Sonderuntersuchungen zu den o. g. Feldern.

Die Stelle erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative, Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Selbständigkeit.

Unsere Anforderungen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder einschlägige Erfahrungen in den o. g. Aufgaben,
- fundierte Kenntnisse der empirischen Sozialforschung,
- Kenntnisse der statistischen Methodenlehre,
- Erfahrung in der Schriftleitung,
- EDV-Kenntnisse sind erwünscht,
- DV-Interesse wird vorausgesetzt.

Kenn-Nr.: 1690/5

In der Abteilung „Verwaltung und Wahlen“:

Diplom-Bibliothekar/in (FH) bzw. Dokumentar/in (FH) (Verg.Gr. V b BAT)

Ihre Aufgaben:

- Aufbau und Weiterentwicklung eines Ordnungs- und Katalogisierungssystems der Amtsbibliothek (vorwiegend wissenschaftliche Literatur),
- Aufbau und Weiterentwicklung eines Standort- bzw. Systematischen Kataloges,
- Aufbau und Weiterentwicklung eines Schlagwortkataloges
- (On-Line) Literaturrecherchen,
- Auswertungen von Zeitungen und Zeitschriften zur Dokumentation,
- Abwicklung der Literaturbeschaffung,
- Schriftaustausch mit anderen Städten und Institutionen.

Unsere Anforderungen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium, möglichst mit Arbeitserfahrung an wissenschaftlichen Bibliotheken,
- Grundkenntnisse im Umgang mit Personal-Computern,
- Organisationsgeschick,
- Engagement und Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten.

Kenn-Nr.: 3079/5

In der Abteilung „Statistik“:

Sachbearbeiter/in Im Sachgebiet „Auftragsstatistik“ (Verg.Gr. IV b BAT/Bes.Gr. A 10)

Im Rahmen der Auftragsstatistik sind folgende Statistiken organisatorisch zu betreuen und inhaltlich zu bearbeiten:

- Fremdenverkehrsstatistik,
- Straßenverkehrsstatistik,
- Verbraucherpreisstatistik einschließlich Mietenstatistik,
- Bautätigkeitsstatistik und Bauüberhangserhebung (einschließlich Fortschreiben des Gebäude- und Wohnungsbestandes),
- Führung der Statistiken in den Bereichen Energie, Verkehr, Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen,
- Wirtschaftsstatistik und Abwicklung der landwirtschaftlichen Erhebungen.

Die Bearbeitung schließt die Auswertung, Analyse und Darstellung (Zeitreihenanalyse, Kurzanalyse, graphische Darstellung) ebenso mit ein wie die Bildung von adäquaten Indikatoren für das aufzubauende statistische Informationssystem.

Unsere Anforderungen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder Ausbildung zum/zur mathematisch-technischen Assistenten/ Assistentin u. ä.,
- Kenntnisse statistischer Methoden,
- Erfahrung im Umgang mit Personal-Computern (statistische Programmpakete, Graphik und ähnliches),
- Flexibilität und Engagement,
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten.

Kenn-Nr.: 3650/5

Bitte bewerben Sie sich innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Kenn-Nr. beim Magistrat der LH Wiesbaden, Personalamt, Schillerplatz 1-2, 6200 Wiesbaden. Wir sind besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.



**Bei dem Hessischen
Polizeiverwaltungsamt
(HPVA) –
Polizeiverwaltungsstelle
Wiesbaden-Dotzheim**

ist ab 1. Oktober 1990 der Dienstposten einer/eines:

**Verpflegungssachbearbeiterin/
-sachbearbeiters**

(BesGr. A 10 BBesG)

zu besetzen.

Die Aufgabe umfaßt die Verwaltung des Verpflegungs- und Kantinenfonds, die Aufstellung des Speiseplans, die Beschaffung der Lebensmittel, die Vermögensberechnung sowie die Einsatzverpflegung und Kantinenangelegenheiten.

Belastbarkeit, Organisationsgeschick, Eigeninitiative und selbständiges Arbeiten werden erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Ab sofort ist beim HPVA – Zentrale – der Dienstposten einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(BesGr. A 10 BBesG)

zu besetzen.

Die zunächst vorgesehene Aufgabe in der Liegenschaftsverwaltung umfaßt im wesentlichen den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, An- und Vermietung von Dienstgebäuden und -räumen, Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sicherheitsvorrichtungen, Pacht-, Wartungs- und Gestattungsverträge, Bauanträge für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Nach einem noch nicht absehbaren Zeitraum ist eine andere interessante Aufgabenübertragung innerhalb der Verwaltung des HPVA am Dienort Wiesbaden möglich:

Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Eigeninitiative und selbständiges Arbeiten werden erwartet.

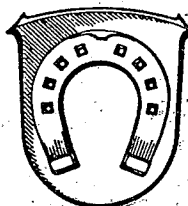
Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Voraussetzung für die ausgeschriebenen Dienstposten ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II) oder ein gleichwertiger Laufbahnabschluß.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. September 1990** mit vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben; Lichtbild; lückenloser Lebenslauf, Zeugnisse) an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt, Gutenbergplatz 1,
6200 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 8 49-2.30 oder -2.42.**



**Die Gemeinde
Biebesheim am Rhein,
Kreis Groß-Gerau,
Nähe Darmstadt/Frankfurt/Mainz,**

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Tiefbauingenieur/in (FH)

als Sachbearbeiter für die Bauverwaltung:

Wir erwarten fundierte Kenntnisse; Bereitschaft zur Einarbeitung in bau- und verwaltungsrechtliche Vorschriften; gleichzeitige konstruktive Zusammenarbeit innerhalb einer Verwaltung von über 30 Mitarbeitern.

Wir bieten leistungsgerechte Vergütung nach dem BAT sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen; gleitende Arbeitszeit; Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung; zinsgünstiges Arbeitgeberdarlehen und Umzugskostenerstattung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden bis 20. September 1990 erbeten an

**Gemeindeverwaltung – Hauptamt –, Postfach 45,
6083 Biebesheim am Rhein.**

Auskünfte werden gern unter 0 62 58 / 8 06 21 erteilt.



**Krankenhauszweckverband
Kempten-Oberallgäu**



Der Krankenhauszweckverband Kempten-Oberallgäu sucht für seine Finanz- und Wirtschaftsabteilung eine/n

ABTEILUNGSLEITER/IN

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Das Aufgabengebiet umfaßt das gesamte Finanz- und Rechnungswesen, die Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Budgetierung, Berichtswesen und Statistik; Einkauf; Lagerwesen und KLN-Erstellung.

Die Position erfordert eine entscheidungsfreudige und verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit ausgeprägtem Führungs- und Organisationstalent.

Eine Ausbildung als Dipl.-Betriebswirt (FH) oder Verwaltungswirt wäre wünschenswert. Kooperationsbereitschaft und Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsvermögen neben fundierten theoretischen und praktischen Kenntnissen im Bereich des Krankenhauswesens sind Voraussetzung.

Die Stelle ist derzeit bewertet nach Besoldungsgruppe A 12/A 13 bzw. BAT III/II.

Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich; zusätzlich erstatten wir die Umzugskosten.

Der Krankenhauszweckverband Kempten-Oberallgäu betreibt zwei Kliniken mit insgesamt 742 Betten (Haus der Versorgungsstufe III) und verfügt über zwölf Fachabteilungen.

Kempten, die Metropole des Allgäus, ist eine moderne, lebendige Stadt mit großem kulturellem Angebot, weiterbildenden Schulen, besten Einkaufsmöglichkeiten und guten Verkehrsverbindungen. Dank der sehr günstigen Lage im Voralpengebiet bieten sich hervorragende Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung (Wandern, Ausflüge sowie gute Sommer- und Wintersportmöglichkeiten).

Telefonische Auskunft wird unter der Telefon-Nr. 08 31 / 20 55-2 16 gerne erteilt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir schnellstmöglich an die Geschäftsleitung des Krankenhauszweckverbandes Kempten-Oberallgäu, Klinik Robert-Weiler-Straße 50, 8960 Kempten (Allgäu).

**STAATSANZEIGER
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen**

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**0 61 22/60 71
Apparat 32**

Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein

stellt zum baldmöglichsten Zeitpunkt ein/e

Bau-Ingenieur/in

ein.

Gesucht wird ein/e qualifizierte/r, zielstrebige/r und belastbare/r Bau-Ingenieur/in (Schwerpunkt Tiefbau), der/die über gründliches Fachwissen und praktische Berufserfahrung verfügt. Eigeninitiative, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, organisatorisches Geschick werden von dem/der Bewerber/in erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe III BAT (während der Probezeit nach IV a BAT). Außerdem werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen gewährt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Unterlagen über bisherige Tätigkeiten werden bis 20. September 1990 erbeten an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein,
Bickenbacher Straße 6, 6146 Alsbach-Hähnlein 1.



Bei der
Gemeinde Wölfersheim,
Wetteraukreis,

ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Diplomingenieurs/in oder Technikers/in

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfaßt insbesondere die Bauleitplanung, Stellungnahme zu Baugesuchen, Bauberatung, die Planung, Ausschreibung und gegebenenfalls Bauleitung und Abrechnung von Tiefbaumaßnahmen sowie Verwaltung und Unterhaltung der Straßen, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen.

Erwünscht sind Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und Leistungsbereitschaft werden ebenso vorausgesetzt, wie die Bereitschaft zur vertrauensvollen und zuverlässigen Zusammenarbeit.

Die Stelle ist z. Z. als Ingenieurstelle nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG ausgewiesen. Eine Besetzung durch einen Angestellten ist jederzeit möglich.

Wölfersheim liegt im nördlichen Teil des Wetteraukreises mit unmittelbarem BAB-Anschluß (A 45). In fünf Ortsteilen wohnen z. Z. zirka 8 200 Einwohner.

Grundschulen sowie eine Haupt- und Realschule mit Förderstufe sind am Ort.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweisen über Ausbildung und bisherigen Tätigkeiten sowie Lichtbild richten Sie bitte bis zum 20. September 1990 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim,
Hauptstraße 60, 6366 Wölfersheim.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Das Hessische Landesamt
für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Diplomingenieurin/ Diplomingenieur (TH/TU)

der Fachrichtung Landespflege als Leiterin/Leiter eines
Fachbereichsdezernates „Landespflege“

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere

- die kompetente Fachberatung zur Einbeziehung landespflegerischer Sachverhalte in Straßenplanung, Straßenbau und -betrieb,
- die Begleitung und Prüfung landespflegerischer Planungsbeiträge (Umweltverträglichkeitsstudien, landschaftspflegerische Begleitpläne),
- die Weiterentwicklung des Planungsrepertoires, u. a. zur Beurteilung von Eingriffen und Konzipierung von Ausgleichsmaßnahmen.

Erwartet werden umfassende Kenntnisse in den einschlägigen Arbeitsgebieten der Landschaftsökologie, der Landschaftsplanung, der Freiraum- und Grünplanung orientiert am heutigen Stand von Wissenschaft und Forschung. Engagement und Effizienz bei der Bewältigung der Aufgabe „Landespflege im Straßenwesen“ und die Bereitschaft zu kooperativer, interdisziplinärer Zusammenarbeit sind unerlässlich für die sachgerechte Leitung dieses Fachbereichsdezernates.

Die Bezahlung richtet sich nach Vergütungsgruppe II a BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen, und zwar nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG.

Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird begrüßt, wenn sich möglichst viele Frauen bewerben.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. September 1990 zu richten an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staats-

anzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 37 vom 10. September 1990 beträgt 80 Seiten.